



# Beamtenrecht

Berlin

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Der öffentliche Dienst und seine Angehörigen .....</b>	<b>7</b>
Der Begriff des öffentlichen Dienstes .....	7
Unterschiede zwischen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes .....	8
<b>2. Entstehung und Entwicklung des Berufsbeamtentums in Deutschland .....</b>	<b>10</b>
<b>3. Stellung des Beamtenrechts im Rechtssystem .....</b>	<b>12</b>
3.1 Beamtenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts .....	12
3.2 Rechtsquellen .....	12
3.2.1 Verfassungsrecht.....	12
3.2.2 Gesetzesrecht .....	14
3.2.3 Rechtsverordnungen .....	14
3.2.4 Verwaltungsvorschriften .....	15
<b>4. Das Beamtenverhältnis .....</b>	<b>16</b>
4.1 Beamtenbegriff .....	16
4.2 Amtsbegriffe .....	16
4.2.1 Amt im statusrechtlichen Sinn .....	17
4.2.2 Amt im funktionellen Sinn .....	17
4.3 Dienstherr und Organe des Dienstherrn .....	17
4.3.1 Dienstherrnfähigkeit.....	17
4.3.2 Dienstbehörde .....	18
4.3.3 Oberste Dienstbehörde .....	18
4.3.4 Dienstvorgesetzte.....	18
4.3.5 Vorgesetzte .....	18
4.3.6 Landespersonalausschuss.....	19
<b>5. Die Arten des Beamtenverhältnisses.....</b>	<b>21</b>
5.1 Unterscheidung nach der Dauer der Bindung an den Dienstherrn .....	21
5.1.1 Das Beamtenverhältnis auf Widerruf.....	21
5.1.2 Das Beamtenverhältnis auf Probe.....	21
5.1.3 Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.....	22
5.1.4 Das Beamtenverhältnis auf Zeit .....	22
5.1.5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte .....	22
5.2 Unterscheidung nach dem Dienstherrn .....	22
5.3 Unterscheidung nach der Bindung an den Dienstherrn .....	23
5.4 Unterscheidung nach der Laufbahnbefähigung .....	23
5.5 Unterscheidung nach der haushaltsrechtlichen Stellung.....	23
<b>6. Laufbahnprinzip und Laufbahnrecht .....</b>	<b>24</b>
6.1 Laufbahnprinzip.....	24
6.2 Laufbahnen .....	25

<b>6.3 Laufbahngruppe .....</b>	<b>25</b>
<b>6.4 Laufbahnfachrichtung.....</b>	<b>25</b>
<b>6.5 Laufbahnrechtliche Befähigung .....</b>	<b>26</b>
6.5.1 Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber .....	26
6.5.2 Freie Bewerberinnen und Bewerber.....	26
6.5.3 Probezeit .....	26
6.5.4 Beförderung.....	27
6.5.5 Laufbahnwechsel oder Aufstieg .....	27
<b>7. Die Begründung des Beamtenverhältnisses.....</b>	<b>29</b>
<b>7.1 Ernennung.....</b>	<b>29</b>
7.1.1 Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung).....	29
7.1.2 Umwandlung.....	29
7.1.3 Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Beförderung, Rückernennung) .....	30
7.1.4 Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung .....	30
<b>7.2 Rechtsnatur.....</b>	<b>30</b>
<b>7.3 Form.....</b>	<b>30</b>
1.3.1 Chronologie eines Beamtenlebens anhand der Ernennungsurkunden entsprechend der AV Ernennung bis einschließlich der ersten Beförderung.....	31
<b>7.4 Verfahren.....</b>	<b>33</b>
<b>7.5 Inhalt .....</b>	<b>33</b>
<b>7.6 Einstellung .....</b>	<b>34</b>
7.6.1 Sachliche Voraussetzungen .....	34
7.6.2 Persönliche Voraussetzungen.....	36
<b>7.7 Die fehlerhafte Ernennung und ihre Rechtsfolgen .....</b>	<b>39</b>
7.7.1 Fehlerhafte, aber wirksame Ernennung .....	39
7.7.2 Fehlerhafte Ernennung mit Rechtsfolgen.....	40
7.7.2.1 Nichtigkeits Ernennung.....	40
7.7.2.2 Nichternennung (Nichtakt).....	41
7.7.2.3 Rücknahme der Ernennung .....	42
<b>8. Funktionelle Änderungen im Beamtenverhältnis .....</b>	<b>47</b>
<b>8.1 Personaleinsatz .....</b>	<b>47</b>
<b>8.2 Umsetzung .....</b>	<b>48</b>
8.2.1 Formelle Voraussetzungen .....	48
8.2.2 Materielle Voraussetzungen.....	48
8.2.3 Rechtsschutz .....	49
<b>8.3 Abordnung .....</b>	<b>49</b>
8.3.1 Formelle Voraussetzungen .....	49
8.3.2 Materielle Voraussetzungen.....	50
8.3.3 Rechtsschutz .....	51
<b>8.4 Versetzung .....</b>	<b>51</b>
8.4.1 Formelle Voraussetzungen .....	51
8.4.2 Materielle Voraussetzungen.....	52
8.4.3 Rechtsschutz .....	52
<b>8.5 Auflösung und Umbildung von Behörden und Körperschaften .....</b>	<b>53</b>
<b>9. Die Pflichten der Beamtinnen und Beamten .....</b>	<b>58</b>

<b>9.1 Treuepflicht</b> .....	<b>58</b>
9.1.1 Dienstleid .....	58
9.1.2 Verfassungstreue .....	58
9.1.3 Verschwiegenheitspflicht .....	58
<b>9.2 Neutralitätspflicht</b> .....	<b>59</b>
<b>9.3 Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht</b> .....	<b>59</b>
<b>9.4 Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten</b> .....	<b>59</b>
9.4.1 Pflicht zur Uneigennützigkeit .....	59
9.4.2 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen .....	60
9.4.3 Wohlverhaltenspflicht .....	60
<b>9.5 Dienstleistungspflicht</b> .....	<b>60</b>
9.5.1 Streikverbot .....	61
9.5.2 Gesunderhaltungspflicht .....	61
9.5.3 Pflicht zur Fortbildung .....	61
9.5.4 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit und Anzeigepflicht .....	61
9.5.5 Wohnung und Aufenthalt .....	61
<b>9.6 Pflicht zur Befolgung dienstlicher Anordnungen</b> .....	<b>62</b>
9.6.1 Beratungs- und Unterstützungspflicht .....	62
9.6.2 Folgepflicht .....	62
9.6.3 Remonstrationspflicht .....	62
<b>10. Die Folgen von Pflichtverletzungen</b> .....	<b>64</b>
<b>10.1 Strafrechtliche Folgen</b> .....	<b>64</b>
<b>10.2 Disziplinarische Maßnahmen</b> .....	<b>64</b>
10.2.1 Verhältnis von Strafrecht und Disziplinarrecht .....	65
10.2.2 Materielles Disziplinarrecht .....	65
10.2.3 Beamteneigenschaft .....	65
10.2.4 Dienstpflichtverletzung .....	65
10.2.5 Verschulden .....	65
10.2.6 Außerdienstliches Verhalten .....	65
10.2.7 Einleitung des Disziplinarverfahrens .....	66
10.2.8 Durchführung des Disziplinarverfahrens .....	66
10.2.9 Abschluss des Disziplinarverfahrens .....	66
<b>10.3 Vermögensrechtliche Haftung</b> .....	<b>67</b>
10.3.1 Beamteneigenschaft .....	67
10.3.2 Dienstpflichtverletzung .....	67
10.3.3 Verschulden .....	67
10.3.4 Schaden .....	68
10.3.5 Kausalität .....	68
10.3.6 Dienstherr, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden .....	68
10.3.7 Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs .....	68
<b>10.4 Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen</b> .....	<b>68</b>
<b>11. Die nichtvermögenswerten Rechte der Beamtinnen und Beamten</b> .....	<b>73</b>
<b>11.1 Recht auf Fürsorge und Schutz</b> .....	<b>73</b>
11.1.1 Anhörungsrecht .....	73
11.1.2 Beurteilung .....	73
<b>11.2 Recht auf Amtsausübung</b> .....	<b>74</b>
<b>11.3 Recht auf Führung einer Amtsbezeichnung</b> .....	<b>74</b>

Grundamtsbezeichnungen in der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes.....	74
<b>11.4 Recht auf Teilzeit .....</b>	<b>74</b>
<b>11.5 Recht auf Erholungsurlaub .....</b>	<b>75</b>
11.5.1 Mutterschutz und Elternzeit.....	76
<b>11.6 Recht auf Nebentätigkeit .....</b>	<b>76</b>
11.6.1 Nebenamt .....	76
11.6.2 Nebenbeschäftigung.....	77
11.6.3 Keine Nebentätigkeit .....	78
<b>11.7 Dienstzeugnis .....</b>	<b>79</b>
<b>11.8 Personalakte .....</b>	<b>79</b>
<b>11.9 Personalvertretung.....</b>	<b>79</b>
<b>11.10 Gewerkschaft .....</b>	<b>79</b>
<b>12. Die vermögenswerten Rechte der Beamtinnen und Beamten .....</b>	<b>83</b>
<b>12.1 Besoldung .....</b>	<b>83</b>
12.1.1 Grundgehalt.....	84
12.1.2 Familienzuschlag.....	84
12.1.3 Zulagen.....	85
12.1.4 Anwärterbezüge .....	86
12.1.5. Jährliche Sonderzahlung.....	86
12.1.6 Vermögenswirksame Leistungen .....	86
12.1.7 Jubiläumswendung .....	86
12.1.8 Beihilfen.....	86
<b>12.2 Versorgung .....</b>	<b>91</b>
<b>13. Die Beendigung von Beamtenverhältnissen .....</b>	<b>93</b>
<b>13.1 Entlassung .....</b>	<b>93</b>
13.1.1 Entlassung kraft Gesetzes .....	93
13.1.2 Entlassung durch Verwaltungsakt.....	94
13.1.3 Formelle Voraussetzungen der Entlassung .....	95
<b>13.2 Verlust der Beamtenrechte.....</b>	<b>96</b>
<b>13.3 Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand .....</b>	<b>96</b>
13.3.1 Eintritt in den Ruhestand .....	96
13.3.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.....	96
13.3.3 Begrenzte Dienstfähigkeit .....	97
13.3.4 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe.....	97
13.3.5 Einstweiliger Ruhestand .....	97
<b>14. Aufbau eines Vermerks zur Beantwortung einer beamtenrechtlichen Aufgabenstellung .....</b>	<b>101</b>
<b>15. Glossar oder Lexikon .....</b>	<b>102</b>

# Vorbemerkungen

Der überarbeitete Lehrbrief Beamtenrecht Berlin soll eine umfassende Einführung in das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin geben und stellt hauptsächlich auf die Erfordernisse der mittleren Funktionsebene ab. Zielgruppen des Lehrbriefs sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Aus- und Fortbildungslehrgängen und -seminaren der Verwaltungsakademie Berlin, insbesondere Sekretäranwärterinnen und Sekretäranwärter, angehende Verwaltungsfachangestellte, Verwaltungslehrgang I und Basisqualifikation II.

Die Inhalte orientieren sich an den Rahmenlehrplänen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter und der fachtheoretischen Ausbildung der Sekretäranwärterinnen und Sekretäranwärter. Die Einleitung, die Durchführung und der Abschluss eines Disziplinarverfahrens, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Versorgung sind nur der Vollständigkeit halber Bestandteile dieses Lehrbriefs.

Die Interessenvertreter aller Dienstkräfte, namentlich der Personalrat, die Frauenvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung, werden im Lehrbrief Arbeitsrecht ausführlich behandelt.

Zu den theoretischen Ausführungen sind Übersichten, kleine praktische Anwendungsfälle und Abbildungen von Ernennungsurkunden in den Lehrbrief aufgenommen worden. Die Sachverhalte mit Lösungsvorschlägen können zur Vorbereitung auf Leistungsnachweise und Prüfungen genutzt werden. Die Bearbeitungsdauer sollte etwa bei 60 Minuten liegen.

Obwohl sich die meisten beamtenrechtlichen Rechtsnormen sowohl auf Beamtinnen als auch auf Beamte beziehen, wird im Lehrbrief teilweise nur die männliche Schreibweise verwendet, um den Originalwortlaut der Rechtsnorm korrekt wiederzugeben, wie beispielsweise im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin.

Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind jederzeit willkommen.

Der Lehrbrief wurde aktualisiert und auf den Stand Juli 2023 gebracht.

Berlin, im Juli 2023

Nicole Pfeifer

# 1. Der öffentliche Dienst und seine Angehörigen

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden

- erkennen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Träger öffentlicher Aufgaben, natürliche Personen in verschiedenen Rechtsformen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betrauen,
- erkennen, welche Gruppen von Angehörigen es in den drei Staatsfunktionen gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) gibt,
- wissen, wie Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin darin einzuordnen sind und,
- kennen die wesentlichen Unterschiede zwischen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten.

## Der Begriff des öffentlichen Dienstes

Es gibt keine gesetzlich eindeutige Definition des Begriffs „öffentlicher Dienst“. Er wird in einzelnen Normen, wie zum Beispiel in Art. 33 GG oder Art. 131 GG, unterschiedlich verwendet.

**Öffentlicher Dienst im weiteren Sinne** kann als die Tätigkeit in den Diensten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, also bei den Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschrieben werden. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten, der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, der Richterinnen und Richter und der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben eine besondere Rechtsstellung, welche in einem eigenen Gesetz, dem Berliner Richtergesetz, geregelt ist. Sie üben die rechtsprechende Gewalt (Judikative) aus und sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten stehen gemäß § 2 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) aufgrund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis und gehören zur vollziehenden Gewalt (Exekutive).

Nicht zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gehören:

- **Mitglieder der Landesregierung.** Die Senatsmitglieder stehen in einem durch die Art. 55 ff. der Verfassung von Berlin (VvB) besonders geregelten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und gehören zur Exekutive.
- **Abgeordnete** des Abgeordnetenhauses von Berlin. Sie sind nach Art. 38 Abs. 4 VvB gewählte Volksvertreter, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (freies Mandat). Sie sind die gesetzgebende Gewalt (Legislative).
- **Verwaltungshelfer**, die nur im Auftrag und auf Weisung eines Hoheitsträgers diesen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unterstützen. Ein Verwaltungshelfer ist beispielsweise ein privates Abschleppunternehmen das im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 8 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin (VwVfG BE) i.V.m. § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) von der Polizei mit dem Abschleppen eines Fahrzeugs beauftragt wird.
- **Beliehene** Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes hoheitliche Aufgaben übertragen wurden, die sie im eigenen Namen im Auftrag des Staates in dessen Handlungsformen wahrnehmen. Sie erlangen dadurch zwar die Eigenschaft von Behörden im verfahrensrechtlichen Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sind aber nicht in die Staatsorganisation eingegliedert.

**Öffentlicher Dienst im engeren Sinne** erfasst nur die Beamtinnen und Beamten und die im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Beamtinnen und Beamte stehen nach Art. 33 Abs. 4 GG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und gehören zur Exekutive. Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten stehen nach § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Die konkrete Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse erfolgt seit Anfang des 20. Jahrhunderts in Tarifverträgen.

Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin stehen im Mittelpunkt dieses Lehrbriefs.

### Unterschiede zwischen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Obwohl in diesem Lehrbrief das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin im Mittelpunkt steht, folgt eine kurze Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede dieser beiden Dienstkräfte.

<b>Beamtinnen und Beamte</b>	<b>Merkmal</b>	<b>Beschäftigte</b>
Ernennung durch Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG	<b>Begründung</b>	Abschluss eines Arbeitsvertrages nach § 611a BGB
Über-/Unterordnungsverhältnis	<b>Rechtsstellung</b>	Gleichordnungsverhältnis
Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	<b>Beschäftigung</b>	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis
Nach Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel hoheitsrechtliche Befugnisse	<b>Art der wahrzunehmenden Aufgaben</b>	Als Umkehrschluss aus Art. 33 Abs. 4 GG in der Regel nicht hoheitsrechtliche Befugnisse
Amtsangemessene Besoldung nach dem Alimentationsprinzip	<b>Bezahlung</b>	Entgelt nach dem Gegenleistungsprinzip
Auf Widerruf/auf Probe/ auf Lebenszeit/ auf Zeit/Ehrenbeamte	<b>Dauer</b>	In der Regel auf unbestimmte Zeit oder befristet
Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen	<b>Rechtsgrundlagen</b>	Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen, Tarifverträge
Disziplinarrecht	<b>Pflichtverletzungen</b>	Ermahnung, Abmahnung, Kündigung
Versorgungsprinzip, sozialversicherungsfrei	<b>Versorgung</b>	Versicherungsprinzip, sozialversicherungspflichtig
Durch Tod, Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplinargesetz, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand	<b>Beendigung</b>	Durch Tod, Zeitablauf oder Zweckerreichung, Auflösungsvertrag, Kündigung, Renteneintritt
Pension/Ruhegehalt	<b>Ruhestand</b>	Rente
Verwaltungsgerichtsbarkeit	<b>Rechtsweg</b>	Arbeitsgerichtsbarkeit
Streikverbot	<b>Arbeitskampf</b>	Modifiziertes <sup>1</sup> Streikrecht

<sup>1</sup> eingeschränktes

## Zusammenfassung

- Es gibt keine allgemeingültige Definition des Begriffs des öffentlichen Dienstes.
- Das Land Berlin bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben natürlicher Personen, die in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zu ihm stehen (öffentlicher Dienst im weiteren Sinne).
- Der öffentliche Dienst im engeren Sinne erfasst nur die Beamtinnen und Beamten und die im öffentlichen Dienst Beschäftigten.
- Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Landes Berlin werden durch privatrechtliche Arbeitsverträge nach dem BGB und dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) ausgestaltet.

# 2. Entstehung und Entwicklung des Berufsbeamtentums in Deutschland

## Lernziel

Die Lernenden sollen im Folgenden die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Berufsbeamtentums in Deutschland und die Bedeutung der Weimarer Reichsverfassung für das heutige Beamtenrecht kennen.

Die Anfänge des Berufsbeamtentums in Deutschland gehen auf das 18. Jahrhundert in Preußen zurück. Als Vater des deutschen Berufsbeamtentums wird der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. von Preußen (1713 – 1740) angesehen. Er verwendete Veteranen<sup>2</sup> weiter als Beamte. Sie wurden durch einen einseitigen Hoheitsakt in das Beamtenverhältnis berufen und hatten ihrem König mit voller Hingabe zu dienen. Der Soldatenkönig verlangte von seinen Beamten auch die typisch preußischen Tugenden wie Treue, Fleiß, Unbestechlichkeit, Pünktlichkeit, Sparsamkeit und Genauigkeit, aus denen sich später die typischen deutschen Tugenden wie Pünktlichkeit, Fleiß und Ordnung ableiteten.

Nach den ersten gesetzlichen Ausgestaltungen im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 gab es erste zusammenfassende Regelungen in Deutschland 1873 durch das Reichsbeamtengesetz. Die dort genannten Rechte und Pflichten der Beamten werden heute als wesentliche Bestandteile der hergebrachten Grundsätze des Art. 33 Abs. 5 GG bezeichnet.

Nach dem Untergang der Monarchie im Jahr 1918 gewährleistete die Weimarer Reichsverfassung von 1919 das Berufsbeamtentum und seine wohl erworbenen Rechte in den Art. 128 – 130:

- Anstellung auf Lebenszeit,
- Beendigung des Beamtenverhältnisses nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen,
- Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch Gesetz,
- Vereinigungsfreiheit,
- Diener der Gesamtheit (Staatsdiener),
- Freiheit der politischen Gesinnung
- Recht auf Beamtenvertretungen.

Dem nationalsozialistischen Staat musste ein auf das Gemeinwohl verpflichtetes Berufsbeamtentum ein Dorn im Auge sein. So wurde 1933 das sogenannte Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erlassen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, sogenannte politisch unzuverlässige Beamte aus dem Dienst zu entfernen.

Das Beamtenrechtsänderungsgesetz von 1933 und das Deutsche Beamtengesetz von 1937 wirkten einerseits vereinheitlichend durch die Einführung des Urkundenprinzips, wonach die Ernennung ausschließlich durch Aushändigung einer Urkunde mit entsprechendem Inhalt zustande kommt. Andererseits wurde die Beamtenschaft auf den nationalsozialistischen Staat verpflichtet, da die Vereidigung der Soldaten und der Beamten seit 1934 nicht mehr auf die Verfassung, sondern nach § 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht nur noch auf die Person des Staatsoberhauptes, also den „Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler“ erfolgte.

In der Nachkriegszeit war die Frage umstritten, ob wieder ein Berufsbeamtentum im traditionellen Sinne geschaffen werden sollte. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 1949 bekannte sich dazu und gab dem Bund zwei Regelungskompetenzen:

- Die ausschließliche Gesetzgebung für die Rechtsverhältnisse der in seinem Dienst stehenden Personen (Art. 73 Nr. 8 GG) und
- die Rahmengesetzgebung für die Gesetzgebung der Länder für die Rechtsverhältnisse der im Dienst der Länder und Gemeinden stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG).

---

<sup>2</sup> altgediente Soldaten

- Die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung sind heute in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG als Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung geregelt.

1950 wurde auf der Ebene des Bundes das Bundespersonalgesetz erlassen, das mit einigen Änderungen weitgehend das Deutsche Beamtengesetz von 1937 für anwendbar erklärte. Auf seiner Grundlage wurde 1950 das Deutsche Beamtengesetz erlassen. Darin waren auch die Versorgung und Teile der Besoldung geregelt. Für die anderen Teile des Besoldungsrechts hatte das Bundespersonalgesetz das Reichsbesoldungsgesetz von 1927 für anwendbar erklärt. 1953 wurden das Bundesbeamtengesetz, 1957 das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Bundesbesoldungsgesetz erlassen.

Ferner wurden die Rechtsverhältnisse der am 08.05.1945 vorhandenen Beamten des gesamten ehemaligen Deutschen Reichs durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen von 1951 geregelt. Zweck war eine einheitliche bundesrechtliche Versorgungsregelung auch für die Beamten, welche durch den Zusammenbruch des Deutschen Reichs ihre Versorgungsrechte verloren hatten oder erst während der nationalsozialistischen Zeit verbeamtet worden waren und somit zu keiner Zeit in einem rechtsstaatlichen Beamtenverhältnis gestanden hatten.

In der Sowjetischen Besatzungszone wurde das Berufsbeamtentum abgeschafft und in der DDR nicht wieder eingeführt. Im Einigungsvertrag aus dem Jahr 1990 wurde vereinbart, dass die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 4 GG so bald wie möglich Beamtinnen und Beamten zu übertragen ist. Hierfür wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1996 festgelegt. Alle neuen Bundesländer mussten daraufhin ebenfalls eigene Landesbeamtengesetze erlassen.

Die Verfassung von Berlin aus dem Jahr 1950 enthielt keine Hinweise auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte. Das Abgeordnetenhaus von Berlin verabschiedete erst im Jahr 1952 ein Berliner Landesbeamtengesetz. Durch das 3. Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts von 1991 wurde das Beamtenrecht auch in den ehemaligen Ostbezirken von Berlin eingeführt.

Durch das Dienstrechtsänderungsgesetz von 2009 zog Berlin die Konsequenzen aus der Föderalismusreform I und dem sich anschließenden Beamtenstatusgesetz des Bundes und fasste das Landesbeamtengesetz Berlin (LBG), und unter anderem das Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten – Laufbahngesetz Berlin (LfbG) und das Landesbesoldungsgesetz Berlin (LBesG) neu.

# 3. Stellung des Beamtenrechts im Rechtssystem

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden

- die Struktur der Rechtsquellen des Beamtenrechts kennen, sie hierarchisch einordnen und die für das Beamtenrecht maßgebenden Rechtsquellen nennen können und,
- die Begriffe „Prinzip der Bestenauslese“, „Funktionsvorbehalt“, „institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums“ und die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG erläutern können.

## 3.1 Beamtenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts

Beamtenrecht Berlin umfasst die Gesamtheit der Normen, welche die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin regeln. Es sind dies nicht nur die Beamtengesetze wie zum Beispiel das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Berlin (LBG) oder das Laufbahngesetz Berlin (LfbG), sondern auch die zahlreichen ergänzenden Vorschriften, wie beispielsweise die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (LVO-AVD) und die Landesbeihilfeverordnung Berlin (LBhVO). Beamtenrecht ist Teil des öffentlichen Rechts. Innerhalb des öffentlichen Rechts ist Beamtenrecht vor allem Verwaltungsrecht, aber auch Staatsrecht. Das Berufsbeamtentum ist in Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5 GG geregelt.

Alle Vorschriften, die dem Dienstherrn Zuständigkeiten und Befugnisse gegenüber den Beamtinnen und Beamten zuerkennen oder ihre Rechte und Pflichten festlegen, sind Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Sie sind ihrem Charakter nach Verwaltungsrecht. Beamtenrecht ist Teil des besonderen Verwaltungsrechts. Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts gelten, sofern nicht das Beamtenrecht abweichende Vorschriften enthält<sup>3</sup>.

Soweit das Beamtenrecht ganz oder teilweise beamtenrechtliche Sondervorschriften enthält, kann nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgegriffen werden. Das VwVfG ist in vollem Umfang anwendbar bei der Begründung (§ 39 VwVfG), der Berichtigung (§ 42 VwVfG) und Umdeutung (§ 47 VwVfG) von Verwaltungsakten sowie bei der Anhörung von Beamtinnen und Beamten vor Erlass von belastenden Verwaltungsakten (§ 28 VwVfG), soweit diese im Beamtenrecht nur unvollkommen geregelt sind.

Dagegen enthält das Beamtenrecht in Fragen der Form und Bekanntgabe (§ 8 Abs. 2 BeamStG), der Nichtigkeit (§ 11 BeamStG) und der Rücknahme (§ 12 BeamStG) einer Ernennung sowie des Einsichtsrechts der Beamtinnen und Beamten in ihre Personalakten (§§ 84 ff. LBG) abschließende Regelungen.

## 3.2 Rechtsquellen

### 3.2.1 Verfassungsrecht

Der Art. 33 GG hat für das Beamtenrecht wesentliche Bedeutung.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner **Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung** gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Das damit in der Verfassung verankerte Leistungsprinzip, auch „Prinzip der Bestenauslese“ genannt, hat für die Personalauswahl bei der Besetzung öffentlicher Stellen ausschlaggebende Bedeutung. Es gilt nicht nur bei der Begründung von Beamtenverhältnissen, sondern auch bei Beförderungen. Die Auslese der Bewerberinnen und Bewerber ist gegebenenfalls durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Entsprechende Ausschreibungspflichten finden sich zum Beispiel in § 8 Abs. 1 LBG, § 5 f. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und § 6 LfbG.

<sup>3</sup> lex specialis derogat legi generali: das spezielle Gesetz geht dem allgemeinen Gesetz vor

Bewerberinnen und Bewerber haben aber kein Recht auf Ernennung bei Erfüllung aller persönlichen Voraussetzungen, sondern nur ein Recht auf sachgerechte Auswahl anhand der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Ernennung steht im Rahmen der Personalhoheit im Ermessen des jeweiligen Dienstherrn.

Die **Eignung im engeren Sinn** umfasst alle sonstigen geistigen, körperlichen und charakterlichen Eigenschaften der Bewerberinnen und Bewerber. Hier findet eine einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit für das betreffende Amt statt, auch in Bezug auf die Verfassungstreue oder den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand aufgrund gesundheitlicher Nichteignung, wenn mit häufigen Erkrankungen in der Zukunft zu rechnen ist. Die charakterliche Nichteignung kann im Zusammenhang mit Straftaten vorliegen. Die Verwaltung hat hier einen begrenzten Beurteilungsspielraum.

Die **Befähigung** stellt auf die angestrebte Tätigkeit ab, wobei die Laufbahnbefähigung hier der Ausbildung entspricht. Die individuelle Befähigung zielt auf Begabung, Allgemeinwissen, Lebenserfahrung, Fertigkeiten und Kenntnisse ab, also auf die für das betreffende Amt relevanten Bereiche.

Die **fachliche Leistung** bedeutet Fachwissen, Fachkönnen und Bewährung im Fach. Ausschlaggebend ist die dienstliche Beurteilung beziehungsweise das Amt im konkret-funktionellen Sinne, also der Dienstposten. Bei erstmaliger Einstellung kann die fachliche Leistung somit nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

Nach Art. 33 Abs. 3 GG ist der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte **unabhängig von dem religiösen Bekenntnis**. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis **oder einer Weltanschauung** ein Nachteil erwachsen.

Damit ist Art. 33 Abs. 3 GG ein spezieller Gleichheitsgrundsatz im Sinne eines Diskriminierungsverbots, wobei zur Weltanschauung auch eine parteipolitische Überzeugung gehört. Dieser Negativkatalog wird unter Umsetzung der Vorgaben des Art. 3 Abs. 3 GG, des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und von § 9 BeamtStG ergänzt um das Geschlecht, die Rasse, die Abstammung, die Sprache, die Heimat und (ethnische) Herkunft, den Glauben, eine Behinderung, sexuelle Identität und Beziehungen.

Art. 33 Abs. 2 und 3 GG gelten für den gesamten öffentlichen Dienst, also auch für Beschäftigte.

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die **Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe** in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** stehen.

Damit enthält Art. 33 Abs. 4 GG die Einrichtungsgarantie des Berufsbeamtentums und auch einen Funktionsvorbehalt, da die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben soll.

Im Umkehrschluss sind Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die keine hoheitsrechtlichen Befugnisse als ständige Aufgabe wahrnehmen, Beschäftigte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nach § 611a BGB. Art. 33 Abs. 4 GG gilt somit nur für Beamtinnen und Beamte.

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der **hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums** zu regeln und fortzuentwickeln.

Auch dieser Absatz gilt nur für Beamtinnen und Beamte und soll das Berufsbeamtentum in der Verfassung verankern, es also institutionell garantieren, ohne die wohlerworbenen Rechte der Beamtinnen und Beamte unabänderlich zu gewährleisten. Es geht lediglich um die Einrichtungsgarantie des Berufsbeamtentums und die sie tragenden Grundregeln.

Bei den in Art. 33 Abs. 5 GG genannten hergebrachten Grundsätzen handelt es sich nach dem Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup> nur um einen Kernbestand von Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind. Zu den wichtigsten anerkannten Grundsätzen gehören:

---

<sup>4</sup> BVerfG 8, 332

- das Lebenszeitprinzip,
- die Dienstleistungspflicht,
- das Streikverbot,
- das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis,
- das Leistungsprinzip,
- das Laufbahnprinzip,
- der Anspruch auf amtsangemessene Bezeichnung (Amtsbezeichnung),
- die Fürsorgepflicht des Dienstherrn als Gegenstück der Treuepflicht,
- die parteipolitische Neutralität im Amt,
- das Koalitionsrecht, also das Recht sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen
- Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Sinne der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familie,
- das Recht auf Einsicht in die Personalakten,
- der gerichtliche Rechtsschutz und
- der Schutz gegen willkürliche Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Neben Art. 33 GG enthält das Grundgesetz in Art. 34 in Verbindung mit § 839 BGB die Amtshaftung, ein zentrales Element des deutschen Staatshaftungsrechts. Nach Art. 36 GG sind bei den obersten Bundesbehörden Beamtinnen und Beamte aus allen Bundesländern in einem angemessenen Verhältnis zu verwenden, und die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

### 3.2.2 Gesetzesrecht

Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes ist seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG beschränkt und regelt nur noch die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Der ehemals gebräuchliche Begriff „**Beamtenbundesrecht**“ trifft heute nur noch auf das BeamtStG zu.

Da das Beamtenstatusgesetz über § 1 und § 63 das Statusrecht der Berliner Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die Ernennung, die Rechte und Pflichten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses unmittelbar regelt, handelt es sich beim Landesbeamtengesetz Berlin nur noch um ein ergänzendes Gesetz, welches zum Beispiel in den §§ 2 ff. landestypische Dinge regelt oder Generalklauseln des BeamtStG ausgestaltet. Die in § 45 BeamtStG geregelte Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist so eine Generalklausel, welche die Ansprüche von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlins, die in spezielleren Normen, wie beispielsweise der Erholungsurlaubsverordnung oder der Landesbeihilfeverordnung geregelt sind, ergänzt.

Weitere Berliner Landesgesetze sind

- das Landesbesoldungsgesetz,
- das Laufbahngesetz,
- das Personalvertretungsgesetz (PersVG),
- das Landesgleichstellungsgesetz,
- das Landesbeamtensversorgungsgesetz (LBeamtVG) und
- das Disziplinalgesetz (DiszG).

### 3.2.3 Rechtsverordnungen

Nach Art. 64 Abs. 1 VvB kann der Senat oder ein Mitglied des Senats durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

Hier seien beispielsweise

- die Nebentätigkeitsverordnung,
- die Erholungsurlaubsverordnung,
- die Arbeitszeitverordnung,
- die Laubahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und
- die Landesbeihilfeverordnung

genannt.

### **3.2.4 Verwaltungsvorschriften**

Neben diesen Rechtsquellen sind im Land Berlin eine Fülle von Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Sie werden innerhalb des Landes Berlins unter anderem vom zuständigen Senatsmitglied erlassen und dienen der Ausführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, siehe Art. 64 Abs. 3 S. 2 VvB.

Als Beispiele sind hier zu nennen

- die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen
- die Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter, hier bei schwerer und schwerster Erkrankung von Kindern,
- die Ausführungsvorschriften über die Grundsätze zum Tragen von Dienstkleidung und
- die Ausführungsvorschriften über die Ernennung, Vereidigung und Verabschiedung der Beamtinnen und Beamten.

### **Zusammenfassung**

- Das Beamtenrecht gehört zum öffentlichen Recht und ist ein Teilgebiet des besonderen Verwaltungsrechts.
- Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts gelten nach dem Spezialitätsprinzip nur, sofern nicht das Beamtenrecht speziellere Vorschriften enthält.
- Die Befugnis, beamtenrechtliche Gesetze zu erlassen, ist zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Auch Bundesgesetze, wie das Beamtenstatusgesetz, können unmittelbar geltendes Recht für Landesbeamte schaffen, denn nach Art. 31 Grundgesetz bricht Bundesrecht Landesrecht.
- Nach dem Rangprinzip gehen höherrangige Rechtssätze niederrangigen Rechtssätzen vor, sodass zum Beispiel die in § 11 Abs. 9 S. 1 LfbG geregelte Höchstprobezeit, nicht gegen § 10 S. 1 BeamStG verstoßen darf.
- Unter gleichrangigen Rechtsquellen, wie beispielsweise Gesetzen, geht nach dem Ablöseprinzip die spätere der früheren Fassung vor, also das Laufbahngesetz Berlin aus dem Jahr 2010 geht dem Laufbahngesetz Berlin aus dem Jahr 1984 vor.
- Verwaltungsvorschriften oder Ausführungsvorschriften haben nur verwaltungsinterne Bedeutung und entfalten Rechtswirkungen nur zwischen übergeordneter und nachgeordneter Behörde, aber nicht im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern.

# 4. Das Beamtenverhältnis

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden

- die verschiedenen Amtsbegriffe erläutern und im richtigen Zusammenhang verwenden können und,
- die Aufgaben des Dienstherrn und seiner Organe kennen.

## 4.1 Beamtenbegriff

Nach dem sogenannten staatsrechtlichen Beamtenbegriff ist Beamtin oder Beamter, wer zu einer nach § 2 BeamStG dienstherrnfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis nach § 3 Abs. 1 BeamStG steht, welches nach § 8 Abs. 2 S. 1 BeamStG durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, welche nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BeamStG die Worte „unter Berufung in ein Beamtenverhältnis“ enthalten muss, begründet worden ist.

Wer in diesem Rechtsverhältnis steht, hat den speziellen Beamtenstatus. In diesem Zusammenhang spricht man bei diesem Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis im dienstrechtlichen oder statusrechtlichen Sinne.

Kernbestandteil des Wortes „Beamtin oder Beamter“ ist der Begriff „Amt“. Das Beamtenrecht definiert den Begriff des „Amtes“ nicht einheitlich. Der Begriff „Amt“ kann als Behördenbezeichnung (zum Beispiel Landesverwaltungsamt) oder auch für die Untergliederung innerhalb einer Behörde (zum Beispiel Wohnungsamt des Bezirksamtes Spandau von Berlin) verwendet werden. Im organisatorischen beziehungsweise funktionellen Sinn handelt es sich beim „Amt“ um den innerhalb eines Verwaltungsträgers auf eine Person zugeschnittenen Aufgabenbereich (zum Beispiel Sachbearbeitung für die IT-Fachverfahren im Gesundheitsamt des Bezirksamtes Pankow von Berlin). Der Aufgabenbereich ist der Anknüpfungspunkt für den Amtsbegriff im konkret-funktionellen Sinn. Zudem gibt es noch das Amt im statusrechtlichen und im abstrakt-funktionellen Sinn.

## 4.2 Amtsbegriffe

Im Beamtenrecht gibt es drei Amtsbegriffe. Das Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn, wobei letzteres wiederum in das abstrakt-funktionelle und konkret-funktionelle Amt unterschieden wird.

Amtsbegriffe		
Amt im statusrechtlichen Sinn (Rechtsanspruch) <i>Grundverhältnis ohne Rücksicht auf konkrete Aufgaben</i>	Amt im funktionellen Sinn <i>Aufgabenkreis</i>	
Laufbahnfachrichtung <i>allgemeiner Verwaltungsdienst</i>  Laufbahngruppe <i>1</i>  Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe <i>A 6</i>  Amtsbezeichnung <i>Sekretärin oder Sekretär</i>	<b>abstrakt-funktionell</b> (Rechtsanspruch) <i>Amtsstelle</i>  Zuordnung der Beamtin oder des Beamten zu einer bestimmten Behörde <i>Veränderung zum Beispiel durch Versetzung</i>	<b>konkret-funktionell</b> <i>Dienstposten</i>  die von der Beamtin oder dem Beamten ausgeübte Tätigkeit <i>Sachbearbeitung im Back-Office im Bereich Melde- und Ausweisangelegenheiten</i>

#### 4.2.1 Amt im statusrechtlichen Sinn

Das Amt im statusrechtlichen Sinn bezeichnet die allgemeine Rechtstellung der Beamtin oder des Beamten ohne Rücksicht auf die konkret wahrgenommenen Aufgaben.

Es ist gekennzeichnet durch



- die Zugehörigkeit zu einer **Laufbahn**,
- durch das **Endgrundgehalt** und der damit verbundenen **Besoldungsgruppe**
- und die **Amtsbezeichnung**.

Das Amt im statusrechtlichen Sinn wird in der Regel durch eine Ernennung begründet oder verändert. Haushaltsrechtlich ist es an eine besetzbare Planstelle im Sinne des § 49 Abs. 1 S. 1 LHO gebunden. Nach § 8 Abs. 3 BeamtStG wird mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit gleichzeitig ein (statusrechtliches) Amt verliehen.

Das statusrechtliche Amt gibt den Beamtinnen und Beamten einen Anspruch auf Besoldung, Versorgung und eine amtsangemessene Beschäftigung. Ohne Zustimmung ist also eine unterwertige Beschäftigung nicht zulässig, sondern nur ausnahmsweise während eines Streiks.

Das statusrechtliche Amt darf nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG nur aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften, also beispielsweise im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, entzogen werden. Veränderungen können durch Beförderung oder Laufbahngruppenwechsel vorgenommen werden.

#### 4.2.2 Amt im funktionellen Sinn

Das Amt im funktionellen Sinn beschreibt den Aufgaben- bzw. Tätigkeitskreis der Beamtin oder des Beamten.

Das Amt im **abstrakt-funktionellen Sinn** beschreibt den allgemeinen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten in einer bestimmten Behörde, die sogenannte **Amtsstelle**. Veränderungen des abstrakt-funktionellen Amtes können durch Versetzung erfolgen.

Das Amt im **konkret-funktionellen Sinn** beschreibt die von der Beamtin oder dem Beamten konkret ausgeübte Aufgabe beziehungsweise Tätigkeit, den sogenannten **Dienstposten**. Ein Rechtsanspruch auf das Amt im konkret-funktionellen Sinn besteht nicht, Beamtinnen und Beamte haben lediglich einen Rechtsanspruch auf Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung, also auf ein statusrechtliches und abstrakt-funktionelles Amt.

### 4.3 Dienstherr und Organe des Dienstherrn

#### 4.3.1 Dienstherrnfähigkeit

Die Dienstherrnfähigkeit wird in § 2 des BeamtStG als das Recht Beamtinnen und Beamte zu haben beschrieben. Die Dienstherrnfähigkeit besitzen nach § 2 Nr. 1 BeamtStG die Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände und nach § 2 Nr. 2 BeamtStG sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die die Dienstherrnfähigkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamtStG besitzen oder denen es durch oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird.

Dasselbe gilt nach § 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) auch für den Bund.

Aufgrund des Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Träger der öffentlichen Verwaltung sind, dienstherrnfähig sein und Beamtinnen und Beamte haben. Juristische Personen des Privatrechts, wie beispielsweise eine Aktiengesellschaft und natürliche Personen sind nicht dienstherrnfähig und können somit keine Beamtenverhältnisse begründen.

Dienstherr ist also nicht eine natürliche Person, wie etwa Vorgesetzte, sondern die juristische Person, der gegenüber Pflichten und Rechte aus dem Beamtenverhältnis bestehen, vorliegend also das Land Berlin nach § 2 Nr. 1 Alt. 1 BeamtStG.

Da der Dienstherr Land Berlin ein großer, vielfach gegliederter Verwaltungsträger ist, hat er das Recht beamtenrechtliche Entscheidungen gegenüber den Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu erteilen, im Landesbeamtengesetz auf für ihn handelnde Organe übertragen. Diese sind im Land Berlin die oberste Dienstbehörde, die Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte.

#### **4.3.2 Dienstbehörde**

Jede Beamtin und jeder Beamte des Landes Berlin gehört einer Dienstbehörde an, die nach § 4 Abs. 1 LBG für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist beispielsweise nach § 4 Abs. 3 LBG das Bezirksamt Dienstbehörde.

#### **4.3.3 Oberste Dienstbehörde**

Oberste Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich ein Amt wahrgenommen wird. Der obersten Dienstbehörde sind die wichtigsten beamtenrechtlichen Zuständigkeiten übertragen und sie spielt eine erhebliche Rolle beim Vollzug des Beamtenrechts, bei besoldungsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Entscheidungen.

Wer im Land Berlin die oberste Dienstbehörde für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der Berliner Verwaltung und ist in § 3 Abs. 1 LBG geregelt.

So ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBG für die Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung die Senatsverwaltung oberste Dienstbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Dienstbehörde gehört. Für die Bezirksverwaltungen ist dies die für Inneres zuständige Senatsverwaltung und für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 LBG die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Die oberste Dienstbehörde der Berliner Feuerwehr ist die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, welche diverse Befugnisse auf den Landesbranddirektor als Dienstvorgesetzten übertragen hat.

#### **4.3.4 Dienstvorgesetzte**

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist nach § 5 Abs. 1 LBG, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist. Die oder der Dienstvorgesetzte ist in der Regel die Behördenleitung, welche die die Dienstaufsicht ausübt und die Disziplinarbefugnis hat.

Entscheidungen von Dienstvorgesetzten haben in der Regel Außenwirkung und stellen somit Verwaltungsakte nach § 35 S. 1 VwVfG dar, was für die Art des Rechtsschutzes entscheidend ist.

Zu den wichtigsten Befugnissen gehören unter anderem

- Ernennungsfälle nach § 8 Abs. 1 BeamtStG,
- funktionelle Änderungen im Beamtenverhältnis nach den §§ 26 ff. LBG oder §§ 13 ff. BeamtStG,
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag nach § 21 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamtStG,
- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 S. 1 BeamtStG,
- Erteilung oder Versagung von Erholungs- und Sonderurlaub,
- dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten und
- Genehmigung oder Versagung einer Nebentätigkeit nach § 40 BeamtStG i.V.m. den §§ 60 ff. LBG.

#### **4.3.5 Vorgesetzte**

Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist nach § 5 Abs. 2 LBG, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen erteilen kann.

Die Vorgesetzteneigenschaft ergibt sich aus der Behördenorganisation oder aus der Einzelweisung der Behördenleitung. Die Vorgesetzteneigenschaft ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Den Vorgesetzten gegenüber besteht eine Beratungs- und Folgepflicht nach § 35 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BeamtStG. Vorgesetzte konkretisieren durch die Weisungen die Dienstleistungspflicht der Beamtinnen und Beamten. Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen besteht eine Remonstrationspflicht, aber auch ein Remonstrationsrecht nach § 36 Abs. 2 BeamtStG.

Entscheidungen von Vorgesetzten haben in der Regel keine Außenwirkung und stellen somit keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG dar, was wiederum Bedeutung hat für die Art des Rechtsschutzes der Beamtin oder des Beamten gegen Entscheidungen von Vorgesetzten.

#### 4.3.6 Landespersonalausschuss

Nach § 16 LBG wird zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

Sinn dieser Bestimmung ist es, solche Entscheidungen den Behörden oder Amtswaltern<sup>5</sup>, die normalerweise für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig sind, wie zum Beispiel Dienstbehörden oder Dienstvorgesetzte, zu entziehen, um sachfremde Einflüsse auf Personalentscheidungen vorzubeugen und die Neutralität des Beamtentums zu sichern.

Dies drückt sich in der Besetzung aus. Um dem Anspruch auf Objektivität des Landespersonalausschusses zu erfüllen, ist § 17 LBG den Weg gegangen, die Interessen aller an Personalentscheidungen beteiligten Behörden und Institutionen durch Personen vertreten zu lassen und einen neutralen Vorsitz einzusetzen. Im Einzelnen heißt das:

- Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes von Berlin (Vorsitz),
- je eine Beamtin oder ein Beamter der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport und der Senatsverwaltung für Finanzen,
- zwei Mitglieder aufgrund einer Benennung durch den Rat der Bürgermeister,
- zwei Mitglieder aufgrund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände sowie
- ein Mitglied auf Grund der Benennung durch den Hauptpersonalrat.

Der Landespersonalausschuss besteht somit nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 LBG aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter müssen nach § 17 Abs. 4 LBG Landesbeamtinnen oder Landesbeamte sein und sind nach § 18 Abs. 1 LBG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind im § 19 LBG und § 30 LfbG festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Vorschriften nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 LBG. Die ergibt sich aus der in solchen Fällen besonders großen Gefahr, dass unsachliche Aspekte in die Entscheidungen der Dienstbehörden einfließen.

Die Entscheidungen des Landespersonalausschusses sind für die beteiligten Verwaltungen nach § 24 Abs. 2 LBG bindend, haben gegenüber den Beamtinnen und Beamten jedoch den Charakter einer verwaltungsinternen Maßnahme, wodurch lediglich Rechtsschutz in Form einer vorbeugenden Feststellungs- oder Unterlassungsklage besteht, wenn zum Beispiel ein Antrag an den Landespersonalausschuss auf Zulassung laufbahnrechtlicher Ausnahmen zugunsten eines Mitkonkurrenten vorliegt.

---

<sup>5</sup> Natürliche Person im Beamten- oder Arbeitsverhältnis, welche ein öffentliches Amt innehat oder verwaltet

## Zusammenfassung

- Im Beamtenrecht gibt es das Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinn, wobei letzteres wiederum in das abstrakt-funktionelle und konkret-funktionelle Amt unterschieden wird.
- Das Amt im **statusrechtlichen Sinn** bezeichnet die allgemeine Rechtstellung der Beamtin oder des Beamten ohne Rücksicht auf die konkret wahrgenommenen Aufgaben.
- Das Amt im **funktionellen Sinn** beschreibt den Aufgaben- bzw. Tätigkeitskreis der Beamtin oder des Beamten.
- Das Amt im **abstrakt-funktionellen Sinn** beschreibt den allgemeinen Aufgabenkreis der Beamtin oder des Beamten in einer bestimmten Behörde, die sogenannte Amtsstelle.
- Das Amt im **konkret-funktionellen Sinn** beschreibt die von der Beamtin oder dem Beamten konkret ausgeübte Aufgabe bzw. Tätigkeit, den sogenannten Dienstposten.
- Der Dienstherr der Beamtinnen und Beamten ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, in dessen Diensten sie stehen, vorliegend also das Land Berlin nach § 2 Nr. 1 Alt. 1 BeamStG.
- Gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten handelt der Dienstherr durch seine Organe und diese wiederum durch ihre Amtswalter.

# 5. Die Arten des Beamtenverhältnisses

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden die unterschiedlichen Arten des Beamtenverhältnisses und weitere Unterscheidungsmerkmale kennen lernen und im konkreten Fall richtig einordnen können.

Der Begriff der Beamtin oder des Beamten lässt sich noch konkreter beschreiben, indem die verschiedenen Arten von Beamtinnen und Beamten nebeneinandergestellt werden. In § 4 BeamtStG werden die Arten des Beamtenverhältnisses nach der Dauer der Bindung an den Dienstherrn unterschieden. Weitere Unterscheidungen beziehen sich auf den Dienstherrn, den Umfang der Bindung an den Dienstherrn, die Laufbahnbefähigung und die haushaltsrechtliche Stellung.

## 5.1 Unterscheidung nach der Dauer der Bindung an den Dienstherrn

§ 4 BeamtStG unterscheidet zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf. In § 5 BeamtStG wird noch das Ehrenbeamtenverhältnis genannt.

Im Folgenden wird von der Reihenfolge des § 4 BeamtStG abgewichen, um den Ablauf eines Beamtenlebens anschaulich darzustellen.

### 5.1.1 Das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Nach § 4 Abs. 4a BeamtStG dient das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Regelfall der **Ableistung eines Vorbereitungsdienstes**, um die Laufbahnbefähigung zu erwerben.

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf eine **Dienstbezeichnung**, wie zum Beispiel Stadtsekretärin oder Regierungssekretärin und ihnen sollen die wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften vermittelt werden, welche die jeweilige Laufbahn erfordert.

Nach § 21 Nr. 1 i.V.m. § 22 Abs. 4 BeamtStG endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung oder des endgültigen Nichtbestehens der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

In § 26 S. 2 der APOallgVerwD, LfbGr. 1 ist ein Prüfungstichtag bestimmt, welcher abweichend von § 22 Abs. 4 BeamtStG regelmäßig der Tag des Ablaufs der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes ist. Somit endet in diesen Fällen, anders als in § 22 Abs. 4 BeamtStG bestimmt, das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Prüfungstichtages.

Nach § 21 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 4 S. 1 BeamtStG **kann** das Beamtenverhältnis auf Widerruf jederzeit vom Dienstherrn aus einem ermessensfehlerfreien Grund durch Entlassung durch Verwaltungsakt beendet werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung **soll** jedoch gegeben werden.

Beamtenverhältnisse auf Widerruf nach § 4 Abs. 4b BeamtStG können im Land Berlin mangels gesetzlicher Regelung nicht begründet werden.

### 5.1.2 Das Beamtenverhältnis auf Probe

Nach dem Vorstadium des Beamtenverhältnisses auf Widerruf folgt als Durchgangsstadium zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit das Beamtenverhältnis auf Probe. Nach § 4 Abs. 3a BeamtStG dient das Beamtenverhältnis auf Probe der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit.

Nach § 8 Abs. 3 BeamtStG wird mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe gleichzeitig ein Amt verliehen, beispielsweise ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 mit der **Amtsbezeichnung** Stadtsekretär oder Regierungssekretärin.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LfbG sollen sich die Beamtinnen und Beamten nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in der Probezeit bewähren. Die Probezeit gibt dem Dienstherrn die Möglichkeit, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung entsprechend dem § 9 BeamtStG der Beamtinnen und Beamten zu prüfen.

Die Probezeit beträgt nach § 10 S. 1 BeamtStG mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Von der Mindestprobezeit können nach § 10 S. 2 BeamtStG durch Landesrecht Ausnahmen bestimmt werden.

Die **regelmäßige Probezeit** dauert im Land Berlin nach § 11 Abs. 1 S. 2 LfbG einheitlich für alle Laufbahnen **drei Jahre**. Eine gleichwertige Tätigkeit kann bis zu einer **Mindestprobezeit von zwölf Monaten** nach § 11 Abs. 4 S. 2 LfbG angerechnet werden. Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit nach § 11 Abs. 9 S. 1 LfbG um **höchstens zwei Jahre verlängert** werden.

Das Beamtenverhältnis auf Probe endet nicht mit Ablauf der Probezeit, sondern entweder durch Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 21 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 3 BeamStG aufgrund mangelnder Bewährung oder durch Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG.

Nach § 4 Abs. 3b BeamStG kann das Beamtenverhältnis auf Probe auch der Ableistung einer Probezeit zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion dienen. Näheres ist in § 97 LBG geregelt, wonach mindestens der Besoldungsgruppe A 13 angehörende Ämter zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit, ist das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

### 5.1.3 Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 BeamStG bildet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regel und dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamStG.

Im Unterschied zum Beamtenverhältnis auf Widerruf und auf Probe bietet es die stärkste Rechtsstellung für die Beamtinnen und Beamten, welche nur durch die gesetzlichen Beendigungsgründe der §§ 21 ff. BeamStG begrenzt ist.

Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit ist nach § 10 S.1 BeamStG die Bewährung in der Probezeit.

### 5.1.4 Das Beamtenverhältnis auf Zeit

Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient nach § 4 Abs. 2a BeamStG der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BeamStG. Näheres ist in § 95 f. LBG geregelt. Ein Beispiel findet sich in § 1 Abs. 1 S. 3 BAMG, wonach die Mitglieder eines Bezirksamtes, also die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister und die Bezirksstadträte unverzüglich nach ihrer Wahl zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit bis zum Ende des 55. Monats nach dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses ernannt werden.

Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 4 Abs. 2b BeamStG können im Land Berlin mangels gesetzlicher Regelung nicht begründet werden.

### 5.1.5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Nach § 5 Abs. 1 BeamStG kann als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 BeamStG unentgeltlich wahrnehmen soll. Näheres ist in § 98 LBG geregelt. Als Beispiel für Berlin sind die ehrenamtlichen Pharmazierate im Gesundheitswesen zu nennen.

## 5.2 Unterscheidung nach dem Dienstherrn

Nach § 2 BeamStG besitzen das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, der Bund nach § 2 BBG, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, denen die Dienstherrnfähigkeit durch oder aufgrund Gesetzes verliehen worden ist.

Nach § 2 Abs. 1 LBG sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte solche, die zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem Beamtenverhältnis stehen.

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 LBG haben **unmittelbare** Landesbeamtinnen und Landesbeamte das Land Berlin zum Dienstherrn; **mittelbare** Landesbeamtinnen und Landesbeamte haben nach § 2 Abs. 2 S. 2 LBG eine landesunmittelbare Anstalt, Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn.



Beamtinnen und Beamte einer Senatsverwaltung oder eines Bezirksamtes sind unmittelbare, Beamtinnen und Beamte einer Berliner Universität sind mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte.

## 5.3 Unterscheidung nach der Bindung an den Dienstherrn

**Berufsbeamtinnen und Berufsbeamte** sind der Regelfall und stellen aufgrund eines Beamtenverhältnisses ihre ganze Arbeitskraft im Lebens- und Hauptberuf zur Verfügung und werden dafür alimentiert.

Dieser Grundsatz wird durch die verstärkte Gewährung von **Teilzeitbeschäftigung** nach § 43 BeamtStG und den §§ 52 ff. LBG mehr und mehr aufgegeben.

Eine besondere Gruppe bilden die **politischen Beamtinnen und Beamten**, die nach § 30 Abs. 1 BeamtStG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn sie als Beamtin oder als Beamte auf Lebenszeit ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Beispiele finden sich in § 46 LBG.

## 5.4 Unterscheidung nach der Laufbahnbefähigung

Nach dem zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählendem Laufbahnprinzip umfasst eine Laufbahn nach § 2 Abs. 1 LfbG alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören, wozu auch der Vorbereitungsdienst und die Ausbildungszeit gehören.

§ 7 f. LfbG teilt die Laufbahnen im Land Berlin nach Vor- und Ausbildung in Beamtinnen und Beamte der **Laufbahngruppe 1 und 2** ein.

Außerdem unterscheidet das LfbG zwischen **Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern** (§ 10 LfbG) und **freien Bewerberinnen und Bewerber** (24 LfbG).

## 5.5 Unterscheidung nach der haushaltsrechtlichen Stellung

Nach § 49 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) lassen sich Beamtinnen und Beamte in planmäßig und nichtplanmäßig unterscheiden. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sind planmäßig, denn ihnen darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

Nichtplanmäßig sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, da sie keine im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen haben.

### Zusammenfassung

- In der Regel verläuft das Beamtenverhältnis im Einzelfall vom Beamtenverhältnis auf Widerruf (im Vorbereitungsdienst) über das Beamtenverhältnis auf Probe zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
- Beamtinnen und Beamte einer Senatsverwaltung oder eines Bezirksamtes sind unmittelbare, Beamtinnen und Beamte einer Berliner Universität sind mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte des Dienstherrn Land Berlin.
- Aufgrund des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählenden Laufbahnprinzips werden Beamtinnen und Beamte auch nach ihrer Laufbahnbefähigung unterschieden.

# 6. Laufbahnprinzip und Laufbahnrecht

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden erkennen,

- welche konkrete Ausgestaltung das Laufbahnprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch die Formulierung von Befähigungsvoraussetzungen erfährt,
- warum das so ist und,
- welche Befähigungsvoraussetzungen für welche Laufbahn im Gesetz genau gefordert werden.

## 6.1 Laufbahnprinzip

Das Laufbahnprinzip gehört nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG und ist eng mit dem Lebenszeitprinzip verbunden. Es ist Ausdruck des Leistungsprinzips und dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der effektiven Personallenkung.

Für die Begründung von Beamtenverhältnissen und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten müssen nach dem Laufbahnprinzip konkrete Laufbahnen mit jeweils normierten Mindestanforderungen bestehen. Alle statusrechtlichen Ämter müssen somit in Laufbahnen zusammengefasst werden, für die entsprechende Beamtinnen und Beamte ausgebildet werden.

Nach dem Laufbahnprinzip ist in der Verwaltung ein hoher Leistungsstand am schnellsten zu erreichen, wenn die einzelnen Beamtinnen und Beamte die Vorbildung haben, die den Aufgaben der Laufbahn bestmöglich entspricht.

Das Laufbahnprinzip ist die Grundlage für den hierarchischen Aufbau der Beamtenschaft, wonach alle Beamtinnen und Beamte ihre Karriere je nach Vorbildung nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung im Eingangsamts ihre Laufbahn beginnen und dann im Wege der Beförderung bis ins Spitzenamt ihrer Laufbahn aufsteigen können. Es herrscht also die Devise: „Wer später kommt hat sich hintenanzustellen“ oder auch „Immer weiter auf der Leiter“.

Das Laufbahnprinzip ist also im Grundgesetz verankert und wird in einfachgesetzlichen Vorschriften konkretisiert.

Aufgrund ihrer Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 70 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat das Land Berlin für das Laufbahnrecht der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten das LfbG vom 21.06.2011 erlassen.

Nach § 29 Abs. 1 LfbG regelt der Senat durch Rechtsverordnungen Näheres über die einzelnen Laufbahnen; hier sei beispielsweise die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (LVO-AVD) genannt.

Nach § 29 Abs. 2 S. 1 LfbG erlassen die Laufbahnordnungsbehörden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, zum Beispiel die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (APOallgVerwD, LfbGr. 1).

Nach § 29 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 40 LfbG und § 6 Abs. 2a AZG erlassen die zur Ausführung des LfbG erforderlichen Verwaltungsvorschriften die Laufbahnordnungsbehörden im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, wie beispielsweise die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (AV APOallgVerwD, LfbGr. 1).

## 6.2 Laufbahnen

Das Laufbahnprinzip setzt eine Laufbahn voraus, welche nach § 2 Abs. 1 S. 1 LfbG alle Ämter umfasst, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 LfbG gehören zur Laufbahn auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeit.

Die Laufbahnen überlappen sich insoweit, als das Spitzenamt einer Laufbahn identisch mit dem Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn ist.

## 6.3 Laufbahngruppe

Die Laufbahnen sind nach § 2 Abs. 4 LfbG in Laufbahngruppen eingeteilt. Die Zugehörigkeit der Ämter zur jeweiligen Laufbahngruppe richtet sich gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 LfbG nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung.

- Nach § 2 Abs. 4 S. 2 LfbG gehören zur **Laufbahngruppe 2** alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen.
- Nach § 2 Abs. 4 S. 3 LfbG gehören zur **Laufbahngruppe 1** alle übrigen Laufbahnen.
- Nach § 2 Abs. 4 S. 4 LfbG bestehen innerhalb der Laufbahngruppen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter, welche in § 5 Abs. 2 LfbG geregelt sind.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Einstiegsämtern zur Laufbahngruppe 1 ergeben sich aus § 7 LfbG und die zur Laufbahngruppe 2 aus § 8 LfbG.

<b>Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt</b>	<b>Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt</b>	<b>Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt</b>	<b>Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt</b>
§ 2 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 LfbG	§ 2 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 LfbG	§ 2 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 LfbG	§ 2 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 LfbG
Besoldungsgruppe A 5 – A 6	Besoldungsgruppe A 6 – A 9	Besoldungsgruppe A 9 – A 13	Besoldungsgruppe A 13 aufwärts

## 6.4 Laufbahnfachrichtung

Nach § 2 Abs. 2 LfbG gliedert sich der Landesdienst in neun Laufbahnfachrichtungen:

1. allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Bildung,
3. feuerwehrtechnischer Dienst,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Justiz und Justizvollzugsdienst,
6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste und
9. wissenschaftliche Dienste.

Nach § 2 Abs. 3 LfbG können innerhalb einer Laufbahnfachrichtung fachspezifische ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, wie zum Beispiel der Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst innerhalb der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst.

Die Bildung von Laufbahnfachrichtungen soll der Festlegung von Fachwissen dienen, das sich die Beamtinnen und Beamten aneignen müssen, um die Anforderungen, die im Laufe der beruflichen Tätigkeit an sie gestellt werden, erfüllen zu können. Nähere Ausführungen über die einzelnen Fachrichtungen finden sich in den entsprechenden Laufbahnverordnungen, zum Beispiel in der LVO-AVD.

## **6.5 Laufbahnrechtliche Befähigung**

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 LfbG eröffnet der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahn. Ausnahmen sind in § 10 Abs. 1 S. 2 LfbG geregelt.

### **6.5.1 Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber**

Sie erwerben diese Befähigung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 LfbG durch erfolgreiches Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Ausbildung ist speziell auf die Laufbahngruppe und die Fachrichtung bezogen und wird häufig innerhalb der öffentlichen Verwaltung durchgeführt.

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber befinden während des Vorbereitungsdienstes in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Abs. 4a BeamtStG. Der Vorbereitungsdienst dauert beispielsweise im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 zwei Jahre und sechs Monate nach § 7 Abs. 1 Nr. 2b i.V.m. 10 Abs. 1 S. 2 LVO-AVD i.V.m. § 7 Abs. 1 APOallgVerwD, LfbGr. 1.

Die Laufbahnbefähigung kann auch nach den in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LfbG genannten Fällen durch Anerkennung oder Zuerkennung erworben werden.

### **6.5.2 Freie Bewerberinnen und Bewerber**

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 LfbG kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer als freie Bewerberin oder freier Bewerber ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Laufbahnbefähigung durch Lebens- oder Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Sie sollen nach § 24 Abs. 2 LfbG nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder die Berücksichtigung einer freien Bewerberin oder eines freien Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist. Die Laufbahnbefähigung wird nach § 24 Abs. 3 LfbG durch den Landespersonalausschuss festgestellt und sie müssen sich vor ihrer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Probezeit nach § 11 LfbG bewährt haben.

### **6.5.3 Probezeit**

Bewerberinnen und Bewerber, welche die Laufbahnbefähigung besitzen, werden in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Abs. 3a BeamtStG eingestellt. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LfbG ist die Probezeit die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn bewähren sollen. § 11 Abs. 2 LfbG legt fest, dass die Beamtinnen und Beamten sich in der Probezeit vollumfänglich bewährt haben, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

Die Probezeit dient auch dazu herauszufinden, für welche dienstliche Verwendung die Beamtinnen und Beamten besonders geeignet erscheinen. Aus diesem Grund schreibt § 11 Abs. 3 LfbG vor, dass die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit in mindestens zwei dienstlichen Verwendungsbereichen einzusetzen sind, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Nach 3.3 der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (AV BVVD) sind Beamtinnen und Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit bei Wechsel des Aufgabengebiets, wenn es mindestens sechs Monate wahrgenommen wurde, und vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen.

- Die **regelmäßige Probezeit** dauert nach § 11 Abs. 1 S. 2 LfbG einheitlich für alle Laufbahnen **drei Jahre**.
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung werden nach § 11 Abs. 4 S. 1 LfbG auf die Probezeit angerechnet, wenn sie nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der entsprechenden Laufbahn entsprechen haben. Dabei darf nach § 11 Abs. 4 S. 2 LfbG eine **Mindestprobezeit von zwölf Monaten** nicht unterschritten werden.
- Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit nach § 11 Abs. 9 S. 1 LfbG **um höchstens zwei Jahre verlängert** werden.

Nach § 21 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG können Beamtinnen und Beamte auf Probe durch Verwaltungsakt entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder nach § 11 Abs. 9 S. 2 LfbG mit ihrer Zustimmung in das nächstniedrigere Einstiegsamt der derselben Laufbahnfachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

#### 6.5.4 Beförderung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 LfbG wird bei einer Beförderung aus laufbahnrechtlicher Sicht ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder nach § 13 Abs. 1 S. 2 LfbG ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe ohne Änderung des Endgrundgehalts verliehen.

Nach § 13 Abs. 2 LfbG sind die Beamtinnen und Beamte für Beförderungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 LfbG nach dem Leistungsprinzip entsprechend § 9 BeamtStG auszuwählen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die dienstliche Beurteilung bedeutsam.

Zusätzliche laufbahnrechtliche Erfordernisse wie eine Erprobungszeit, in welcher die Eignung für das höhere Amt nachzuweisen ist, das Verbot von Sprungbeförderungen nach § 13 Abs. 3 LfbG und Wartezeiten in Form von Beförderungsverboten nach § 13 Abs. 5 S. 1 LfbG sind zu beachten.

Bei den Beförderungsverboten ist insbesondere § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LfbG zu beachten, wonach Beförderungen während der Probezeit unzulässig sind, und § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 LfbG, welcher Beförderungen erst ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und der letzten Beförderung für zulässig erklärt. Ausnahmen von den Beförderungsverboten sind in § 13 Abs. 5 S. 2 und S. 3 LfbG geregelt.

#### 6.5.5 Laufbahnwechsel oder Aufstieg

Nach § 2 Abs. 1 LfbG umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe.



**Laufbahn = Fachrichtung + Laufbahngruppe**

Insofern wird in den vertikalen<sup>6</sup> und den horizontalen<sup>7</sup> Laufbahnwechsel unterschieden.

Beim **vertikalen Laufbahnwechsel**, dem sogenannten **Aufstieg** nach § 14 LfbG, wird den Beamtinnen und Beamten ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung derselben Laufbahnfachrichtung mit Wechsel der Laufbahngruppe verliehen.

Der Aufstieg kann nach § 14 Abs. 2 S. 1 LfbG entweder als Regelaufstieg mit Prüfung nach Nr. 1 oder als Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg nach Nr. 2 geregelt werden.

Beim **horizontalen Laufbahnwechsel** wird innerhalb derselben Laufbahngruppe die Fachrichtung gewechselt. Nach § 16 Abs. 1 LfbG ist ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

Ein solcher Wechsel ist möglich, wenn die Laufbahn als entsprechend oder gleichwertig anerkannt ist.

<sup>6</sup> senkrecht

<sup>7</sup> waagrecht

Die Befähigung kann durch eine Einführung, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen oder eine weitere Ausbildung erworben werden.

### **Zusammenfassung**

Das Laufbahnrecht hat innerhalb des Beamtenrechts eine ordnende Funktion,

- indem es Kriterien für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung festlegt,
- zwei Laufbahngruppen und, für die unterschiedlichen Aufgaben, diese in neun Laufbahnfachrichtungen gliedert,
- um zur Abwehr ungeeigneter Bewerber, den Landespersonalausschuss über die Befähigung der freien Bewerberinnen und Bewerber entscheiden lässt und
- für eine ausgewogene Gestaltung der Laufbahnentwicklung im Einzelfall sorgt, zum Beispiel durch Beförderungsverbote.

# 7. Die Begründung des Beamtenverhältnisses

## Lernziele

Die Lernenden sollen im Folgenden

- die Rechtsnatur, die Form und das Verfahren der Ernennung kennen,
- die unterschiedlichen Ernennungsfälle auf den konkreten Einzelfall richtig anwenden können,
- die Voraussetzungen zur Begründung eines Beamtenverhältnisses prüfen können, die auf Seiten des Dienstherrn und auf Seiten der Bewerberinnen und Bewerber vorliegen müssen und
- die fehlerhafte Ernennung und ihre Rechtsfolgen erkennen.

## 7.1 Ernennung

Durch die Ernennung wird ein Beamtenverhältnis begründet oder ein bestehendes Beamtenverhältnis nach Art und Inhalt verändert. Die Ernennung ist ein zentraler Begriff des Beamtenrechts und erfasst nach § 8 Abs. 1 BeamStG vier Ernennungsfälle.

Ernennungsfälle		
<b>Begründung des Beamtenverhältnisses</b> (Einstellung)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG § 5 Abs. 1 LfbG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AV Ernennung	MSA-Absolvent wird im allgemeinen Verwaltungsdienst als Stadtsekretär in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.
<b>Umwandlung der Art des Beamtenverhältnisses</b>	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AV Ernennung	Ein Beamtenverhältnis auf Probe wird in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.
<b>Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt</b> (Beförderung, Rückernennung <sup>8</sup> )	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG § 13 Abs. 1 S. 1 LfbG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AV Ernennung	Beförderung von der Regierungssekretärin (A 6) zur Regierungsobersekretärin (A 7).
<b>Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe</b> (Aufstieg)	§ 8 Abs. 1 Nr. 4 LfbG § 14 LfbG § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AV Ernennung	Ernennung vom Stadtamtsinspektor (A 9) zum Stadtinspektor (A 9).

### 7.1.1 Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung)

Die Begründung eines Beamtenverhältnisses bzw. die Einstellung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG, ist die erstmalige Ernennung eines bisher nichtverbeamteten Menschen, die Wiederernennung eines früher verbeamteten Menschen oder von Ruhestandsbeamten, unabhängig davon, ob es sich um die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit handelt.

### 7.1.2 Umwandlung

Bei der Umwandlung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG wird ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art im Sinne des § 4 BeamStG umgewandelt.



Eine Umwandlung liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 4 BeamStG mit Ablauf des Tages des Ablegens der Laufbahnprüfung oder des Prüfungsstichtages endet und anschließend ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet wird.

<sup>8</sup> Übernahme eines niedriger besoldeten Amtes

Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe ist die (erneute) Einstellung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, **außer** die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe erfolgt durch Übergabe der Ernennungsurkunde am Prüfungstichtag oder am Tag des Ablegens der Laufbahnprüfung, dann handelt es sich um eine Umwandlung in ein Beamtenverhältnis anderer Art, hier von „auf Widerruf“ in „auf Probe“.

### 7.1.3 Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Beförderung, Rückernennung)

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG handelt es sich um eine Beförderung oder um eine Rückernennung in ein Amt der gleichen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt.

### 7.1.4 Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung

Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG handelt es sich um einen Aufstieg, also um einen vertikalen Laufbahnwechsel.

## 7.2 Rechtsnatur

Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger, bedingungs- und auflagenfeindlicher, formgebundener **Verwaltungsakt** im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG.

Ausgangspunkt für die Einordnung der Ernennung als Verwaltungsakt ist das Tatbestandsmerkmal der „unmittelbaren Rechtswirkung nach außen“, womit verwaltungsinterne Maßnahmen, wovon die Beamtinnen und Beamte nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltungsorganisation betroffen sind, abzugrenzen sind. Beispiele für behördeninterne Maßnahmen ohne Verwaltungsaktqualität sind die Änderung des Aktenplans, die Weisung, eine bestimmte Akte vorrangig zu bearbeiten oder einen gefertigten Entwurf zu ändern.

Eine Ernennung betrifft Beamtinnen und Beamte aber auch als Trägerin oder Träger eigener Rechte, da sie in die persönliche Rechtssphäre gestaltend eingreift. Weitere Maßnahmen im Beamtenverhältnis mit Verwaltungsaktqualität sind zum Beispiel die Verlängerung der Probezeit oder die Beförderung.

## 7.3 Form

Die Ernennung ist formstreng und durch das **Urkundenprinzip** gekennzeichnet, was der Rechtsicherheit und Rechtsklarheit dient. Die Ernennungsurkunde muss den in § 8 Abs. 2 S. 2 BeamtStG vorgeschriebenen Inhalt aufweisen. Die Form und der Inhalt der Ernennungsurkunden werden somit durch den § 8 Abs. 2 S. 2 BeamtStG verbindlich gesetzlich vorgeschrieben, wobei der Inhalt einen bestimmten Wortlaut haben muss, welcher vom Ernennungsfall nach § 8 Abs. 1 BeamtStG abhängt.

Aus § 35 S. 1 VwVfG aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht lässt sich außerdem ableiten, dass die Ernennungsurkunde die ausstellende Behörde beziehungsweise den Dienstherrn erkennen lassen (Tatbestandsmerkmal „einer Behörde“) und die oder der Ernannte benannt sein muss (Tatbestandsmerkmal „eines Einzelfalls“).

Über § 8 Abs. 2 S. 2 BeamtStG hinausgehende Einzelheiten über den Inhalt und die Form sind in Verwaltungsvorschriften niedergelegt, im Land Berlin in der AV Ernennung. Die enthaltenen Vorschriften binden die Berliner Ernennungsbehörden, haben aber bei Verstoß nicht unbedingt Einfluss auf die Wirksamkeit der Ernennung.

Zudem sind Ernennungsurkunden nach § 6 Abs. 1 AV Ernennung immer eigenhändig zu unterschreiben und nach § 6 Abs. 2 S. 2 AV Ernennung mit dem Siegel der jeweiligen Behörde zu versehen.

**1.3.1 Chronologie eines Beamtenlebens anhand der Ernennungsurkunden entsprechend der AV Ernennung bis einschließlich der ersten Beförderung**

**Muster 8 der Anlage 1 der AV Ernennung**

<p style="text-align: center;"><b>Ernennungsurkunde</b></p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Senats von Berlin</p> <p style="text-align: center;">ernenne ich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Frau Anna Meier mit Wirkung vom 01.09.2019 zur Stadtsekretäranwärterin</p> <p style="text-align: center;">Berlin, den 30.08.2019</p> <p style="text-align: center;">Bezirksamt Pankow von Berlin</p> <p style="text-align: center;"><i>Sören Benn</i> (Bezirksbürgermeister)</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p>
--

**Muster 9 der Anlage 1 der AV Ernennung**

<p style="text-align: center;"><b>Ernennungsurkunde</b></p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Senats von Berlin</p> <p style="text-align: center;">ernenne ich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe Frau Anna Meier zur Stadtsekretärin</p> <p style="text-align: center;">Berlin, den 01.03.2022</p> <p style="text-align: center;">Bezirksamt Pankow von Berlin</p> <p style="text-align: center;"><i>Sören Benn</i> (Bezirksbürgermeister)</p> <p style="text-align: center;">Siegel</p>
--

### **Muster 15 der Anlage 1 der AV Ernennung**

#### **Ernennungsurkunde**

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich  
die Stadtsekretärin Frau Anna Meier  
mit Wirkung vom 01.03.2025  
zur Beamtin auf Lebenszeit

Berlin, den 28.02.2025

Bezirksamt Pankow von Berlin

*Cordelia Koch*  
(Bezirksbürgermeisterin)

Siegel

### **Muster 16 der Anlage 1 der AV Ernennung**

#### **Ernennungsurkunde**

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich  
die Stadtsekretärin Frau Anna Meier  
mit Wirkung vom 01.03.2026  
zur Stadtobersekretärin

Berlin, den 27.02.2026

Bezirksamt Pankow von Berlin

*Cordelia Koch*  
(Bezirksbürgermeisterin)

Siegel

## 7.4 Verfahren

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG erfolgt die Ernennung durch **Aushändigung** einer Ernennungsurkunde. Diese spezielle Bekanntgabevorschrift verdrängt die allgemeinen Bekanntgabevorschriften des § 41 und § 43 VwVfG. Die Originalurkunde muss also mit Besitzverschaffungs- und Besitzergreifungswillen von Hand zu Hand gehen.

Nach § 13 Abs. 1, 1. Alt. LBG wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde **wirksam**. Damit tritt die **äußere Wirksamkeit** des Verwaltungsaktes ein. Davon abzugrenzen ist die **innere Wirksamkeit** des Verwaltungsaktes. Regelmäßig fällt die äußere und innere Wirksamkeit der Ernennung zusammen. Nach § 13 Abs. 1, 2. Alt. LBG kann in der Urkunde aber ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt sein, an dem die Ernennung innere Wirksamkeit erlangen soll. Dann soll die innere Wirksamkeit erst nach der Aushändigung, also zu einem zukünftigen, in der Ernennungsurkunde bestimmten Zeitpunkt, eintreten. § 3 Abs. 2 AV Ernennung regelt für diesen Fall, dass in der Ernennungsurkunde nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom .....“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen sind.



Ein Stadtsekretärwärter erhielt am Freitag, den 30.08.2019 eine Ernennungsurkunde nach § 13 Abs. 1, 2. Alt. LBG ausgehändigt, wonach er mit Wirkung vom Sonntag, dem 01.09.2019 in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wurde. Die Ernennung erlangte mit Aushändigung der Ernennungsurkunde am 30.08.2019 äußere Wirksamkeit, aber erst am 01.09.2019 auch innere Wirksamkeit.

Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist nach § 8 Abs. 4 BeamtStG unzulässig und **insoweit** unwirksam. Da die Ernennung nur insoweit unwirksam ist, also nur auf den vergangenen Zeitpunkt bezogen, wird sie nach § 13 Abs. 1, 1. Alt. LBG mit dem Tag der Aushändigung wirksam.

Eine Regierungsekretärwärterin erhielt am Montag, den 02.09.2019 eine Ernennungsurkunde ausgehändigt, wonach sie mit Wirkung vom Sonntag, dem 01.09.2019 in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen wurde. Die Ernennung auf den zurückliegenden Zeitpunkt, hier den 01.09.2019, ist nach § 8 Abs. 4 BeamtStG insoweit unwirksam. Mit Aushändigung der Urkunde am 02.09.2019 wurde die Ernennung nach § 13 Abs. 1, 1. Alt. LBG jedoch wirksam.

Nach § 3 Abs. 3 S. 1 AV Ernennung ist auf der Rückseite der Ernennungsurkunde der Tag der Aushändigung verwaltungsseitig zu vermerken, und nach § 3 Abs. 3 S. 2 AV Ernennung ist eine Empfangsbestätigung der Ernennungsurkunde in die Personalakte aufzunehmen. Der maßgebliche Wirksamkeitszeitpunkt ist somit dem Aushändigungsvermerk und der Empfangsbestätigung eindeutig zu entnehmen.

Der Besitzergreifungswille kennzeichnet die Ernennung als **mitwirkungsbedürftigen** Verwaltungsakt, wobei die Zustimmung des zu ernennenden Menschen Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Niemand darf gegen seinen Willen ernannt werden. Zur Wirksamkeit genügt gewöhnlich die Entgegennahme der Ernennungsurkunde.

## 7.5 Inhalt

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit darf eine Ernennung **keine Nebenbestimmung** in Form einer **Bedingung** nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG oder einer **Auflage** nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG enthalten. Eine Bedingung würde die Wirksamkeit der Ernennung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig machen, eine Auflage ein zusätzliches Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreiben, wodurch das Bestehen oder Nichtbestehen eines Beamtenverhältnisses gerade nicht rechtssicher nachweisbar ist.

Die Regierungsekretärwärterin wird unter der Bedingung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, dass sie ihren MSA-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,0 erlangt.



Der Stadtsekretärwärter wird mit der Auflage in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, dass er während des Vorbereitungsdienstes in der fachtheoretischen Ausbildung an der Verwaltungsakademie Berlin keinen schriftlichen Leistungsnachweis erbringt, der schlechter als mit befriedigend bewertet ist.

## 7.6 Einstellung

Die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist an die Erfüllung besonderer Voraussetzungen gebunden. Nicht jeder hat das Recht Beamtinnen und Beamte zu haben beziehungsweise ein Beamtenverhältnis zu begründen und nicht jeder kann zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden. Insofern wird in sachliche und persönliche Voraussetzungen unterschieden.

### 7.6.1 Sachliche Voraussetzungen

Die sachlichen Voraussetzungen müssen seitens der ernennenden Stelle vorliegen.

#### 7.6.1.1 Dienstherrnfähigkeit

Nach § 2 BeamtStG muss die ernennende Stelle die Dienstherrnfähigkeit besitzen, also das Recht Beamtinnen und Beamte zu haben.

Die Dienstherrnfähigkeit besitzen

- nach § 2 Nr. 1 BeamtStG Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- nach § 2 Nr. 2 BeamtStG sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamtStG besitzen oder denen es durch oder aufgrund ein Landesgesetzes verliehen wird.
- Nach § 2 BBG ist der Bund dienstherrnfähig, sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besitzen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird.

Das Land Berlin ist somit nach § 2 Nr. 1 BeamtStG dienstherrnfähig.



Die Deutsche Bundesbahn wurde im Januar 1994 privatisiert und als Aktiengesellschaft, Deutsche Bahn AG, organisiert. Die Deutsche Bahn AG besitzt also keine Dienstherrnfähigkeit mehr.

#### 7.6.1.2 Zuständigkeit

Nach § 12 LBG muss die sachlich und örtlich zuständige Ernennungsbehörde die Einstellung vornehmen.

- Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LBG ernennt der Senat die Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, wobei er diese Recht nach § 12 Abs. 1 S. 2 LBG seinen Mitgliedern oder anderen Stellen übertragen kann. Nach § 10 Nr. 18 der Geschäftsordnung des Senats von Berlin (GO Sen) ernennt der Senat die Beamten/Beamtinnen des höheren Dienstes der Hauptverwaltung.
- Nach § 12 Abs. 1 S. 2 LBG werden die übrigen unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten von den Dienstbehörden ernannt.
- Nach § 12 Abs. 3 LBG werden die mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten von dem durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung bestimmten Organ ernannt.

Wer für den Vollzug der Urkunden genau zuständig ist beziehungsweise die Ernennungsurkunden unterzeichnet, ist dem § 5 Abs. 1 AV Ernennung im Detail zu entnehmen.

### 7.6.1.3 Verfahrensvorschriften

Des Weiteren müssen von der ernennenden Stelle die Verfahrensvorschriften beachtet werden.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 LBG müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch **Stellenausschreibung** ermittelt werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 3 LBG i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 LGG sind alle Stellen und Funktionen intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind alle Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben<sup>9</sup>.

Die Bewerbungsfrist umfasst den Zeitraum von der Bekanntgabe der Stellenausschreibung bis zur Angebotsabgabe durch die Bewerberinnen oder Bewerber.



Die Bewerbungsfrist stellt **keine Ausschlussfrist**, sondern lediglich eine **Ordnungsfrist** dar, sodass auch verspätet eingegangene Bewerbungen noch berücksichtigt werden können.

Für die **Auswahl** der Bewerberinnen und Bewerber gelten nach § 8 Abs. 1 S. 2 LBG die Kriterien des § 9 BeamtStG.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die **Frauenvertreterin** bei allen personellen Maßnahmen, also auch bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten, vor dem Personalrat zu beteiligen.

Nach § 79 i.V.m. § 88 Nr. 1 PersVG bestimmt der Personalrat bei der Einstellung von Beamten mit und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Nach § 178 Abs. 2 i.V.m. § 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, hier die Einstellung, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen berührt, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Arbeitgeber, hier Dienstherr, hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 19 Abs. 1 LBG entscheidet der Landespersonalausschuss über die Befähigung der freien Bewerberinnen und Bewerber und über Ausnahmen von den Vorschriften über die Einstellung der Beamtinnen und Beamten.

### 7.6.1.4 Hoheitsrechtliche Aufgaben

Nach § 3 Abs. 2 BeamtStG ist die Berufung in das Beamtenverhältnis nur zulässig zur Wahrnehmung

- **hoheitsrechtlicher Aufgaben** oder
- solcher **Aufgaben**, die aus Gründen **der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens** nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Diese Aufgaben sollen von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden, um den Bestand des Staates oder des Allgemeinwohls zu sichern.

### 7.6.1.5 Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Nach § 49 Abs. 1 S. 1 LHO müssen die **haushaltsrechtlichen Voraussetzungen** erfüllt werden, wonach ein statusrechtliches Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden darf. Planstellen ergeben sich direkt aus dem Haushaltsplan, da sie nach § 17 Abs. 5 S. 1 LHO nach Besoldungsgruppe mit den jeweiligen Amts- und Dienstbezeichnungen in den Stellenplan des Haushaltsplans auszubringen sind. Stellen für Beamte dürfen nach § 17 Abs. 5 S. 2 LHO nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird nach § 8 Abs. 3 BeamtStG gleichzeitig ein (statusrechtliches) Amt verliehen, weswegen hier auch von planmäßigen Beamtinnen und Beamten gesprochen wird.

Nichtplanmäßige Beamtinnen und Beamte sind Beamtenverhältnisse auf Widerruf und Ehrenbeamte.

---

<sup>9</sup> Näheres ist in der Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen Stellenausschreibung) geregelt

## 7.6.2 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen müssen von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden.

### 7.6.2.1 Staatsangehörigkeit

Nach § 7 Abs. 1 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer

- nach Nr. 1 die deutsche **Staatsangehörigkeit** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder
- nach Nr. 1a die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) oder
- nach Nr. 1b die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates (Norwegen, Liechtenstein, Island) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- nach Nr. 1c die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (Schweiz), dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

besitzt.

Nach § 7 Abs. 2 BeamtStG darf **nur eine Deutsche oder ein Deutscher** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Aufgaben es erfordern. Die Eröffnung des Europäischen Binnenmarktes am 01.01.1993 hatte auch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zur Folge, welche in Art. 45 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet wird. Diese Freizügigkeit umfasst nach Art. 45 Abs. 2 AEUV die Abschaffung jeder auf Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen und gibt den Arbeitnehmern in Art. 45 Abs. 3a AEUV das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben. Im Art. 45 Absatz 4 AEUV ist zwar gesagt, dass die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung finden. Allerdings wurde diese Regelung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) sehr eng definiert. Zu den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Art. 45 Abs. 4 AEUV rechnet der EuGH<sup>10</sup> nur diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder seiner Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, wie zum Beispiel Belange der inneren und äußeren Sicherheit.

**Ausnahmen** von diesen Berufungsvoraussetzungen können nach § 7 Abs. 3 BeamtStG **nur** zugelassen werden, wenn

- nach Nr. 1 für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
- nach Nr. 2 bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.



Ein dringendes dienstliches Interesse kann beispielsweise vorliegen, wenn Menschen mit speziellen Sprachkenntnissen oder einer besonderen Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen von Fremden in hoheitsrechtlichen Aufgabenbereichen eingesetzt werden sollen, insbesondere bei der Polizei Berlin, in den bezirklichen Ordnungsämtern oder beim Verfassungsschutz Berlin.

<sup>10</sup> EuGH, 03.07.1986 – 66/85

### 7.6.2.2 Freiheitlich demokratische Grundordnung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die **freiheitlich demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Diese umfasst die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie.

Zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien gehören:

- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit aller politischer Parteien und
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Die **Verfassungstreue** zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG und ist Voraussetzung für die Berufung in jedes Beamtenverhältnis nach § 4 f. BeamtStG. Nach dem sogenannten Extremistenbeschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>11</sup> aus dem Jahr 1975 obliegt den Beamtinnen und Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung.

Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert von Beamtinnen und Beamten insbesondere, sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen zu distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

In diesem Zusammenhang fällt der Dienstherr für jeden Einzelfall ein Prognoseurteil bezüglich der Verfassungstreue. Um die Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen kann auch die Mitgliedschaft in einer nicht nach Art. 21 GG verbotenen Partei herangezogen werden, wenn diese verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern können durch politische Aktivitäten in einer Partei, wie die Kandidatur für ein politisches Mandat oder die Herausgabe und Verteilung von Flugblättern mit eindeutig verfassungsfeindlichem Inhalt sein.

Liegen weitere tatsächliche Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der Verfassungstreue vor, besteht die Möglichkeit der Auskunftseinholung bei den Verfassungsschutzbehörden, welche somit nicht routinemäßig erfolgen kann.

### 7.6.2.3 Befähigung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die nach Landesrecht vorgeschriebene **Befähigung** besitzt. Hiermit sind die fachlichen Anforderungen gemeint, die bei der Berufung in das Beamtenverhältnis verlangt werden, als da insbesondere wären die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 7 f. LfbG und die Vorschriften für den Erwerb der Laufbahnbefähigung beim Land Berlin nach § 10 LfbG.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 BeamtStG darf in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden, wer **unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds** aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Abs. 2 BeamtStG nicht vereinbar sind. § 34 Abs. 2 S. 2 BeamtStG verbietet beispielsweise das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG und § 34 Abs. 2 S. 1 BeamtStG werden somit von § 34 Abs. 2 S. 2 BeamtStG konkretisiert.

Der Begriff der „Unveränderlichkeit“ wurde in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber schlecht gewählt, da Kleidungsstücke, Schmuck, Symbole und Tätowierungen, ebenso wie die Haar- und Bartracht in der Regel verändert werden können, wenn auch bei Tätowierungen mit einem gewissen Aufwand verbunden. So ist der Begriff der „Unveränderlichkeit“ nicht wörtlich zu verstehen, sondern vom Regelungszweck aus zu betrachten. Dem Dienstherrn wird die Möglichkeit eingeräumt, Bewerberinnen

---

<sup>11</sup> BVerfGE 39, 334

oder Bewerber mit entsprechenden Merkmalen nach § 7 Abs. 1 S. 2 BeamtStG rechtsfehlerfrei ablehnen zu können, ohne sich nach der Einstellung mit den Beamtinnen und Beamten im Rahmen des § 34 Abs. 2 BeamtStG auseinandersetzen zu müssen.

Nach § 8 Abs. 2 LBG ist die **gesundheitliche Eignung** für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Grund eines ärztlichen Gutachtens einer von der Dienstbehörde bestimmten Ärztin oder bestimmten Arztes festzustellen. Können aufgrund eines bereits vorliegenden Krankheitsbildes häufige Erkrankungen oder die dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht ausgeschlossen werden, fehlt der Bewerberin oder dem Bewerber die gesundheitliche Eignung.

Im Hinblick auf die **charakterliche Eignung** geht es im Wesentlichen um Eigenschaften und Verhaltensweisen der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG erforderlich sind, um innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Zum Nachweis der charakterlichen Eignung dient in der Regel die Vorlage des Führungszeugnisses, also ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, in dem unter anderem strafgerichtliche Verurteilungen eingetragen werden. Zweifel an der charakterlichen Eignung bestehen bei Reichsbürgern, Scientologen und gefestigten Salafisten<sup>12</sup>.

Außerdem müssen Bewerberinnen und Bewerber in **geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen** leben, um Bestechlichkeit vorzubeugen. Werden finanzielle Verbindlichkeiten ordnungsgemäß beglichen, also beispielsweise die Monatsraten für einen Immobilienkredit regelmäßig zurückgezahlt und übersteigen die Verbindlichkeiten nicht die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, liegen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vor.

#### 7.6.2.4 Amtsfähigkeit

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen als Umkehrschluss aus § 11 Abs. 1 Nr. 3b BeamtStG zum Zeitpunkt der Ernennung **amtsfähig** sein. Der Verlust der Amtsfähigkeit tritt als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung ein, wenn das Gericht dies im Urteil ausspricht.

Sind Bewerberinnen oder Bewerber nach § 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden, verlieren sie für die Dauer von fünf Jahren die Amtsfähigkeit. Verbrechen sind nach § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber laut Führungszeugnis ein Jahr vor Berufung in ein Beamtenverhältnis wegen Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten (zur Bewährung ausgesetzt) rechtskräftig verurteilt worden, ist der Verlust der Amtsfähigkeit nach § 45 Abs. 1 StGB nicht eingetreten, da Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren **oder mit Geldstrafe** bestraft wird.



Urkundenfälschung ist nach § 12 Abs. 1 StGB folglich kein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen nach § 12 Abs. 2 StGB, da sie im Mindestmaß mit einer Geldstrafe bedroht ist.

#### 7.6.2.5 Amtswürdigkeit

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen als Umkehrschluss aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zum Zeitpunkt der Ernennung **amtswürdig** sein. „Unwürdigkeit“ ist ein auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Verwaltung einen nur beschränkt gerichtlich überprüfbaren Beurteilungsspielraum einräumt. So spielen zum Beispiel die Art der Straftat, die Täterperson, die Motivation, die künftige dienstliche Position und Verwendung eine Rolle. Fahrlässigkeitsdelikte führen in der Regel nicht zur Amtsunwürdigkeit, Sittlichkeits- und Eigentumsdelikte in der Regel schon.

Es ist auf die **vor** der Ernennung begangene, der Ernennungsbehörde aber unbekanntes Straftat abzustellen.

<sup>12</sup> Verwaltungsgericht Aachen, 1 K 1395/14 (nrw.de)

Da § 12 Abs 1 Nr. 2 BeamtStG im Gegensatz § 24 Abs. 1 BeamtStG nicht auf die Entscheidung eines deutschen Gerichts abstellt, genügt die Bestrafung durch ein ausländisches Gericht. Voraussetzung ist, dass die ausländische Verurteilung in Bezug auf das Verfahren und den zugrundeliegenden Straftatbestand rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt und das in Rede stehende Verhalten auch nach deutschem Recht bei hypothetischer Betrachtung strafbar wäre<sup>13</sup>.

#### 7.6.2.6 Geschäftsfähigkeit

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen **geschäftsfähig** nach § 2 und §§ 104 ff. BGB sein oder von ihrem gesetzlichen Vertreter nach § 113 BGB ermächtigt werden.

#### 7.6.2.7 Altersgrenzen

Nach § 7 i.V.m. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist die Benachteiligung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Grund des Alters rechtswidrig. **Altersgrenzen** im Beamtenrecht sind nach § 10 AGG ausnahmsweise wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder den Ausübungsbedingungen zulässig, wenn sie eine wesentliche berufliche Anforderung darstellen, einen legitimen Zweck verfolgen, objektiv und angemessen sind.

In Berlin ergibt sich die **Höchstaltersgrenze** bei Einstellung regelmäßig aus § 8a Abs. 1 S. 1 LBG; zum Einstellungszeitpunkt darf noch nicht das Lebensjahr vollendet sein, welches 20 Jahre vor der nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 LBG bildet das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Die Höchstaltersgrenze bei Einstellung liegt folglich bei 45 Jahren.

Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin können gesetzlich andere Altersgrenzen bestimmt werden, beispielsweise in § 104, § 106 und § 107 LBG für Polizeivollzugskräfte, Feuerwehrkräfte und Justizvollzugskräfte.

Mindestaltersgrenzen ergeben sich in Berlin zum Beispiel aus § 5 Abs. 2 der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just), wo für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizvollzugsdienstes ein vollendetes **Mindestalter** von 21 Jahren erforderlich ist.

## 7.7 Die fehlerhafte Ernennung und ihre Rechtsfolgen

Die Folgen einer fehlerhaften Ernennung sind nicht einheitlich. Insbesondere greifen die allgemeinen Nichtigkeits- und Rücknahmenvorschriften des § 44 und § 48 VwVfG beim Verwaltungsakt der Ernennung nicht, da § 11 und § 12 BeamtStG diesbezüglich abschließende Sonderregelungen enthalten.

Es liegt also entweder eine Nichternennung vor, oder die Ernennung leidet an einem Fehler nach § 11 oder 12 BeamtStG, mit den dort genannten Rechtsfolgen der Nichtigkeit oder Rücknahme.

### 7.7.1 Fehlerhafte, aber wirksame Ernennung

Bei einigen fehlerhaften Ernennungen liegt zwar Rechtswidrigkeit vor, aber unwirksam ist die Ernennung nur, wenn sie nach § 11 BeamtStG nichtig ist oder nach § 12 BeamtStG zurückgenommen werden muss. Es handelt sich folglich um fehlerhafte, aber wirksame Ernennungen.

Hierin verwirklicht sich der Grundsatz der Ämterstabilität, wonach eine einmal vollzogene beamtenrechtliche Ernennung außerhalb der in § 11 oder § 12 BeamtStG vorgesehenen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden darf.

Andere, dort nicht genannte Gründe, wie ein Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften oder andere Gesetze sind für die Wirksamkeit der Ernennung irrelevant.

---

<sup>13</sup> Führt eine **nach** der Ernennung erfolgte Verurteilung nach § 24 Abs. 1 BeamtStG zur automatischen Beendigung des Beamtenverhältnisses, steht dies der Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG nicht entgegen, denn die Rücknahme tritt ex tunc (von Anfang an) ein, während § 24 Abs. 1 BeamtStG lediglich in die Zukunft (ex nunc) wirkt. Erfolgte die rechtskräftige Verurteilung bereits **vor** der Berufung in das Beamtenverhältnis mit der Folge des Verlustes der Amtsfähigkeit, ist die Ernennung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3b BeamtStG nichtig.

Folgende fehlerhafte Ernennungen sind zwar rechtswidrig, aber wirksam:

- Wenn in § 6 Abs. 2 AV Ernennung, einer **Verwaltungsvorschrift**, von einer obersten Dienstbehörde, hier der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport von Berlin, bestimmt wird, dass Ernennungsurkunden mit einem **Dienstsiegel** zu versehen sind, ist eine ohne Dienstsiegel ausgestellte Urkunde zwar fehlerhaft und rechtswidrig, aber mangels Verstoßes gegen § 11 oder § 12 BeamtStG wirksam.
- Nach § 8 Abs. 4 BeamtStG ist eine **rückwirkende Ernennung** unzulässig. Sie ist zwar unwirksam, aber nur **insoweit**, als sich die Unwirksamkeit auf den zurückliegenden Zeitpunkt erstreckt. Sie wird nach § 13 Abs. 1, 1. Alt. LBG mit dem Tag der Aushändigung wirksam.
- Wird eine Ernennung **ohne** die erforderliche **Zustimmung** des **Personalrates** nach § 79 i.V.m. § 88 Nr. 1 PersVG vorgenommen ist die Ernennung rechtswidrig aufgrund Gesetzesverstoßes, aber wirksam, da sich aus § 11 oder § 12 BeamtStG keine Fehlerfolge ergibt.
- Gleiches gilt für eine Ernennung, die entgegen § 49 Abs. 1 S. 1 LHO **ohne** entsprechende **Einweisung in eine Planstelle** erfolgt.

### 7.7.2 Fehlerhafte Ernennung mit Rechtsfolgen

Die rechtserheblichen Fehler einer Ernennung können zur

- nichtigen Ernennung,
- zur Nichternennung (Nichtakt), ein Unterfall der nichtigen Ernennung oder
- zur Rücknahme der Ernennung

führen.

#### 7.7.2.1 Nichtigkeitsgründe

Die Gründe für eine nichtige Ernennung sind abschließend in § 11 BeamtStG aufgeführt, ein Rückgriff auf § 44 VwVfG ist unzulässig, da § 11 BeamtStG hinsichtlich des Ernennungsrechts die speziellere Vorschrift im Verhältnis zu den allgemeinen Vorschriften des VwVfG ist.

§ 11 Abs. 1 BeamtStG enthält zwei Gruppen von Nichtigkeitsgründen. Gründe, die entweder im **Bereich des Dienstherrn** oder in den **zu ernennenden Menschen** liegen.

#### Nichtigkeitsgründe nach § 11 Abs. 1 BeamtStG:

- **Nr. 1:** die **Urkunde entspricht nicht** der in § 8 Abs. 2 BeamtStG **vorgeschriebenen Form**,
- **Nr. 2:** die Ernennung wurde von einer sachlich **unzuständigen Behörde** ausgesprochen oder
- **Nr. 3a:** zum Zeitpunkt der Ernennung durfte nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (**fehlende Staatsangehörigkeit**) keine Ernennung erfolgen und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG war nicht zugelassen,
- **Nr. 3b:** zum Zeitpunkt der Ernennung **keine Amtsfähigkeit** vorlag oder
- **Nr. 3c:** zum Zeitpunkt der Ernennung eine ihr eine zu Grunde liegende **Wahl unwirksam** ist.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Dieser Tatbestand findet vorrangig auf kommunaler Ebene Anwendung.

## Heilung nach § 11 Abs. 2 BeamtStG

Nichtigkeit führt automatisch zur Unwirksamkeit der Ernennung, siehe auch § 43 Abs. 3 VwVfG. Nach § 11 Abs. 2 BeamtStG ist die nach § 11 Abs. 1 BeamtStG nichtige Ernennung aber als von Anfang an (ex tunc) wirksam anzusehen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

In den Fällen, in denen § 11 Abs. 2 BeamtStG keine Heilungsmöglichkeit vorsieht, liegt absolute Nichtigkeit vor, in den anderen Fällen, in denen § 11 Abs. 2 BeamtStG eine Heilungsmöglichkeit vorsieht, liegt relative Nichtigkeit vor.

Demnach sind Fehler relativ, beziehungsweise die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Formfehler nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG unbeachtlich**, wenn aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt; das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Landesrecht aber die Zeitdauer bestimmt ist.
- **Fehler nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG sind nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BeamtStG unbeachtlich**, wenn die sachlich zuständige Behörde die Ernennung bestätigt.
- **Fehler nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a BeamtStG sind unbeachtlich**, wenn eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG nachträglich zugelassen wird.

Liegt ein Nichtigkeitsgrund nach § 11 Abs. 1 BeamtStG und keine Ausnahmeregelung nach § 11 Abs. 2 BeamtStG vor, tritt die Nichtigkeit in diesem Fall kraft Gesetzes ein. Wenn das Beamtenverhältnis nach § 11 BeamtStG nichtig ist, ist die Ernennung von Anfang an nicht zustande gekommen, ein Beamtenverhältnis hat nicht bestanden. Ist bereits die Begründung nach § 11 BeamtStG nichtig, so sind auch alle folgenden Ernennungen, wie zum Beispiel eine Umwandlung oder eine Beförderung, ebenfalls nichtig.

## Rechtsfolgen nichtiger Ernennungen

Die Rechtsfolgen sind in den § 14 LBG geregelt.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird bei Nichtigkeit nach § 14 Abs. 1 LBG von der Dienstbehörde ein **feststellender Verwaltungsakt** erlassen, welcher schriftlich, aber nicht elektronisch zugestellt wird.

Bei absoluter Nichtigkeit haben **Dienstvorgesetzte** nach § 39 S. 1 BeamtStG die Ausübung der **Dienstgeschäfte zu verbieten**. Da es sich hierbei um einen eigenen befehlenden, belastenden Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG handelt, muss der Beteiligte vorher nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört werden.

Die bis zum Verbot der Ausübung der Dienstgeschäfte vorgenommenen **Amtshandlungen bleiben** nach § 14 Abs. 3 S. 1 LBG aus Rechtssicherheitsgründen **wirksam**.

Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden, da ein **faktisches Beamtenverhältnis**<sup>15</sup> angenommen wird; sie sollen belassen werden, wenn die Nichtigkeit nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist, vgl. § 14 Abs. 3 S. 2 LBG.

### 7.7.2.2 Nichternennung (Nichtakt)

Eine Nichternennung ist ein Unterfall der nichtigen Ernennung und liegt vor, wenn dem Ernennungsakt eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung fehlt, so dass überhaupt nicht von einem Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG gesprochen werden kann. Es handelt sich um besonders schwere Ernennungsfehler.

---

<sup>15</sup> Die aufgrund Nichtigkeit rechtsgrundlos gezahlten Bezüge des Dienstherrn werden bei tatsächlich geleistetem Dienst den Beamtinnen und Beamten belassen.

Folgende Fälle führen zur Nichternennung von Anfang an:

- Der **Rechtsträger**, für den gehandelt wird, ist **nicht dienstherrnfähig** nach § 2 BeamtStG.
- Der **Dienstherr** ist **nicht** aus der Ernennungsurkunde **erkennbar**.
- Die Ernennungsurkunde ist **nicht** vom dazu berechtigten Menschen eigenhändig **unterzeichnet**.
- Es wird ein **Amt verliehen**, welches in der **Besoldungsordnung nicht vorkommt**.
- Die Ernennung wird in der Urkunde mit einer **Bedingung** oder **Auflage** verbunden.
- Die **Ernennungsurkunde** wurde zwar ausgefertigt, aber noch **nicht ausgehändigt**.

Fehler, die zur Nichternennung führen, können nicht nachträglich rückwirkend geheilt werden, da es sich um Wirksamkeitsvoraussetzungen der Ernennung handelt. Erst durch Aushändigung einer formgerechten Urkunde tritt die beabsichtigte Rechtswirkung für die Zukunft (ex nunc) ein.

### Rechtsfolgen der Nichternennung (Nichtakt)

Es gilt Ähnliches wie bei der der nichtigen Ernennung nach § 11 BeamtStG.

Es wird ein feststellender Verwaltungsakt erlassen und nach § 39 S. 1 BeamtStG ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Die bis zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen bleiben wirksam. Es gelten nach dem Sozialstaatsprinzip die Grundsätze des faktischen Beamtenverhältnisses einschließlich der Pflicht des Dienstherrn zur Nachversicherung.

### 7.7.2.3 Rücknahme der Ernennung

§ 12 BeamtStG regelt die Rücknahmegründe für alle Ernennungen abschließend. Daneben ist § 48 VwVfG nicht anwendbar.

Die Rücknahme der Ernennung setzt zunächst voraus, dass die Ernennung wirksam ist und damit ein rücknahmefähiger Verwaltungsakt vorliegt. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwingender (**obligatorischer**) und möglicher (**fakultativer**) Rücknahme.

### Obligatorische Rücknahme nach § 12 Abs. 1 BeamtStG

Die Ernennung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

- sie nach **§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG** durch **Zwang, arglistige Täuschung** oder **Bestechung** herbeigeführt wurde,
- dem Dienstherrn zum Zeitpunkt der Ernennung nach **§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG** nicht bekannt war, dass die ernannte Person **vor** ihrer Ernennung ein **Verbrechen oder Vergehen begangen** hat, aufgrund dessen sie **vor oder nach** ihrer Ernennung **rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist** und das sie für die Berufung in das Beamtenverhältnis als **unwürdig** erscheinen lässt,
- nach **§ 12 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG** die Ernennung nach § 7 Abs. 2 BeamtStG (**fehlende deutsche Staatsangehörigkeit**) nicht erfolgen durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird oder
- nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG eine durch Landesrecht vorgeschriebene **Mitwirkung** einer **unabhängigen Stelle** oder einer **Aufsichtsbehörde unterblieben** ist und nicht nachgeholt wurde<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Praxisrelevant sind hier Fälle, in denen die Beteiligung des Landespersonalausschusses nach § 19 Abs. 1 LBG vorgeschrieben ist.

### **Fakultative Rücknahme nach § 12 Abs. 2 BeamtStG<sup>17</sup>**

- Die Ernennung soll nach **§ 12 Abs. 2 BeamtStG** zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen die ernannte Person in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung gegen eine Beamtin oder einen Beamten der Europäischen Union oder eines Staates nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergangen ist.

Während die Nichtigkeit der Ernennung kraft Gesetzes eintritt, bedarf die Rücknahme eines Verwaltungsaktes. Der gestaltende Verwaltungsakt hat zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an (ex tunc) nicht zustande gekommen ist.

### **Rechtsfolgen zurückgenommener Ernennungen**

Die Rechtsfolgen sind in § 15 LBG geregelt.

Die Rücknahme muss nach § 15 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LBG innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes durch Zustellung eines schriftlichen, aber nicht elektronischen Rücknahmebescheides durch die oberste Dienstbehörde erfolgen.

Da die Rücknahme ein rechtsgestaltender, belastender Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG ist, muss der Beteiligte vorher nach § 28 Abs. 1 VwVfG **angehört** werden.

Es ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 S. 3 LBG zu entscheiden, ob gem. § 39 S. 1 BeamtStG die Ausübung der **Dienstgeschäfte zu verbieten** ist. Da es sich hierbei um einen eigenen befehlenden, belastenden Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG ist, muss der Beteiligte vorher nach § 28 Abs. 1 VwVfG angehört werden.

Ist die Ernennung zurückgenommen worden, sind alle anderen Ernennungen, die auf der zurückgenommenen aufbauen, ebenfalls unwirksam.

Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden, da ein **faktisches Beamtenverhältnis** angenommen wird; sie sollen belassen werden, wenn die Rücknahme nicht von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist, vgl. § 15 Abs. 2 LBG, welcher § 14 Abs. 3 LBG verweist.

---

<sup>17</sup> § 12 Abs. 2 BeamtStG hat kaum praktische Bedeutung.

## Sachverhalt

Herr Horst Heller schloss den Bachelorstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Jahr 2022 erfolgreich ab. Nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren wurde Herr Heller zum 01.03.2023 bei der Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin in ein Beamtenverhältnis eingestellt. Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung wurde ihm am 01.03.2023 nachstehende Ernennungsurkunde ausgehändigt.

### Ernennungsurkunde

Im Namen des Senats von Berlin

ernenne ich  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis  
Herrn Horst Heller  
zum Regierungsinspektor

Berlin, den 28.02.2023  
Finanzsenator von Berlin

(Daniel Wesener)

## Aufgaben

Beantworten Sie als zuständige Mitarbeiterin oder als zuständiger Mitarbeiter der Abteilung Zentraler Service der Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin die folgenden Fragen in einem Vermerk mit Datum vom 03.03.2023.

1. Ist Herr Heller mit der oben angeführten Ernennungsurkunde wirksam zum 01.03.2023 zum Beamten ernannt?
2. Wie würde es sich auf die Wirksamkeit von Herrn Hellers Ernennung auswirken, wenn diese ohne die entsprechende Beteiligung des Personalrats vorgenommen worden wäre?
3. Konnte Herr Heller in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn er im Jahr 2022 wegen fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr nach § 222 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten (zur Bewährung ausgesetzt) verurteilt worden war? Alle anderen Ernennungsvoraussetzungen lagen zum Einstellungszeitpunkt vor.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch

### § 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

...

### § 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

...

### § 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Hilfsmittel

GG, BeamStG, VwVfG, LBG, LfBG, PersVG, AV Ernennung, GGO I

## Lösungsvorschlag

I B 4 – 0504/13  
Bearbeiterin: Müller

03.03.2023  
5018

Vermerk

Anlässlich der Einstellung von Herrn Horst Heller sind einige Fragen bezüglich der Wirksamkeit seiner Ernennung zu beantworten.

### Aufgabe 1

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG könnte die Ernennung nichtig sein, wenn sie nicht der in § 8 Abs. 2 BeamtStG vorgeschriebenen Form entspricht. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BeamtStG muss bei der Begründung des Beamtenverhältnisses der die Art bestimmende Zusatz in der Urkunde enthalten sein. Herr Heller wurde nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 5 Abs. 1 LfBG unter Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses (Beamtenverhältnisses) nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamtStG mit Wirkung vom 01.03.2023 beim Land Berlin (vgl. § 2 Nr. 1 Alt. 1 BeamtStG), vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen eingestellt, aber der die Art bestimmende Zusatz ist in seiner Urkunde nicht enthalten. Die Ernennung ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG nichtig. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG könnte die Ernennung von Anfang an als wirksam anzusehen sein, wenn im Falle des Abs. 1 Nr. 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Beamtenverhältnis begründen wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, und die für die Ernennung zuständige Stelle die Wirksamkeit schriftlich bestätigt.

Nach § 12 Abs. 1 S. 3 LBG werden die übrigen unmittelbaren Landesbeamten von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt. Herr Heller wurde von der zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen im Namen des Senats ernannt.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfBG sind für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

Herr Heller schloss den Bachelor Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Jahr 2022 erfolgreich ab und erfüllt die Voraussetzungen für die das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Herr musste nach § 4 Abs. 3a BeamtStG zum Beamten auf Probe zur Ableistung der Probezeit ernannt werden, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann, aufgrund der Mindestprobezeit von 12 Monaten nach § 11 Abs. 4 S. 2 LfBG.

Die Ernennung zum Beamten auf Widerruf nach § 4 Abs. 4a BeamtStG zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes ist durch den Bachelorabschluss nicht notwendig.

Herr Heller wurde nach § 8 Abs. 1 S. 2 LBG nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren ernannt, sodass alle sonstigen Voraussetzungen vorlagen.

Wenn die für die Ernennung zuständige Senatsverwaltung für Finanzen die Wirksamkeit schriftlich bestätigt, ist die Ernennung von Herrn Heller nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG als von Anfang an wirksam anzusehen.

Nach § 12 Abs. 1 S. 3 LBG werden die unmittelbaren Landesbeamten von den Dienstbehörden im Namen des Senats ernannt. Auf der Ernennungsurkunde ist nicht die Senatsverwaltung für Finanzen als Ernennungsbehörde genannt, sondern der Finanzsenator von Berlin. Hierbei handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit, einen Schreibfehler nach § 42 VwVfG, der jederzeit berichtigt werden kann, und daher keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Ernennung hat.

Die Urkunde ist nicht vom Finanzsenator handschriftlich unterzeichnet. Es könnte eine Nichternennung vorliegen, wenn dem Verwaltungsakt durch die fehlende Unterschrift eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG fehlt. Nach § 6 Abs. 1 AV Ernennung iVm § 5 Abs. 1 Nr. 1c AV Ernennung ist die Unterschrift auf der Urkunde handschriftlich vom Finanzsenator zu vollziehen. Es liegt eine Nichternennung vor, da dem Verwaltungsakt Ernennung eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG fehlt. Dieser Fehler kann nicht rückwirkend

geheilt werden. Erst wenn Herr Heller eine formgerecht unterzeichnete Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, ist die Ernennung mit Wirkung für die Zukunft wirksam.

Nach § 6 Abs. 2 AV Ernennung sind die Urkunden mit dem Siegel der jeweiligen Behörde zu versehen, welches auf der vorliegenden Urkunde fehlt. Die Ernennung ist damit fehlerhaft und rechtswidrig, da gegen eine Verwaltungsvorschrift verstoßen wurde. Dieser Verstoß hat aber keinen Einfluss auf die Wirksamkeit, da nicht gegen § 11 und § 12 BeamtStG verstoßen wurde.

Herr Heller wurde mangels Unterschrift nicht wirksam zum 01.03.2023 zum Beamten ernannt.

### **Aufgabe 2**

Nach § 79 i.V.m. § 88 Nr. 1 PersVG bestimmt der Personalrat bei der Einstellung von Beamten mit und muss seine vorherige Zustimmung erteilen. Ohne die entsprechende Beteiligung des Personalrats ist die Ernennung damit fehlerhaft und rechtswidrig, da gegen ein Landesgesetz, das PersVG, verstoßen wurde. Dieser Verstoß hat aber keinen Einfluss auf die Wirksamkeit, da nicht gegen § 11 und § 12 BeamtStG verstoßen wurde.

### **Aufgabe 3**

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3b BeamtStG könnte die Ernennung nichtig sein, wenn bei Herrn Heller durch die rechtskräftige Verurteilung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorlag. Nach § 45 Abs. 1 StGB verliert die Amtsfähigkeit, wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Nach § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Nach § 222 StGB wird die fahrlässige Tötung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach § 12 Abs. 2 StGB sind Vergehen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind. Fahrlässige Tötung wird im Mindestmaß mit Geldstrafe bestraft und ist somit ein Vergehen, aber kein Verbrechen. Herr Heller hat seine Amtsfähigkeit nicht durch strafgerichtliche Verurteilung zu 15 Monaten Freiheitsstrafe (zur Bewährung ausgesetzt) verloren und seine Ernennung ist nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 3b BeamtStG nichtig. Herr Heller konnte ernannt werden.

Herrn Hellers Ernennungsurkunde ist dem Finanzsenator zur handschriftlichen Unterzeichnung vorzulegen.

*Müller*

### **Zusammenfassung**

- Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger, auflagen- und bedingungsfeindlicher, formgebundener Verwaltungsakt, dessen Erlass im Ermessen der zuständigen Ernennungsbehörde liegt.
- Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, deren Inhalt gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- Die Folgen einer fehlerhaften Ernennung sind abschließend in den spezialgesetzlichen § 11 oder § 12 BeamtStG und § 14 und § 15 LBG geregelt, ein Rückgriff auf die allgemeinen § 44 oder § 48 VwVfG ist ausgeschlossen.

# 8. Funktionelle Änderungen im Beamtenverhältnis

## Lernziele

Die Lernenden sollen erkennen

- dass Änderungen des funktionellen Amtes im bestehenden Beamtenverhältnis nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig sind,
- unter welchen Voraussetzungen diese Änderungen zulässig sind und
- welche Folgen diese Änderungen auf das einzelne Beamtenverhältnis haben.

## 8.1 Personaleinsatz

Damit die Verwaltung wirksam arbeiten kann, müssen geeignete Dienstkräfte an den richtigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Wichtige Instrumente der Personaleinsatzplanung sind, neben der dienstlichen Beurteilung und Neueinstellungen, die Umsetzung, Abordnung und Versetzung. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie der Bewältigung von Organisations- und Aufgabenänderungen. Beamtinnen und Beamte müssen mit der Möglichkeit einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Umbildung oder Zuweisung rechnen, da sie im Interesse einer vielfältigen Verwendung ausgebildet werden.

Die §§ 13 ff. BeamStG regeln den länderübergreifenden Wechsel und den Wechsel in die Bundesverwaltung. Landesinterne Wechsel benötigen eine eigene landesgesetzliche Regelung, welche sich in den §§ 26 ff. LGB findet.

Umsetzung § 35 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BeamStG	Abordnung § 27 Abs. 1 LBG	Versetzung § 28 Abs. 1 LBG
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beamteneigenschaft</li> <li>✓ aus dienstlichen Gründen</li> <li>✓ <b>vorübergehende</b> oder <b>dauerhafte</b></li> <li>✓ Übertragung eines anderen Dienstpostens</li> <li>✓ in derselben Dienststelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beamteneigenschaft</li> <li>✓ aus dienstlichen Gründen</li> <li>✓ <b>vorübergehend</b></li> <li>✓ ganz oder teilweise</li> <li>✓ einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit</li> <li>✓ bei einer anderen Dienststelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Beamteneigenschaft</li> <li>✓ auf eigenen Antrag oder aus dienstlichen Gründen</li> <li>✓ <b>dauerhaft</b></li> <li>✓ In ein Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen</li> <li>✓ bei einer anderen Dienststelle</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Bereich desselben Dienstherrn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Bereich desselben Dienstherrn oder dienstherrnübergreifend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ im Bereich desselben Dienstherrn oder dienstherrnübergreifend</li> </ul>
kein Verwaltungsakt	Verwaltungsakt	Verwaltungsakt

## 8.2 Umsetzung

Die Umsetzung ist gesetzlich nicht geregelt. Sie ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG aus dem Weisungsrecht des Dienstherrn und der Folgepflicht der Beamtinnen und Beamten.



Bei einer Umsetzung wird ein anderes konkret-funktionelles Amt, also ein anderer Dienstposten, innerhalb derselben Behörde übertragen.

Abzugrenzen ist die bloße **Änderung des Geschäftsverteilungsplans**. Dadurch wird lediglich der Aufgabenzuschnitt des bestehenden konkret-funktionellen Amtes geändert.

### 8.2.1 Formelle Voraussetzungen

#### 8.2.1.1 Zuständigkeit

Zuständig für eine Umsetzung ist nach § 5 Abs. 1 LBG die oder der Dienstvorgesetzte.

#### 8.2.1.2. Verfahrensvorschriften

Die Umsetzung ist mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Sie ist eine organisationsinterne Maßnahme und im Beamtenverhältnis ist nur das Betriebsverhältnis betroffen, also die Beamtinnen und Beamten als Teil der Verwaltung. Daher unterliegt die Umsetzung nicht den Verfahrensanforderungen des § 28 Abs. 1 VwVfG und sie kann ohne Anhörung des Beteiligten erfolgen. Aus Fürsorgegründen und zur besseren Motivation ist sie aber geboten.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die **Frauenvertreterin** bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, also auch bei einer Umsetzung, vor dem Personalrat zu beteiligen.

Der **Personalrat** hat bei einer Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes<sup>18</sup> verbunden ist, nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PersVG ein Mitbestimmungsrecht und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Ohne Dienstortwechsel wird der Personalrat nach § 73 i.V.m. § 2 PersVG im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit rechtzeitig und umfassend über die Umsetzung informiert.

Soll ein schwerbehinderter Mensch umgesetzt werden, ist nach § 178 Abs. 2 S. 1 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

#### 8.2.1.3 Form

Die Umsetzung unterliegt nicht den Formvorschriften des § 37, § 39 und § 41 VwVfG, die Schriftform ist aus Rechtssicherheitsgründen aber zu empfehlen.

### 8.2.2 Materielle Voraussetzungen

Da sich die Umsetzung aus dem Weisungsrecht des Dienstherrn ergibt, ist keine spezielle Rechtsgrundlage erforderlich und sie ist nicht an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen gebunden.

Der Dienstherr hat folglich bei der Umsetzung einen weiten Ermessensspielraum und die Beamtinnen und Beamten haben lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Es müssen nicht zwingend **dienstliche Gründe** für die Umsetzung vorliegen, aber sachlich nachvollziehbare und nicht nur willkürliche Erwägungen seitens des Dienstherrn sollten angegeben werden können, da die Umsetzung ansonsten rechtswidrig ist.

---

<sup>18</sup> Nach § 77 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1c Bundesumzugskostengesetz (BUKG) muss die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mehr als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt sein.

### 8.2.3 Rechtsschutz

Mangels Verwaltungsaktqualität ist ein Anfechtungswiderspruch gegen die Umsetzung nicht zulässig. Möglich ist aber nach § 54 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG ein beamtenrechtlicher Leistungswiderspruch und die allgemeine Leistungsklage. Dass der Widerspruch gegen die Umsetzung keine aufschiebende Wirkung hat, ergibt sich als Erst-Recht-Schluss aus § 93 Abs. 2 S. 1 LBG, denn wenn der Widerspruch gegen die „größere“ Abordnung oder Versetzung keine aufschiebende Wirkung hat, dann erst recht nicht gegen die „kleinere“ Umsetzung. Vorläufiger Rechtsschutz kann nur nach § 123 VwGO mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Gericht der Hauptsache erlangt werden.

## 8.3 Abordnung

Die Abordnung innerhalb des Landes Berlin ist in § 27 LBG geregelt.



Bei einer Abordnung wird vorübergehend das abstrakt-funktionelle Amt, also die Amtsstelle, gewechselt. Dabei ist die abgebende Behörde die Stammbehörde und die aufnehmende Behörde die Abordnungsbehörde.

Die Zugehörigkeit zur Stammbehörde und das statusrechtliche Amt bleiben weiterhin bestehen, nur haben abgeordnete Beamtinnen und Beamten vorübergehend zwei Dienstvorgesetzte. Die Dienstvorgesetzten der Stammbehörde sind für Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt betreffen zuständig, also beispielsweise für Beförderungen und Entlassungen. Die Dienstvorgesetzten der Abordnungsbehörde sind für dienstliche Anordnungen zuständig, wie zum Beispiel für die Genehmigung von Erholungsurlaub oder die Anordnung von Mehrarbeit.

Die Abordnung von Personalratsmitgliedern ist nach § 44 PersVG nur eingeschränkt möglich. Gleiches gilt nach § 16 Abs. 4 S. 2 LGG für die Frauenvertreterin.

### 8.3.1 Formelle Voraussetzungen

#### 8.3.1.1 Zuständigkeit

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 LBG werden Abordnungen von der abgebenden Stelle verfügt. Zuständig für die Abordnung ist folglich die Stammbehörde.

#### 8.3.1.2 Verfahrensvorschriften

Da bei einer Abordnung das abstrakt-funktionelle Amt, also die Amtsstelle betroffen ist, hat die Maßnahme Außenwirkung und die Abordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Bei einer Abordnung ist das Grundverhältnis der Beamtinnen und Beamten betroffen, ihr persönlicher Rechtskreis, da sie vorübergehend einer anderen Behörde zugewiesen werden. Die Verfahrensvorschrift des § 28 Abs. 1 VwVfG muss eingehalten und der Beteiligte vorher angehört werden.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die **Frauenvertreterin** bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, also auch bei einer Abordnung, vor dem Personalrat zu beteiligen.

Der **Personalrat** hat bei einer Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten oder sobald die Abordnung diese überschreitet, soweit es sich nicht um in der Ausbildung stehende Dienstkräfte handelt, nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 PersVG ein Mitbestimmungsrecht und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Bei einer Abordnung für eine Dauer von weniger als drei Monaten wird der Personalrat nach § 73 in Verbindung mit § 2 PersVG im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit rechtzeitig und umfassend über die Abordnung informiert.

Soll ein schwerbehinderter Mensch abgeordnet werden, ist nach § 178 Abs. 2 S. 1 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

### 8.3.1.3 Form

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 LBG werden Abordnungen verfügt, also angeordnet. Die Schriftform ist hier üblich, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bei einer schriftlichen Abordnungsverfügung sind dann aber § 37, § 39 und § 41 VwVfG zu beachten.

Ist nach § 32 Abs. 1 S. 3 LBG mit der Abordnung ein Dienstherrnwechsel verbunden, darf sie nur mit schriftlichem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn verfügt werden.

### 8.3.2 Materielle Voraussetzungen

Die Abordnung ist in § 27 Abs. 1 LBG gesetzlich geregelt. Demnach können Beamtinnen und Beamte **von Amts wegen** aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer dem übertragenden Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

Eine Abordnung **auf eigenen Antrag** sieht § 27 LBG nicht vor, ist aber nach § 92 Abs. 1 S. 1 LBG möglich und vom Dienstherrn zu prüfen.

Nur Beamtinnen und Beamte denen nach § 8 Abs. 3 BeamtStG ein **Amt** verliehen wurde, können abgeordnet werden, also Beamtinnen und Beamte auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können mangels statusrechtlichen Amtes nicht abgeordnet, sondern lediglich nach § 20 BeamtStG zugewiesen werden. Bei einer **Ausbildungszuweisung** werden Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zur berufspraktischen oder fachtheoretischen Ausbildung einer Bildungseinrichtung zugeteilt. Da die Beamtinnen und Beamten durch die Ausbildungszuweisung lediglich im Betriebsverhältnis und nicht im Grundverhältnis betroffen sind, hat sie keine Außenwirkung und sie ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Für den Rechtsschutz gilt das zu Umsetzung Gesagte.

Außerdem müssen **dienstliche Gründe** für die Abordnung vorliegen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher eng auszulegen ist, aber auch personenbedingte Gründe erfassen kann. Die Voraussetzungen für eine Abordnung sind beispielsweise gegeben bei Überlastung oder krankheitsbedingtem Personalmangel in einer anderen Behörde, der Erprobung von Beamtinnen und Beamten auf einem neuen Dienstposten, der Ausbildung von Aufstiegsbeamten oder bei Vertrauensverlust in die Amtsführung einer Beamtin oder eines Beamten.

Die Abordnung ist **vorübergehend**, also zeitlich beschränkt und kann **ganz oder teilweise** erfolgen, womit Teilabordnungen möglich sind, also der parallele Einsatz in zwei Behörden.

Die **Tätigkeit** in der Abordnungsbehörde **muss dem übertragenden** (statusrechtlichen) **Amt** in der Stammbehörde **entsprechen**.

Nach § 27 Abs. 2 S. 1 und S. 2 LBG ist aus dienstlichen Gründen auch eine Abordnung zu einer **nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit** zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vor- oder Berufsausbildung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit zulässig, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht. Übersteigt die Abordnung nach § 27 Abs. 2 S. 1 und S. 2 LBG die Dauer von zwei Jahren, bedarf sie der **Zustimmung** der Beamtin oder des Beamten.

Nach § 27 Abs. 3 LBG bedarf die Abordnung **zu einem anderen Dienstherrn** nur dann der **Zustimmung** der Beamtin oder des Beamten, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Dauer von fünf Jahren übersteigt.

Die Abordnung erfolgt an eine **andere Dienststelle**, also eine selbständige Behörde, keine Zweigstelle der Stammbehörde. Wenn beispielsweise eine Beamtin oder ein Beamter innerhalb des Bezirksamtes Pankow von Berlin zwischen den Dienstgebäuden in der Breite Straße, der Storkower Straße, der Fröbelstraße und der Darßler Straße wechseln soll, wäre eine vorübergehende Umsetzung richtig, nicht aber eine Abordnung.

Die Abordnung kann beim **selben oder** zu einem **anderen Dienstherrn** erfolgen. Derselbe Dienstherr wäre das Land Berlin.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 LBG vor, können Beamtinnen und Beamte abgeordnet werden. Die Stammbehörde entscheidet also nach **pflichtgemäßem Ermessen** und muss die dienstlichen Interessen mit den persönlichen Interessen der Beamtin oder des Beamten abwägen. Aufgrund des vorübergehenden Charakters der Abordnung hat der bedarfsgerechte Personaleinsatz regelmäßig Vorrang für den persönlichen Interessen und gewisse Nachteile sind der Beamtin oder dem Beamten zumutbar.

### 8.3.3 Rechtsschutz

Die Abordnung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Gegen eine Abordnung ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist ein beamtenrechtlicher Anfechtungswiderspruch nach § 54 Abs. 2 BeamStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG und Anfechtungsklage möglich. Beide Rechtsbehelfe haben aber nach § 54 Abs. 4 BeamStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG keine aufschiebende Wirkung. Vorläufiger Rechtsschutz kann nur nach § 80 Abs. 5 VwGO mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Gericht der Hauptsache erlangt werden.

## 8.4 Versetzung

Die Versetzung innerhalb des Landes Berlin ist in § 28 LBG geregelt.



Bei einer Versetzung wird dauerhaft ein anderes abstrakt-funktionelles Amt in einer anderen Behörde übertragen.

Die Versetzung von Personalratsmitgliedern ist nach § 44 PersVG nur eingeschränkt möglich. Gleiches gilt nach § 16 Abs. 4 S. 2 LGG für die Frauenvertreterin.

### 8.4.1 Formelle Voraussetzungen

#### 8.4.1.1 Zuständigkeit

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 LBG werden Versetzungen von der abgebenden Stelle verfügt. Zuständig für die Versetzung ist folglich die bisherige Dienststelle.

#### 8.4.1.2 Verfahrensvorschriften

Da bei einer Versetzung das abstrakt-funktionelle Amt, also die Amtsstelle betroffen ist, hat die Maßnahme Außenwirkung und die Versetzung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Bei einer Versetzung ist das Grundverhältnis der Beamtinnen und Beamten betroffen, ihr persönlicher Rechtskreis, da sie dauerhaft einer anderen Behörde zugewiesen werden. Die Verfahrensvorschrift des § 28 Abs. 1 VwVfG muss eingehalten und der Beteiligte vorher angehört werden.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die **Frauenvertreterin** bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, also auch bei einer Versetzung, vor dem Personalrat zu beteiligen.

Der **Personalrat** hat bei einer Versetzung nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PersVG ein Mitbestimmungsrecht und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 2 PersVG bestimmen im Falle einer Versetzung beim Wechsel des Zuständigkeitsbereichs des Personalrats die Personalräte der bisherigen und der neuen Dienststelle mit.

Soll ein schwerbehinderter Mensch versetzt werden, ist nach § 178 Abs. 2 S. 1 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

#### 8.4.1.3 Form

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 LBG ist die Versetzungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zuzustellen, wobei § 37, § 39 und § 41 VwVfG zu beachten sind.

Ist nach § 32 Abs. 1 S. 3 LBG mit der Versetzung ein Dienstherrwechsel verbunden, darf sie nur mit schriftlichem Einverständnis des aufnehmenden Dienstherrn verfügt werden.

#### 8.4.2 Materielle Voraussetzungen

Die Versetzung ist in § 28 Abs. 1 LBG gesetzlich geregelt. Demnach können Beamtinnen und Beamte **auf Antrag** oder **von Amts wegen** aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

Nur Beamtinnen und Beamte denen nach § 8 Abs. 3 BeamtStG ein **Amt** verliehen wurde, können versetzt werden, also Beamtinnen und Beamte auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können mangels statusrechtlichen Amtes nicht versetzt werden.

Außerdem müssen **dienstliche Gründe** für die Versetzung vorliegen, siehe hierzu 8.3.2.

Die Versetzung ist nicht zeitlich beschränkt, sondern **dauerhaft**.

Die Versetzung muss in ein **Amt einer Laufbahn erfolgen, für die Beamtinnen und Beamten die Befähigung besitzen**.

Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte nach § 28 Abs. 2 S. 1 LBG auch **ohne ihre Zustimmung** in ein **Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen oder einer anderen Laufbahn**, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Besitzen die Beamtinnen und Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie nach § 28 Abs. 2 S. 3 LBG verpflichtet an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

Bei der **Auflösung** oder einer **wesentlichen Änderung des Aufbaus- oder Aufgabengebiets einer Behörde** oder bei **Behördenverschmelzung** können Beamtinnen und Beamten, deren Aufgabengebiet davon berührt ist, nach § 28 Abs. 3 S. 1 LBG auch **ohne ihre Zustimmung** in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn **mit geringerem Endgrundgehalt** im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden. Aus Gründen der Besitzstandswahrung muss nach § 28 Abs. 3 S. 2 LBG weiterhin das bisherige, höhere Endgrundgehalt gezahlt werden.

Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis nach § 28 Abs. 4 LBG mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Die Versetzung erfolgt an eine **andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn**. Derselbe Dienstherr wäre das Land Berlin.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 LBG vor, können Beamtinnen und Beamte versetzt werden. Die bisherige Dienststelle entscheidet also nach pflichtgemäßem Ermessen und muss im Rahmen der Fürsorgepflicht des § 45 BeamtStG die dienstlichen Interessen mit den persönlichen Interessen der in Frage kommenden Beamtinnen oder Beamten abwägen.

#### 8.4.3 Rechtsschutz

Die Versetzung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Gegen eine Versetzung ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist ein beamtenrechtlicher Anfechtungswiderspruch nach § 54 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG und Anfechtungsklage möglich. Beide Rechtsbehelfe haben aber nach § 54 Abs. 4 BeamtStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG keine aufschiebende Wirkung.

Vorläufiger Rechtsschutz kann nur nach § 80 Abs. 5 VwGO mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Gericht der Hauptsache erlangt werden.

## 8.5 Auflösung und Umbildung von Behörden und Körperschaften

Im LBG wird in § 28 Abs. 3 und § 29 f. zwischen der Auflösung und Umbildung von **Behörden** und der Auflösung und Umbildung von **Körperschaften** unterschieden.

Die Auflösung und Umbildung von Behörden nach § 28 Abs. 3 LBG wurde bereits unter 8.4.2. dargestellt.

Bei der Auflösung und Umbildung von Körperschaften nach § 29 f. LBG, welche nach § 2 Nr. 2 BeamtStG Dienstherrnfähigkeit besitzen, treten die Beamtinnen und Beamten **kraft Gesetzes** in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 LBG soll den Beamtinnen und Beamten ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht und Dienstalter und Dienststellung entspricht.

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit können von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft nach § 30 Abs. 2 S. 1 LBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

## **Sachverhalt**

Der Bedarf an ausgebildeten Sozialpädagogen hat sich in Berlin in den vergangenen Jahren stark erhöht, da sie dank Inklusion verstärkt an Schulen gebraucht werden oder auch in der Flüchtlingshilfe, wo gerade Minderjährige sehr betreuungsintensiv sind. Berlinweit sind viele Jugendamtsstellen unbesetzt. Der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) des Bezirksamts Pankow von Berlin ist völlig überlastet und schafft es nicht einmal, den rechtlich vorgeschriebenen Mindeststandard beim Kinderschutz zu gewährleisten.

Die zuständige Stadträtin verspricht in absehbarer Zeit mehr Personal einzustellen. Die Stadträtin will die Arbeit des Jugendamtes schnell verbessern und bittet beim Senat um Hilfe. Dieser bittet die Berliner Bezirksämter Dienstkräfte zu benennen, welche kurzfristig im Bezirksamt Pankow von Berlin helfen können.

Der zuständige Mitarbeiter des Bezirksamtes Mitte von Berlin weist deshalb den Sozialarbeiter Friedrich Wagner des RSD des Jugendamtes mit schriftlich zugestellter Verfügung an, die Stelle eines Sozialarbeiters beim RSD des Bezirksamtes Pankow von Berlin ab dem 01.05.2023 zu übernehmen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet und seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit, welche ebenfalls nach A 10 bewertet ist, vergleichbar.

In der mit Herrn Wagner zuvor durchgeführten Anhörung erklärt dieser sich mit der Maßnahme nicht einverstanden. Sein geplanter Einsatzort sei noch weiter von Berlin- Spandau entfernt als sein derzeitiger Arbeitsplatz. Daher könne er seine langjährige Fahrgemeinschaft mit drei Kollegen nicht aufrechterhalten, in der sich wöchentlich mit dem Fahren abgewechselt wird.

Die Personalräte und die Frauenvertreterinnen der beteiligten Behörden haben ihre Zustimmung zur Maßnahme erteilt.

## **Aufgabe**

1. Prüfen Sie bitte als zuständige Mitarbeiterin oder als zuständiger Mitarbeiter in einem Vermerk, ob die Verfügung formell und materiell rechtmäßig ist?
2. Wie kann sich Herr Wagner gegen die Maßnahme wehren?

## **Hilfsmittel**

GG, BeamStG, VwVfG, VwGO, LBG, LGG, PersVG, GGO I

## **Lösungsvorschlag**

I B 4 – 0405/13  
Bearbeiter: Müller

Datum  
5018

### **Vermerk**

Aufgrund von Personalmangel soll Herr Wagner ab dem 01.05.2023 im Bezirksamt Pankow von Berlin eingesetzt werden, womit er nicht einverstanden ist. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme gegenüber Herrn Wagner formell und materiell rechtmäßig ist.

Es könnte sich vorliegend um eine landesinterne Versetzung nach § 28 LBG handeln.

### **Formelle Rechtmäßigkeit**

#### **Zuständigkeit**

Die Versetzung müsste von der zuständigen Stelle verfügt worden sein. Zuständig für die Versetzungsverfügung ist gem. § 32 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 LBG die abgebende Stelle, also das Bezirksamt Mitte von Berlin. Die schriftliche Versetzung wurde von der zuständigen Stelle, dem zuständigen Mitarbeiter des Bezirksamtes Mitte von Berlin, verfügt.

#### **Verfahrensvorschriften**

Die Verfahrensvorschriften müssten eingehalten worden sein.

Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Herr Wagner ist als Adressat einer belastenden Versetzungsverfügung, die einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG darstellt, vorher anzuhören, was laut Sachverhalt geschehen ist, da er in der Anhörung erklärt, aufgrund der Versetzung seine langjährige Fahrgemeinschaft nicht aufrechterhalten zu können.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die Frauenvertreterin bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen vor dem Personalrat zu beteiligen. Die Versetzung von Herrn Wagner ist eine personelle Maßnahme und die Frauenvertreterin musste vor dem Personalrat beteiligt werden. Die Frauenvertreterinnen beider Bezirksamter wurden mangels entgegenstehender Angaben vor dem Personalrat beteiligt und haben ihre Zustimmung zur Versetzung erteilt.

Nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und S. 2 PersVG haben die Personalräte der bisherigen und der neuen Dienststelle bei einer Versetzung ein Mitbestimmungsrecht und müssen ihre vorherige Zustimmung erteilen. Die Personalräte der beteiligten Behörden, also des Bezirksamtes Mitte von Berlin und des Bezirksamtes Pankow von Berlin haben ihre Zustimmung zur Versetzung erteilt.

#### **Form**

Die Formvorschriften müssten eingehalten worden sein. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 LBG ist die Versetzungsverfügung dem Beamten schriftlich, aber nicht elektronisch zuzustellen. Die Versetzungsverfügung wurde Herrn Wagner schriftlich, aber nicht elektronisch zugestellt. Die Formvorschriften wurden eingehalten.

#### **Zwischenergebnis**

Die Versetzungsverfügung ist formell rechtmäßig.

#### **Materielle Rechtmäßigkeit**

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG bedürfen belastende Eingriffe in die Rechte des Beamten einer Rechtsgrundlage. Bei der Versetzungsverfügung gegenüber Herrn Wagner handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der eine Rechtsgrundlage erfordert. Vorliegend ergibt sich die Versetzungsverfügung aus § 28 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 LBG.

Nach § 28 Abs. 1 LBG können Beamte aus dienstlichen Gründen dauerhaft an eine andere Dienststelle desselben Dienstherrn in ein Amt einer Laufbahn, für das sie die Befähigung besitzen, versetzt werden. Nach § 28 Abs. 2 S. 1 LBG können Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn versetzt werden.

Herr Wagner müsste Beamter sein. Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamtStG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis). Herr Wagner steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu seinem Dienstherrn Land Berlin (vgl. § 2 Nr. 1 BeamtStG), vertreten durch das Bezirksamt Mitte und hat ein Amt der Besoldungsgruppe A 10. Herr Wagner ist Beamter.

Es müssen dienstliche Gründe für die Versetzung vorliegen. Laut Sachverhalt ist der RSD des Bezirksamt Pankow von Berlin völlig überlastet, da viele Jugendamtsstellen unbesetzt sind und nicht einmal mehr die rechtlich vorgeschriebenen Mindeststandards beim Kinderschutz gewährleistet werden können. Es liegen dienstliche Gründe für die Versetzung vor.

Die Maßnahme müsste dauerhaft sein, also nicht zeitlich beschränkt. Herr Wagner soll ab dem 01.05.2023 ins Bezirksamt Pankow versetzt werden. Die Maßnahme ist dauerhaft.

Herr Wagner müsste an eine andere Dienststelle desselben Dienstherrn versetzt werden. Das Bezirksamt Mitte und das Bezirksamt Pankow sind beides Dienststellen desselben Dienstherrn Land Berlin. Herr Wagner wird an eine andere Dienststelle desselben Dienstherrn versetzt.

Herr Wagner müsste in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für das er die Befähigung besitzt. Die Stelle als Sozialarbeiter im Bezirksamt Pankow von Berlin ist mit seiner zuletzt im Bezirksamt Mitte von Berlin ausgeübten Tätigkeit vergleichbar. Herr Wagner wird in ein Amt einer Laufbahn, für das er die Befähigung besitzt, versetzt.

Ohne Herrn Wagners Zustimmung kann er in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt seiner bisherigen Laufbahn versetzt werden. Herrn Wagners bisherige Stelle im Bezirksamt Mitte von Berlin als Sozialarbeiter des RSD ist der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet, ebenso wie die Stelle als Sozialarbeiter beim RSD im Bezirksamt Pankow von Berlin. Herr Wagner wird also in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt seiner bisherigen Laufbahn versetzt.

Herr Wagner kann versetzt werden. Zu prüfen bleibt, ob der Dienstherr sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Dabei hat der Dienstherr seine organisatorischen Interessen mit den persönlichen Interessen des Herrn Wagners abzuwägen.

Herr Wagner findet seinen geplanten Einsatzort zu weit von Berlin-Spandau entfernt, sodass er die langjährige Fahrgemeinschaft mit drei Kollegen nicht aufrechterhalten kann, in der sich wöchentlich mit dem Fahren abgewechselt wird.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG hat Herr Wagner sich mit vollem persönlichem Einsatz seinem Beruf zu widmen. Er ist nach § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG verpflichtet, dienstliche Anordnungen von Vorgesetzten zu befolgen und muss jederzeit mit einer Versetzung innerhalb des Landes Berlins rechnen.

Der RSD des Bezirksamtes Pankow ist völlig überlastet und schafft es nicht einmal, den rechtlich vorgeschriebenen Mindeststandard beim Kinderschutz zu gewährleisten.

Die organisatorischen Interessen des Dienstherrn Land Berlin, dem RSD des Bezirksamtes Pankow schnell Hilfe zukommen zu lassen, um deren Arbeit insbesondere beim Kinderschutz zu verbessern, überwiegen Herrn Wagners vorgebrachte Argumente bezüglich seiner Fahrgemeinschaft.

Herr Wagner kann versetzt werden.

### **Zwischenergebnis**

Die Versetzungsverfügung ist materiell rechtmäßig.

### **Ergebnis**

Die Versetzungsverfügung ist insgesamt rechtmäßig.

*Müller*

## 2. Aufgabe

Herr Wagner kann gem. § 54 Abs. 4 BeamtStG i.V.m. § 93 Abs. 2 S. 1 LBG Anfechtungswiderspruch gegen die Versetzungsverfügung einlegen.

Der Anfechtungswiderspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung, das heißt, Herr Wagner muss der Versetzungsverfügung zunächst Folge leisten oder nach § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin stellen.

## Zusammenfassung

Bei funktionellen Änderungen im Beamtenverhältnis muss unterschieden werden zwischen

- Änderungen mit Verwaltungsaktqualität, wie die Abordnung, die Versetzung, die Umbildung und die Zuweisung und
- Änderungen ohne Verwaltungsaktqualität, wie der Umsetzung und der Änderung des Geschäftsverteilungsplans.
- Entscheidend ist, dass Abordnung, Versetzung, Umbildung und Zuweisung das Grundverhältnis der Beamtinnen und Beamten betreffen, ihre persönliche Rechtssphäre, und damit unmittelbare Außenwirkung im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG haben.
- Diese Unterscheidung hat wiederum Folgen für den Rechtsschutz der Beamtinnen und Beamten.

# 9. Die Pflichten der Beamtinnen und Beamten

## Lernziele

Die Lernenden sollen

- die Pflichten der Beamtinnen und Beamten, welche sich aus dem speziellen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ergeben, kennen und
- wissen, warum diese Pflichten den Rechten der Beamtinnen und Beamten vorgehen.

Die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis ist in den §§ 33 ff. im BeamtStG geregelt. Eine Unterteilung in Pflichten und Rechte gibt es dort nicht und es sind nur die Hauptpflichten geregelt. Das BeamtStG enthält Generalklauseln zum Diensteid in § 38 BeamtStG, zur Nebentätigkeit in § 40 BeamtStG und zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in § 42 BeamtStG, welche im LBG konkret ausgestaltet werden.

Durch die Benennung der Pflichten vor den Rechten im BeamtStG hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass Pflichten den Rechten im Beamtenverhältnis vorgehen.

## 9.1 Treuepflicht

Die allgemeine Treuepflicht ergibt sich aus Art. 33 Abs. 4 GG, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Für die Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten wird in § 3 Abs. 1 BeamtStG ergänzend ausgeführt, dass Beamtinnen und Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Jede Beamtin und jeder Beamte unterliegt folglich ab der Ernennung der allgemeinen Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, unabhängig vom statusrechtlichen Amt.

### 9.1.1 Diensteid

Nach § 38 Abs. 1 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte einen Diensteid zu leisten, welcher eine Verpflichtung auf das Grundgesetz enthält. Nach § 48 Abs. 1 im LBG haben Berliner Beamtinnen und Beamten einen Diensteid zu leisten, in dem sie schwören, ihr Amt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie den Diensteid verweigern.

### 9.1.2 Verfassungstreue

Die politische Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten setzt nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG insbesondere voraus, dass sie durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Es wird nicht nur erwartet, dass die Beamtinnen und Beamten sich selbst rechtmäßig verhalten, sondern innerhalb und außerhalb des Dienstes aktiv gegenüber Dritten die rechtsstaatliche Demokratie verteidigen.

Der vom Bundesverfassungsgericht geprägte Begriff der streitbaren Demokratie findet sich in der Verfassungstreue der Beamtinnen und Beamten insoweit wieder, dass die Beamtenschaft in Krisenzeiten dem Staat loyal gegenübersteht und sich energisch Feinden der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstellt.

### 9.1.3 Verschwiegenheitspflicht

Nach § 37 Abs. 1 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, auch über den Bereich ihres Dienstherrn hinaus und nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Amtsverschwiegenheit ist eine Hauptpflicht der Beamtinnen und Beamten und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu beachtende Sondervorschriften ergeben sich aus § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis), § 35 Sozialgesetzbuch I (Sozialgeheimnis), dem Inhalt von Personalakten nach § 50 BeamtStG i.V.m. den §§ 84 ff. LBG und dem § 29 f. VwVfG.

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht sind in § 37 Abs. 2 BeamtStG geregelt und betreffen dienstliche Mitteilungen, offenkundige Tatsachen und Mitteilungen gegenüber anderen Behörden.

Nach § 37 Abs. 3 S. 1 LBG dürfen Beamtinnen und Beamte nicht ohne Genehmigung des Dienstherrn weder gerichtlich noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgegeben. Die Genehmigung darf aber nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 4 oder Abs. 5 BeamtStG versagt werden. Über die Versagung einer Aussagegenehmigung entscheidet nach § 50 Abs. 2 LBG die oberste Dienstbehörde.

Nach § 3 des Berliner Pressegesetzes erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe und die Berliner Behörden sind nach § 4 Abs. 1 Berliner Pressegesetz verpflichtet, zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe, Auskünfte zu erteilen. Ausnahmen von der Auskunftspflicht sind in § 4 Abs. 2 Berliner Pressegesetz geregelt. Nach § 21 S. 1 GGO I obliegt der der Verkehr mit den Medien den Pressestellen der Berliner Behörden.

## 9.2 Neutralitätspflicht

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 BeamtStG dienen Beamtinnen und Beamte dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Das Amt soll im Interesse des ganzen Volkes geführt werden, nicht im Interesse einer Partei oder anderer gesellschaftlicher Vereinigungen, denen sich die Beamtinnen und Beamten zugehörig fühlen. Sie führen ihr Amt als Teil der Verwaltung, die nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns an Recht und Gesetz gebunden ist.

§ 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG nimmt Bezug auf § 33 Abs. 1 S. 1 BeamtStG, indem er die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen, was wiederum Bestandteil eines ordnungsgemäß durchgeführten Verwaltungsverfahrens im Sinne der §§ 20 ff. VwVfG ist.

## 9.3 Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht

Nach § 33 Abs. 2 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Danach haben die Beamtinnen und Beamten das Recht, sich politisch zu betätigen. Dieses Recht wird aber dahingehend eingeschränkt, dass sie ihre besondere Stellung und Verpflichtung gegenüber dem Volk und dem Staat bei politischer Betätigung beachten müssen.

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG haben auch Beamtinnen und Beamte das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten. Dieses Grundrecht findet nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen, hier in § 33 Abs. 2 BeamtStG, welcher nicht eine bestimmte Meinung verbietet, aber einem im Verhältnis zur Meinungsfreiheit höherrangigem Recht, dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine funktionsfähige Verwaltung, zur Durchsetzung verhilft.

Beamtinnen und Beamte dürfen also aktive Mitglieder in einer verfassungskonformen politischen Partei sein, sich selbst zur Wahl stellen, in ein öffentliches Amt gewählt werden und insoweit auch Wahlkampf betreiben, allerdings ohne sich dabei ihr Amt zunutze zu machen.

## 9.4 Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten

### 9.4.1 Pflicht zur Uneigennützigkeit

Nach § 34 Abs. 1 S. 2 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte die übertragenen Aufgaben uneigennützig und nach besten Gewissen wahrzunehmen. Sie sollen die übertragenen Aufgaben objektiv, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vorteile ausüben. Hierin wird die Pflicht zur unparteiischen, gerechten und allgemeinwohlorientierten Amtsführung des § 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG nochmals ausgedrückt.

### 9.4.2 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Im Rahmen des uneigennütigen Verhaltens und der Treuepflicht dürfen Beamtinnen und Beamte nach § 42 Abs. 1 BeamtStG i.V.m. § 51 Abs. 1 LBG ohne Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 42 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. § 51 Abs. 2 LBG legen einen Herausgabeanspruch des Erlangten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung nach den §§ 812 ff. BGB fest.

Näheres ist im Land Berlin in den Ausführungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen geregelt (AV BuG), wo unter I.1.3 in Abs. 3 Beispiele neben Geldleistungen benannt werden, wie Frei- oder Eintrittskarten oder Einladungen zur Bewirtung.

Unter VI. Abs. 2 AV BuG sind Beispiele aufgeführt, bei denen eine allgemeine Zustimmung ausgesprochen werden darf. Bei Zuwendungen von Bürgerinnen und Bürgern, die den Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck bringen sollen, liegt die Grenze bei 10 Euro. Die Zustimmung der Annahme von geringwertigen Geschenken bis zu einem Wert von 5 Euro, die ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder Höflichkeit darstellen und keinen weiteren Zweck verfolgen, kann ebenfalls allgemein erteilt werden. Nach VI. Abs. 3 AV BuG ist Bargeld in keinem Fall annahmefähig.

Unter VII.7.2 Abs. 4 der AV BuG ist geregelt, dass bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente nach den §§ 331, 332, 335, 357 StGB<sup>19</sup> im Rahmen der Korruptionsbekämpfung eine Erstattung einer Strafanzeige von Seiten der Behörde erforderlich sein kann.

### 9.4.3 Wohlverhaltenspflicht

Das Verhalten der Beamtinnen und Beamten muss nach § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert. Dazu gehört beispielsweise innerhalb des Dienstes nach § 25 VwVfG die Beratungs- und Auskunftspflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und auch die in § 35 Abs. 1 S. 1 BeamtStG aufgeführte Pflicht, die Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen.

Außerhalb des Dienstes ist ein strenger Maßstab anzulegen, insofern ob überhaupt ein Amtsbezug gegeben ist oder ob hier rein privates Verhalten vorliegt. Nach § 47 Abs. 1 S. 2 BeamtStG muss das außerdienstliche Verhalten im konkreten Einzelfall im besonderen Maße geeignet sein, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Außerdienstliches Fehlverhalten liegt beispielsweise bei Diebstahl, Unterschlagung, Verkehrsunfallflucht und uneidlicher Falschaussage oder Meineid vor.

## 9.5 Dienstleistungspflicht

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Die Dienstleistungspflicht zählt ebenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und beinhaltet einen gesteigerten Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche nach § 52 Abs. 1 LBG i.V.m. § 1 Abs. 1 AZVO und eine wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung. Ebenfalls sind Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Dienstleistungspflicht nach § 52 Abs. 2 LBG und § 53 LBG zu Bereitschaftsdienst und Mehrarbeit verpflichtet.

---

<sup>19</sup> § 331 StGB Vorteilsannahme, § 332 StGB Bestechlichkeit

### **9.5.1 Streikverbot**

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnisses nach Art. 33 Abs. 4 GG gilt das Streikverbot als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG und dient der Aufrechterhaltung der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung. Das Streikverbot wurde zuletzt vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12.06.2018 als verfassungsgemäß bestätigt<sup>20</sup>. Das Streikverbot erfasst auch streikähnliche Maßnahmen wie „Dienst nach Vorschrift“ oder „Bummelstreik“. „Dienst nach Vorschrift“ ist nahezu Arbeitsverweigerung, aufgrund der gewissenhaften Einhaltung aller Dienstvorschriften.

### **9.5.2 Gesunderhaltungspflicht**

Die Dienstleistungspflicht beinhaltet ebenfalls die Pflicht der Beamtinnen und Beamten sich gesund zu erhalten und alles zu unterlassen, was der dienstlichen Leistungsfähigkeit schaden könnte. Allgemein übliches Freizeitverhalten und die Ausübung von Sportarten sind generell erlaubt.

Führt Alkohol- oder Drogenkonsum zur Sucht, wird gegen die Gesunderhaltungspflicht verstoßen und es muss alles unternommen werden, um schnellstmöglich wieder voll dienstfähig zu werden.

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit müssen Beamtinnen und Beamte nach § 59 Abs. 1 S. 2 LBG unverzüglich anzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben auch Berliner Beamtinnen und Beamte, um die Übereinstimmung mit den Tarifbeschäftigten zu wahren, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen<sup>21</sup>. Zudem haben sie alles zu unterlassen, was den Genesungsprozess verzögern oder beeinträchtigen könnte.

### **9.5.3 Pflicht zur Fortbildung**

Beamtinnen und Beamte sind zur Teilnahme an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihre Dienstposten oder gleich bewertete Tätigkeiten dienen, nach § 18 f. LfbG verpflichtet.

Die Verwaltungsakademie Berlin, als Einrichtung der dienstlichen und fachwissenschaftlichen Fortbildung, ist im § 21 LfbG mit ihren Aufgaben und ihrer Organisation genannt.

Außerdem sollen sich Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 S. 3 LfbG durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet halten.

### **9.5.4 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit und Anzeigepflicht**

Nach § 61 LBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

Nach § 40 S. 1 BeamtStG ist die Übernahme freiwilliger Nebentätigkeiten durch die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich anzeigepflichtig.

### **9.5.5 Wohnung und Aufenthalt**

Nach § 69 Abs. 1 LBG haben Beamtinnen und Beamte ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschrift konkretisiert die Dienstleistungspflicht des § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG, indem sie sicherstellt, dass sich die Beamtinnen und Beamten mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf widmen können.

Nach § 69 Abs. 2 LBG kann angeordnet werden, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. § 102 Abs. 1 LBG bestimmt, dass Polizeivollzugskräfte für die Dauer einer besonderen Verwendung oder Bereitstellung oder einer Übung zur Wohnung in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet werden können.

---

<sup>20</sup> Am 01.03.2023 fand die mündliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezüglich eines von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) geforderten Streikrechts statt; ein Urteil wird in den nächsten Monaten erwartet.

<sup>21</sup> Vgl. zuletzt Rundschreiben I Nr. 37/2004 vom 16.06.2004

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, zum Beispiel im Katastrophenfall, kann nach § 69 Abs. 3 LBG angeordnet werden, dass die Beamtinnen und Beamten sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe des Dienstortes aufzuhalten haben.

## 9.6 Pflicht zur Befolgung dienstlicher Anordnungen

### 9.6.1 Beratungs- und Unterstützungspflicht

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Diese Pflicht ist eine Ergänzung der Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nach § 34 Abs. 1 S. 3 BeamtStG als Voraussetzung einer funktionsfähigen Verwaltung. Die Pflicht bezieht sich auf die konkrete Amtsausübung und gilt auch unter Kolleginnen und Kollegen. Das Gesetz drückt mit dieser Pflicht ein Verständnis von der Rolle der einzelnen Beamtinnen und Beamten aus, die sich nicht darauf beschränkt, sie als Vollzieher von Anordnungen zu sehen.

Vielmehr müssen sie ihre speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen in den Arbeitsablauf einbringen und sollen nicht lediglich Weisungen empfangen, sondern auch eigene Ideen entwickeln. Bei ständig steigender Kompliziertheit der Aufgabenwahrnehmung hat diese Bestimmung zunehmende Bedeutung. Interessant ist, dass das Gesetz direkt keine entsprechende Verpflichtung der Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen vorsieht.

### 9.6.2 Folgepflicht

Nach § 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen, außer sie sind nach § 35 Abs. 1 S. 3 BeamtStG nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen, wie beispielsweise die Mitglieder des Landespersonalausschusses nach § 16 LBG.

Dienstliche Anordnungen sind individuelle Einzelanweisungen für die Tätigkeit und beziehen sich auf einen konkreten Sachverhalt. Allgemeine Richtlinien beziehen sich auf eine unbestimmte Zahl von Sachverhalten. Befolgt werden müssen sie nur, wenn Vorgesetzte und Untergebene sachlich und örtlich in der Angelegenheit zuständig sind und nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

### 9.6.3 Remonstrationspflicht

Nach § 36 Abs. 1 BeamtStG tragen die Beamtinnen und Beamten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Haben sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung, dürfen sie deren Ausführung nicht ablehnen, sondern müssen sie nach § 36 Abs. 2 S. 1 BeamtStG unverzüglich auf dem Dienstweg geltend machen.

Hält die vorgesetzte Person die Anordnung aufrecht, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, nach § 36 Abs. 2 S. 2 BeamtStG an die nächsthöhere vorgesetzte Person zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie nach § 36 Abs. 2 S. 3 BeamtStG ausführen, sind aber von der eigenen Verantwortung befreit. Die Bestätigung hat nach § 36 Abs. 2 S. 5 BeamtStG schriftlich zu erfolgen.

Von der eigenen Verantwortung sind sie nach § 36 Abs. 2 S. 4 LBG nicht befreit, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt, strafbar oder ordnungswidrig ist und dies für die Beamtinnen und Beamten bei zumutbarer Sorgfalt erkennbar ist.

Gegen die grundgesetzlich geschützte Menschenwürde verstößt beispielsweise die sogenannte Rettungsfolter, welche im Rahmen der Gefahrenabwehr von einer Amtsperson angewendet wird, um eine Aussage zu erzwingen, durch die das grundgesetzlich gewährleistete Recht auf Leben geschützt werden soll<sup>22</sup>.

Auch die in § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) enthaltene Abschussermächtigung von Luftfahrzeugen, welche als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde und dem grundgesetzlich gewährleisteten Recht auf Leben unvereinbar und nichtig, da die tatunbeteiligten Menschen als bloße Objekte behandelt werden würden.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Der ehemalige Frankfurter Vize-Polizeipräsident Wolfgang Daschner wurde 2004 wegen der von ihm angeordneten Folterdrohung im Entführungsfall des Bankierssohn Jakob von Metzler rechtskräftig wegen Verleitung Untergebener zu schwerer Nötigung verurteilt.

<sup>23</sup> 1 BvR 357/05

In § 36 Abs. 3 BeamtStG befindet sich ein verkürztes Verfahren bei der Anordnung der sofortigen Ausführung bei Gefahr in Verzug. Hier genügt die Bestätigung der Anordnung durch die unmittelbaren Vorgesetzten, nicht erst durch die nächsthöheren Vorgesetzten, um die Beamtinnen und Beamten von der eigenen Verantwortung zu befreien; § 36 Abs. 2 S. 4 BeamtStG gilt aber entsprechend. Die schriftliche Bestätigung hat dann unverzüglich nach Ausführung der Anordnung auf Verlangen der Beamtinnen und Beamten zu erfolgen.

### **Zusammenfassung**

- Die Dienstpflichten der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin sind in den §§ 33 ff. BeamtStG und §§ 48 ff. LBG hinterlegt.
- Durch die Benennung der Pflichten vor den Rechten im BeamtStG hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass Pflichten den Rechten im Beamtenverhältnis vorgehen.
- Die Beamtinnen und Beamten unterliegen den Dienstpflichten gegenüber ihrem Dienstherrn und dem Volk, innerhalb und außerhalb des Dienstes.

# 10. Die Folgen von Pflichtverletzungen

## Lernziele

Die Lernenden sollen die unterschiedlichen Folgen, welche die Verletzung der Dienstpflichten durch die Beamtinnen und Beamten haben, kennen und anwenden können.

Verletzen Beamtinnen und Beamte die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann das unterschiedliche Konsequenzen nach sich ziehen. In Betracht kommen strafrechtliche Folgen, disziplinarische Maßnahmen, eine vermögensrechtliche Haftung auf Schadensersatz oder personelle Maßnahmen und sonstige Folgen.

## 10.1 Strafrechtliche Folgen

Bei Straffälligkeit außerhalb des Dienstes ist die Beamteneigenschaft zunächst unerheblich. Bei Straftaten im Amt kann die Dienstpflichtverletzung einen Straftatbestand erfüllen.

Straftaten, die auch von Nichtamtsträgern begangen werden können, werden bei Amtsträgern schwerer bestraft, wie zum Beispiel Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB). Dabei handelt es sich um **unechte Amtsdelikte**.

Delikte, die ausschließlich von Amtsträgern begangen werden können, nennt man **echte Amtsdelikte**, wie zum Beispiel Vorteilsnahme (§ 331 StGB) oder Bestechlichkeit (§ 332 StGB).

Jede Straftat im Amt ist zugleich eine innerdienstliche Pflichtverletzung, also ein **Dienstvergehen innerhalb des Dienstes** nach § 47 Abs. 1 S. 1 BeamtStG.

Nach § 49 BeamtStG müssen die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden die Dienstvorgesetzten über den Stand strafrechtlicher Ermittlungen informieren, denn häufig sind strafrechtliche Verstöße (auch außerhalb des Dienstes) Anlass für ein Disziplinarverfahren.

## 10.2 Disziplinarische Maßnahmen

Verletzten Beamtinnen oder Beamte schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, begehen sie ein Dienstvergehen nach § 47 Abs. 1 BeamtStG.

Das **materielle Disziplinarrecht** klärt, was als ein Dienstvergehen anzusehen ist und die vorläufigen Maßnahmen. Maßgebend sind die §§ 33 ff. BeamtStG und die §§ 48 ff. LBG.

Das **formelle Disziplinarrecht** regelt die Durchführung, den Ablauf und die Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Disziplinargesetz (DiszG), worauf § 47 Abs. 3 BeamtStG verweist.

Das Disziplinarrecht ist sehr differenziert ausgestaltet. Diese starke Differenzierung ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber zwischen dem Lebenszeitprinzip in seiner politischen Bedeutung und dem Anspruch des Staates auf Disziplin in seiner Beamtenschaft abzuwägen hat. Es hat ausschließlich eine Ordnungsfunktion.

Seine Aufgabe ist es, einer durch ein Dienstvergehen nach § 47 BeamtStG verursachten Störung des Dienstverhältnisses und der Dienstordnung mit dem Ziel zu begegnen, die Leistungsfähigkeit und das Ansehen der Beamtenschaft zu erhalten. Die einzelnen Maßnahmen sollen die Beamtinnen und Beamten entweder zur künftigen Einhaltung ihrer Pflichten anhalten oder sie in schweren Fällen im Interesse der Integrität der Beamtenschaft aus dem Dienst entfernen.

Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten ist durch die förmliche Ausgestaltung des Disziplinarverfahrens geschützt, denn ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nur beim Nachweis eines schweren Dienstvergehens durch verwaltungsgerichtliches Urteil beendet werden. Für Disziplinarsachen werden beim Verwaltungsgericht Berlin Kammern für Disziplinarsachen gebildet. Das Lebenszeitprinzip dient allerdings nicht dem Schutz der Beamtinnen und Beamten als Selbstzweck, sondern der Ausgestaltung der persönlichen Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse der Erhaltung eines kontinuierlich arbeitenden, dem Gemeinwohl verpflichteten Personalkörpers.

### 10.2.1 Verhältnis von Strafrecht und Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht ist Teil des Beamtenrechts, welches wiederum besonderes Verwaltungsrecht ist und zum öffentlichen Recht gehört. Das Disziplinalgesetz des Landes Berlin verweist in § 42 auf die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes (BDG) und in § 3 auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), womit das Disziplinarrecht eindeutig nicht zum Strafrecht gehört.

Sinn und Zweck des Strafrechts ist es, Rechtsverletzungen durch Abschreckung und Resozialisierung der Täterinnen und Täter zu vergelten und zukünftige Straftaten zu verhindern. Das Disziplinarrecht soll die Beamtinnen und Beamten zur korrekten Pflichterfüllung anhalten und, sollten sie aufgrund der Schwere des Dienstvergehens das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sie aus dem Dienstverhältnis entfernen, vgl. § 13 Abs. 2 DiszG.

Ohne gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 Abs. 3 GG zu verstoßen, kann also eine Disziplinarmaßnahme neben einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgesprochen werden.

### 10.2.2 Materielles Disziplinarrecht

In § 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG befindet sich die Legaldefinition des Dienstvergehens. Danach begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Auf der Tatbestandsseite befinden sich die Merkmale Beamtinnen und Beamte, Pflichtverletzung und schuldhaft. Liegen die Tatbestandsmerkmale kumulativ<sup>24</sup> vor, handelt es sich nach der Rechtsfolgenseite um ein Dienstvergehen.

### 10.2.3 Beamteneigenschaft

Da Dienstvergehen nur von Beamtinnen und Beamten begangen werden können, müssen die Betroffenen unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG fallen und sich zum Zeitpunkt des Dienstvergehens nach § 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamStG in einem wirksamen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis zum Land Berlin befinden.

### 10.2.4 Dienstpflichtverletzung

Die Dienstpflichtverletzung ist anhand der §§ 33 ff. BeamStG und der §§ 48 ff. LBG zu prüfen. Die Beamtinnen und Beamten müssen also eine Handlung in Form eines Tuns oder Unterlassens vorgenommen haben, wodurch sie gegen eine oder mehrere Dienstpflichten verstoßen haben. Hierbei kann es sich um eine Einzelhandlung oder mehrere Einzelakte handeln. Praxisrelevant sind hier insbesondere Verstöße gegen § 33, § 34, § 35, § 37, § 42 BeamStG und § 59 LBG.

Bagatelverstöße wie einmaliges Zuspätkommen oder unbeachtliche Fehler in der Sachbearbeitung stellen kein Dienstvergehen dar.

### 10.2.5 Verschulden

Beamtinnen und Beamte müssen die Pflichtverletzung schuldhaft begangen haben, also nach § 276 Abs. 1 BGB vorsätzlich oder fahrlässig. Vorsatz bedeutet in diesem Zusammenhang das Wissen und Wollen der Pflichtverletzung, Fahrlässigkeit wird in § 276 Abs. 2 BGB definiert. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie beispielsweise Notwehr nach § 227 BGB. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist die erfolglose Remonstration bei einer rechtswidrigen Weisung nach § 36 Abs. 2 BeamStG.

### 10.2.6 Außerdienstliches Verhalten

Nach § 47 Abs. 1 S. 2 BeamStG ist ein **Verhalten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen**. Das zu bewahrende Vertrauen muss sich laut einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>25</sup> entweder auf den Beamten als Inhaber eines bestimmten Amtes oder auf ihn als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung beziehen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine außerdienstliche

---

<sup>24</sup> gehäuft, in Summe

<sup>25</sup> BVerwG, 30.08.2000 – 1 D 37.99

Pflichtverletzung vorliegen, welche nur in besonders schwerwiegenden Fällen als Dienstvergehen gewertet werden. Außerdienstliches Fehlverhalten wird somit milder beurteilt, um die Beamtinnen und Beamten in ihrem Privatleben nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Die Rechtsprechung bejaht ein außerdienstliches Fehlverhalten, wenn es mit im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht ist, wie beispielsweise schwere vorsätzliche Körperverletzung nach § 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB, besonders schwere Brandstiftung nach § 306b StGB oder besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 StGB.

### **10.2.7 Einleitung des Disziplinarverfahrens**

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die oder der Dienstvorgesetzte nach § 17 Abs. 1 S. 1 DiszG die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Hervorzuheben ist, dass Dienstvorgesetzte das Verfahren nach dem Legalitätsprinzip von Amts wegen einleiten müssen. Diese Einleitung hat die Konsequenz, dass die Beamtin oder der Beamte bereits bei der Sachverhaltsermittlung eine ausgestaltete Rechtsposition erhält.

Nach § 18 Abs. 1 DiszG können Beamtinnen und Beamte bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. Dieser Antrag auf ein sogenanntes „Selbstreinigungsverfahren“ darf nach § 18 Abs. 2 DiszG nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, denn nur dann besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für die Beamtin oder den Beamten.

### **10.2.8 Durchführung des Disziplinarverfahrens**

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 DiszG ist die Beamtin oder der Beamte über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten. Ihnen ist nach § 20 Abs. 1 S. 2 DiszG mitzuteilen, welches Dienstvergehen ihnen zur Last gelegt wird und, dass es Ihnen freisteht, sich nach § 20 Abs. 2 S. 1 DiszG schriftlich innerhalb von einem Monat oder mündlich innerhalb von zwei Wochen zur Sache zu äußern und sie sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen können.

Nach § 4 DiszG ist das Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen, da die Beamtinnen und Beamten beispielsweise nach § 8 Abs. 4 DiszG bei einer Kürzung der Dienstbezüge einem Beförderungsverbot unterliegen.

Nach § 21 Abs. 1 DiszG sind zur Sachverhaltsaufklärung die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und dabei alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln. Dabei sind nach § 25 DiszG die erforderlichen Beweise zu erheben, nach § 25 DiszG können Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten eingeholt werden und nach § 27 DiszG kann das Gericht auf Antrag Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.

Nach § 28 DiszG sind über die Anhörung der Beamtin oder des Beamten und über Beweiserhebungen Protokolle aufzunehmen und nach Beendigung der Ermittlungen ist der Beamtin oder dem Beamten nach § 30 DiszG Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung zu geben.

### **10.2.9 Abschluss des Disziplinarverfahrens**

Nach Beendigung der Ermittlungen muss eine Abschlussentscheidung getroffen werden, wonach entweder nach § 32 DiszG das Disziplinarverfahren mit einer begründeten und zuzustellenden Einstellungsverfügung beendet wird, nach § 33 DiszG eine begründete und zuzustellende Disziplinarverfügung ergeht oder nach § 34 DiszG Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben wird. Die Abschlussentscheidung ist abhängig davon, ob ein Dienstvergehen nachweislich vorliegt und wenn ja, von seiner Schwere.

Sollte eine Disziplinarmaßnahme erforderlich sein, ergeht die Entscheidung nach § 13 DiszG nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Dienstvorgesetzten haben die Wahl zwischen den in § 5 DiszG geregelten Disziplinarmaßnahmen, wobei die Behörde selbst nur den Verweis nach § 6 DiszG, die Geldbuße nach § 7 DiszG oder die Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 DiszG verhängen kann.

Soll nach § 34 DiszG gegen die Beamtin oder den Beamten auf Zurückstufung nach § 9 DiszG oder auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 10 DiszG erkannt werden, so ist durch die oberste Dienstbehörde Disziplinarclage zu erheben.

**Sonderregelungen** bestehen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe nach § 5 Abs. 3 DiszG, wonach ihnen nur Verweise und Geldbußen auferlegt werden können. Schwere Dienstvergehen führen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BeamStG zur Entlassung durch Verwaltungsakt durch die Behörde.

Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind nach § 5 Abs. 2 DiszG die Kürzung des Ruhegehalts nach § 11 DiszG und die Aberkennung des Ruhegehalts nach § 12 DiszG, wobei letzteres nur durch Erhebung der Disziplinarclage vor dem Verwaltungsgericht möglich ist.

## 10.3 Vermögensrechtliche Haftung

Nach § 48 S. 1 BeamStG haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie nach § 48 S. 2 BeamStG als Gesamtschuldner.

Beim Schadensersatz wird zwischen dem **Eigenschaden**, der dem Dienstherrn unmittelbar durch die Dienstpflichtverletzung entstanden ist, und dem **Fremdschaden**, der dem Dienstherrn nur mittelbar entstanden ist, unterschieden. Beim Eigenschaden besteht die Dienstpflichtverletzung beispielsweise in der Veruntreuung amtlicher Gelder nach § 266 StGB; hier tritt der Schaden unmittelbar beim Dienstherrn ein. Beim Fremdschaden muss der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz leisten, den Beamtinnen oder Beamte bei der Amtsausübung verursacht haben, beispielsweise durch die Beschädigung eines Fahrzeugs eines Dritten bei einer Dienstreise.

Damit die Beamtinnen und Beamten zum Schadensersatz nach § 48 S. 1 BeamStG verpflichtet sind, müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen.

### 10.3.1 Beamteneigenschaft

Da Schadensersatz nur von Beamtinnen und Beamten verlangt werden kann, müssen die Betroffenen unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 48 BeamStG fallen und sich zum Zeitpunkt des Dienstvergehens nach § 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamStG in einem wirksamen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis zum Land Berlin befinden.

### 10.3.2 Dienstpflichtverletzung

Die Dienstpflichtverletzung ist anhand der §§ 33 ff. BeamStG und der §§ 48 ff. LBG zu prüfen. Die Beamtinnen und Beamten müssen eine Handlung in Form eines Tuns oder Unterlassens vorgenommen haben, wodurch sie gegen eine oder mehrere Dienstpflichten verstoßen haben. Hierbei kann es sich um eine Einzelhandlung oder mehrere Einzelakte handeln. Praxisrelevant sind hier insbesondere Verstöße gegen § 33, § 34, § 35, § 37, § 42 BeamStG und § 59 LBG.

### 10.3.3 Verschulden

Beamtinnen und Beamte müssen die Dienstpflichtverletzung vorsätzlich oder **grob** fahrlässig begangen haben. Vorsatz bedeutet in diesem Zusammenhang das Wissen und Wollen der Pflichtverletzung, Fahrlässigkeit wird in § 276 Abs. 2 BGB definiert. **Grob** fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt **in besonderen Maß** außer Acht lässt.

Einfache Fahrlässigkeit löst keinen Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten aus, um ihre Entschlusskraft und Dienstbereitschaft nicht einzuschränken.

Es dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie beispielsweise Notwehr nach § 227 BGB. Ein weiterer Rechtfertigungsgrund ist die erfolglose Remonstrations bei einer rechtswidrigen Weisung nach § 36 Abs. 2 BeamStG.

### **10.3.4 Schaden**

Es muss ein Schaden entstanden sein. Es gilt der normative Schadensbegriff, wonach jeder materielle und immaterielle Vermögensnachteil erfasst ist, den eine Person oder Sache durch die Pflichtverletzung erleidet.

Wichtigster Anwendungsfall bei Fremdschäden ist die Amtshaftung des Dienstherrn nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegenüber Dritten für Pflichtverletzungen seiner Beamtinnen und Beamten.

### **10.3.5 Kausalität**

Es muss zwischen der schuldhaften Dienstpflichtverletzung und dem „daraus“ entstandenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Es gelten hier die zivilrechtlichen Grundsätze, wonach die Dienstpflichtverletzung ursächlich ist, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann ohne, dass der konkrete Schaden entfielen würde.

### **10.3.6 Dienstherr, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden**

Der Schaden muss dem Dienstherrn, dessen Aufgaben die Beamtinnen und Beamten wahrgenommen haben, entstanden sein.

Nach § 74 Abs. 1 S. 1 LBG verjähren Ansprüche nach § 48 BeamtStG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, indem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

### **10.3.7 Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs**

Die schnellste und einfachste Art die Schadensersatzansprüche des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten durchzusetzen ist die Aufrechnung mit den zu gewährenden Bezügen nach § 11 Abs. 2 BBesG BE i.V.m. § 387 ff. BGB.

Nach herrschender Meinung kann der Dienstherr seinen Schadensersatzanspruch auch durch den Erlass eines Leistungsbescheides durchsetzen. In diesem Verwaltungsakt fordert er die Zahlung der Schadensersatzsumme.

Die dritte Möglichkeit den Schadensersatzanspruch gegen die Beamtinnen und Beamten durchzusetzen, besteht in der Erhebung der Leistungsklage durch den Dienstherrn vor dem Verwaltungsgericht.

Näheres über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Landes Berlin gegen seine Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen ist in den Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen geregelt, den Haftungsrichtlinien (HaftungsRL) des Senators für Inneres vom 27.01.1987.

## **10.4 Personelle Maßnahmen und sonstige Folgen**

Nach § 9 BBesG BE i.V.m. § 59 Abs. 2 LBG verlieren Beamtinnen und Beamte für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge, wenn sie schuldhaft dem Dienst ohne Genehmigung fernbleiben.

Nach § 21 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie den Dienst oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern.

Weitere dienstrechtliche Maßnahmen sind zum Beispiel die mögliche Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe durch Verwaltungsakt nach § 21 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG, wenn sie sich aufgrund schwerer Dienstpflichtverletzungen in der Probezeit charakterlich nicht bewährt haben oder die jederzeit mögliche Entlassung durch Verwaltungsakt von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf aufgrund schwerer Dienstpflichtverletzungen während des Vorbereitungsdienstes nach § 21 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 23 Abs. 4 BeamtStG.

Nach § 39 S. 1 BeamStG kann Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden. Da es sich hierbei um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, sind die Beamtinnen und Beamten nach § 28 Abs. 1 VwVfG regelmäßig vorher anzuhören. Dieses Verbot erlischt nach § 39 S. 2 BeamStG, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Beamtin oder den Beamten ein Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

Nach § 38 Abs. 1 DiszG kann die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt oder eine Entlassung nach § 21 Nr. 1 BeamStG i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Abs. 4 S. 1 BeamStG erfolgen wird. Nach § 38 Abs. 2 DiszG können im Rahmen der vorläufigen Dienstenthebung die monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge bis zu 50 Prozent einbehalten werden.

Als sonstige personellen Maßnahmen kommen funktionelle Änderungen, wie beispielsweise eine Umsetzung oder Versetzung in Betracht.

## **Sachverhalt**

Die 45-jährige Frau Svenja Quandt absolvierte zunächst eine kaufmännische Lehre, ging danach zur Bundeswehr und studierte anschließend Verwaltungswirtschaft. Zum 01.10.2020 wurde Frau Quandt im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin im Amt für Soziales als Stadtinspektorin auf Probe eingestellt. Sie ist dort für die Bearbeitung von Anträgen von Menschen mit Behinderungen zuständig, gewährt entsprechende Hilfen und weist auch die Auszahlungen an. Ihre Befugnis reicht bis 5000 Euro.

Im November 2021 beginnt sie Akten von Leistungsempfängern zu manipulieren, indem sie kurzzeitig die Kontonummer der Empfänger in ihre eigene umändert und rückwirkende Zahlungen für tatsächlich nicht bestehende Bedarfe veranlasst.

Bei einer Innenrevision Anfang April 2023 fliegt die Beamtin auf. Ihr werden 103 Veruntreuungen nachgewiesen, durchschnittlich 6000 Euro monatlich, insgesamt rund 175 000 Euro.

In der in der zweiten Aprilwoche im Bezirksamt durchgeführten Anhörung rechtfertigt sie die Veruntreuungen mit nicht belegbaren psychischen Problemen, aufgrund derer sie an manchen Tagen nur noch funktionieren würde. Zudem ist sie angeblich seit Jahren hoch verschuldet, kann aber keine genauen Zahlen nennen. Sie würde ihre Taten zutiefst bereuen und kann sich eigentlich gar nicht erklären, warum sie es getan hat.

Auf Nachfrage des Bezirksamtes, wie sie auf die Idee gekommen ist, das Geld abzuzweigen und warum sie ihre Karriere auf Spiel gesetzt hat, räumt Frau Quandt ein, dass sie wusste, dass systembedingt nur ein Teil der Akten geprüft wird und sie es einfach probiert hat.

Tatsächlich gab sie die veruntreuten Gelder ohne wirtschaftliche Not für Luxusreisen und hochwertige Konsumgüter aus.

## **Aufgaben**

Prüfen Sie in einem Vermerk, ob Frau Quandt ein Dienstvergehen begangen hat. Kann das Land Berlin von ihr Schadensersatz verlangen? Sind weitere Maßnahmen zu treffen?

## **Hilfsmittel**

GG, BeamStG, BGB, LBG, DiszG, LGG, PersVG

## Lösungsvorschlag

I B 4 - 0405/13  
Bearbeiter: Müller

05.04.2023  
5018

### Vermerk

Die Stadtinspektorin auf Probe Frau Svenja Quandt (Q) veruntreute in den letzten zweieinhalb Jahren rund 175 000 Euro im Amt für Soziales, indem sie Akten von Leistungsempfängern manipulierte. Es ist zu prüfen, ob sie ein Dienstvergehen begangen hat, das Land Berlin von ihr Schadensersatz verlangen kann und ob weitere Maßnahmen zu treffen sind.

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG könnte Q ein Dienstvergehen im Dienst begangen haben, wenn sie als Beamtin schuldhaft die ihr obliegenden Pflichten verletzt hat.

Q müsste Beamtin sein. Nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamStG müsste Q zu ihrem Dienstherrn Land Berlin (vgl. § 2 Nr. 1 BeamStG) in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) stehen. Q befindet sich seit dem 01.10.2020 nach § 4 Abs. 3a BeamStG in einem Beamtenverhältnis auf Probe beim Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg. Q ist Beamtin.

Q müsste die ihr obliegenden Pflichten verletzt haben. Q könnte gegen die ihr obliegenden Pflichten aus den §§ 33 ff. BeamStG und §§ 48 ff. LBG verstoßen haben.

Q könnte gegen ihre allgemeine Treupflicht aus Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamStG verstoßen haben. Q unterliegt hienach der allgemeinen Treupflicht gegenüber ihrem Dienstherrn. Durch die Veruntreuung von rund 175 000 Euro im Amt für Soziales des Bezirksamtes hat sie gegen ihre allgemeine Treupflicht verstoßen.

Q könnte gegen ihren Diensteid nach § 38 BeamStG i.V.m. § 48 LBG verstoßen haben. Danach hat Q geschworen, ihr Amt in Übereinstimmung mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Durch die Veruntreuung von rund 175 000 Euro hat sie gegen das Strafgesetzbuch verstoßen und ihr Amt nicht zum Wohl der Allgemeinheit geführt. Durch die Manipulation der Akten hat sie ihre Amtspflichten nicht gewissenhaft erfüllt. Q hat gegen ihren Diensteid verstoßen.

Q könnte gegen ihre Neutralitätspflicht aus § 33 Abs. 1 S. 2 BeamStG verstoßen haben. Sie hat ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Durch das Ausgeben der veruntreuten Gelder für Luxusreisen und hochwertige Konsumgüter hat Q gegen ihre Neutralitätspflicht verstoßen.

Q könnte gegen § 34 Abs. 1 S. 2 BeamStG verstoßen haben, wonach sie die übertragenen Aufgaben uneigennützig und nach besten Gewissen wahrzunehmen hat. Sie soll die übertragenen Aufgaben objektiv, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf persönliche Vorteile ausüben. Auch gegen die Pflicht zur Uneigennützigkeit hat Q durch die Veruntreuungen verstoßen.

Q hat die ihr obliegenden Pflichten verletzt.

Q müsste schuldhaft gehandelt haben, also nach § 276 Abs. 1 BGB fahrlässig oder vorsätzlich die ihr obliegenden Pflichten verletzt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Pflichtverletzung. Q hat wiederholt über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren Akten manipuliert. Sie wusste, dass systembedingt nur ein Teil der Akten geprüft wird, und sie hat es einfach probiert. Q handelte vorsätzlich und somit schuldhaft.

Q hat nach § 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG ein Dienstvergehen im Dienst begangen.

Q könnte nach § 48 S. 1 BeamStG dem Land Berlin zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn sie als Beamtin vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegenden Pflichten verletzt hat und dadurch dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen hat ein Schaden entstanden ist.

Wie bereits geprüft hat Q als Beamtin vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten verstoßen.

Dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen hat, müsste ein Schaden entstanden sein. Qs Dienstherr ist das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg, wo sie im Amt für Soziales für die Bearbeitung von Anträgen von Menschen mit Behinderungen zuständig ist, entsprechende Hilfen gewährt und Auszahlungen anweist. Sie manipuliert Akten von Leistungsempfängern durch die kurzzeitige Änderung der Kontonummern und veranlasst rückwirkende Zahlungen für tatsächlich nicht bestehende Bedarfe von rund 175 000 Euro auf ihr eigenes Konto. Dem Land Berlin, der Dienstherr, dessen Aufgaben Q im Amt für Soziales im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg wahrgenommen hat ist ein Schaden von rund 175 000 entstanden.

Für diesen Schaden müsste Q kausal verantwortlich sein. Qs Dienstpflichtverletzungen können also nicht hinweggedacht werden, ohne dass der konkrete Schaden entfiel. Hätte Q nicht die rückwirkenden Zahlungen für tatsächlich nicht bestehende Bedarfe von rund 175 000 Euro auf ihr eigenes Konto veranlasst, wäre dem Land Berlin kein Schaden in Höhe von rund 175 000 Euro entstanden. Q ist kausal für den eingetretenen Schaden verantwortlich.

Q ist nach § 48 S. 1 BeamStG dem Land Berlin zum Schadensersatz verpflichtet.

Zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs sollte vor dem Verwaltungsgericht Berlin Leistungsklage erhoben werden.

Nach § 39 S. 1 BeamStG sollte Q aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden, um weitere Veruntreuungen zu verhindern.

Nach § 39 S. 2 BeamStG sollte ein auf Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe durch Verwaltungsakt gerichtetes Verfahren nach § 21 Nr. 1 BeamStG i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamStG eingeleitet werden, mangels charakterlicher Eignung aufgrund eines schweren Dienstvergehens.

Nach § 38 Abs. 1 DiszG sollte Q vorläufig des Dienstes enthoben werden und die Einbehaltung der Dienstbezüge bis zu 50 Prozent nach § 38 Abs. 2 DiszG angeordnet werden.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die Frauenvertreterin bei den personellen Maßnahmen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Dienstkraft Q durch Erhebung der Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht, dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, der Entlassung der Q aus dem Beamtenverhältnis auf Probe und der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Bezüge zeitgleich mit dem Personalrat zu beteiligen, um weitere Veruntreuungen zu verhindern.

Der Personalrat hat nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 PersVG bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Dienstkraft Q ein Mitbestimmungsrecht, soweit Q nicht widerspricht, und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Nach § 79 Abs. 1 i.V.m. § 88 Nr. 11 PersVG bestimmt der Personalrat bei der Entlassung der Q aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ebenfalls mit und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Bezüge wird der Personalrat im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit nach § 73 i.V.m. § 2 PersVG informiert.

*Müller*

## **Zusammenfassung**

- Die Folgen der Verletzung von Dienstpflichten können für die Beamtinnen und Beamten strafrechtlicher, disziplinarischer, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art sein.
- Aus dienstrechtlicher Sicht liegt der Schwerpunkt auf den disziplinarischen und vermögensrechtlichen Konsequenzen.
- Das Disziplinarrecht hat eine Ordnungs- und eine Schutzfunktion.

# 11. Die nichtvermögenswerten Rechte der Beamtinnen und Beamten

## Lernziele

Die Lernenden sollen

- die Rechte der Beamtinnen und Beamten, welche sich aus dem speziellen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gegenüber ihrem Dienstherrn ergeben, kennen und
- wissen, wie sie diese Rechte gegebenenfalls durchsetzen können.

## 11.1 Recht auf Fürsorge und Schutz

Nach § 45 S. 1 BeamtStG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familie, auch für die Zeit nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Nach § 45 S. 2 BeamtStG schützt der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Weitere Fürsorge- und Schutzpflichten sind in § 74 LBG konkretisiert.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums des Art. 33 Abs. 5 GG. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten entspricht der Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn.

Die Fürsorgepflicht ist eine Art Generalklausel, die den Dienstherrn im Rahmen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet, alle Rechtsvorschriften einzuhalten und insbesondere bei Ermessensentscheidungen, sachgerechte und wohlwollende Maßnahmen zu treffen. Er muss sich dafür einsetzen, seine Beamtinnen und Beamten in ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung vor Nachteilen und Schäden zu schützen, weshalb das Verhältnis zwischen Dienstvorgesetzten und den ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten durch Offenheit und Vertrauen gekennzeichnet sein sollte.

### 11.1.1 Anhörungsrecht

Nach § 86 S. 1 LBG ist der Dienstherr verpflichtet, Beamtinnen und Beamte zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden könnten, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise § 28 Abs. 1 VwVfG, erfolgt. Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist nach § 86 S. 2 LBG ebenfalls zu Personalakte zu nehmen.

### 11.1.2 Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung nach § 26 f. LfbG i.V.m. den Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes (AV BAVD) ist von den Vorgesetzten gerecht, unvoreingenommen und möglichst objektiv vorzunehmen und muss bei der Erstellung alle angemessenen Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen.

Die dienstliche Beurteilung dient der Gewährleistung einer optimalen Verwendung der Beamtinnen und Beamten, der Auslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie dem Interesse der Beamtinnen und Beamten an einem qualifikationsgerechten beruflichen Fortkommen, welches der Dienstherr verpflichtet ist zu fördern.

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 LfbG haben die Vorgesetzten die Beamtinnen und Beamten bei dem Erwerb, der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltung zu fördern.

## 11.2 Recht auf Amtsausübung

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihrer Dienstleistungspflicht mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Daraus ergibt sich für sie das Recht, auf amtsangemessene Beschäftigung entsprechend ihres statusrechtlichen Amtes. Ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte kann nur unter den Voraussetzungen des § 39 BeamtStG ausgesprochen werden, siehe unter 10.4.

## 11.3 Recht auf Führung einer Amtsbezeichnung

Nach § 7 Abs. 2 LBG führen Beamtinnen und Beamte innerhalb und außerhalb des Dienstes die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen statusrechtlichen Amtes. Ein statusrechtliches Amt wird den Beamtinnen und Beamten nach § 8 Abs. 3 BeamtStG gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit verliehen.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf nach § 4 Abs. 4a BeamtStG haben kein statusrechtliches Amt und tragen während des Vorbereitungsdienstes eine Dienstbezeichnung. Diese ist in der Regel Anwärterin oder Anwärter, in der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt Referendarin oder Referendar.

Die Amtsbezeichnungen werden nach § 7 Abs. 1 S. 1 LBG durch Gesetz bestimmt. Im Land Berlin in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Dort ist in der Anlage I der Bundesbesoldungsordnungen A und B unter I. Vorbemerkungen 1. Amtsbezeichnungen in Abs. 2 geregelt, dass die in der Bundesbesoldungsordnung A gedruckten Amtsbezeichnungen die Grundamtsbezeichnungen sind, welchen Zusätze beigefügt werden können, die nach

- Nr. 1 auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich („Stadt“ oder „Regierung“),
- Nr. 2 auf die Laufbahn („technisch“ oder „feuerwehrtechnisch“) oder
- Nr. 3 die Fachrichtung („Polizei“ oder „Brand“) hinweisen.

Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ oder „Leitender Direktor“ dürfen nur mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

### Grundamtsbezeichnungen in der Laufbahnrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes

<b>A 6</b>	Sekretärin oder Sekretär	Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1
<b>A 7</b>	Obersekretärin oder Obersekretär	
<b>A 8</b>	Hauptsekretärin oder Hauptsekretär	
<b>A 9</b>	Amtsinspektorin oder Amtsinspektor	Spitzenamt der Laufbahngruppe 1
<b>A 9</b>	Inspektorin oder Inspektor	Erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
<b>A 10</b>	Oberinspektorin oder Oberinspektor	
<b>A 11</b>	Amtfrau oder Amtmann	
<b>A 12</b>	Amtsärztin oder Amtsarzt	
<b>A 13</b>	Oberamtsärztin oder Oberamtsarzt	Spitzenamt der Laufbahngruppe 1
<b>A 13</b>	Rätin oder Rat	Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
<b>A 14</b>	Oberrätin oder Oberrat	
<b>A 15</b>	Direktorin oder Direktor	
<b>A 16</b>	Leitende Direktorin oder Leitender Direktor	

Die Laufbahnen überlappen sich insoweit, als das Spitzenamt einer Laufbahn identisch ist mit dem Eingangsamts der nächsthöheren Laufbahn.

## 11.4 Recht auf Teilzeit

Nach § 43 BeamtStG ist Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in § 54 f. LBG umgesetzt, wonach gem. § 54 Abs. 1 LBG Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden **soll**, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach § 54a Abs. 1 LBG **ist** Teilzeit aus familiären Gründen auf Antrag bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn **zwingende** dienstliche Belange nicht entgegenstehen und solange die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt.

Nach § 54a Abs. 2 LBG kann Teilzeit auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 54a Abs. 1 S. 1 LBG vorliegen und **zwingende** dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es sind jedoch mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Da die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 AZVO 40 Stunden in der Woche beträgt, wären das mindestens zwölf Stunden wöchentlich.

§ 54d LBG enthält besondere **Teilzeitregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf**.

In § 55 LBG ist die beantragte **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** bis zur Dauer von zwölf Jahren geregelt, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, und solange die Beamtin oder der Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt.

## 11.5 Recht auf Erholungsurlaub

§ 44 BeamtStG bestimmt, dass Beamtinnen und Beamten jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zusteht. Er ist die wichtigste Form der Dienstbefreiung mit Bezügen, der allen Beamtinnen und Beamten zwingend zusteht.

Die Erteilung und die Dauer des Erholungsurlaubs regelt der Senat nach § 80 Abs. 1 LBG durch Rechtsverordnung, konkret in der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO), in welcher in § 1 Abs. 1 geregelt ist, dass die Landesbeamten in jedem Urlaubsjahr, welches nach § 1 Abs. 2 EUrlVO das Kalenderjahr ist, Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten.

Nach § 2 EUrlVO hat der Beamte erst sechs Monate nach Eintritt in den öffentlichen Dienst Anspruch auf Erholungsurlaub. Aus besonderen Gründen kann Erholungsurlaub aber auch vor Ablauf der **Wartezeit** gewährt werden.

Für Beamte beträgt der Erholungsurlaub nach § 4 Abs. 1 S. 1 EUrlVO in der Fünf-Tage-Woche 30 Arbeitstage.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 EUrlVO erhöht oder vermindert sich der Urlaub im Verhältnis der Anzahl der zusätzlichen Arbeitstage oder der zusätzlichen freien Tage im Urlaubsjahr zu 260, wenn sich wegen anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben.

In einer 5-Tage-Woche ergeben sich 260 Jahresarbeitstage, welche sich auf 52 Kalenderwochen verteilen.



Verteilt sich regelmäßige Arbeitszeit eines Beamten beispielsweise auf drei statt auf fünf Tage in der Woche, so ergeben sich gemessen an 52 Kalenderwochen im Jahr 104 zusätzliche freie Arbeitstage und es muss wie folgt gerechnet werden:

$30 - (30 \times 104) / 260 = 18$  Tage Erholungsurlaub, entsprechend sechs Wochen in einer Drei-Tage-Woche.

Werden Beamtinnen oder Beamte im Laufe des Kalenderjahres eingestellt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, wird der Erholungsurlaub unter gewissen Voraussetzungen nach § 6 EUrlVO gekürzt.

Ist der Beamte nach § 6 Abs. 1 S. 1 EUrlVO nach dem 30. Juni eingestellt worden, so steht ihm nur für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei Einstellung **vor** dem 30. Juni der Erholungsurlaub nicht gekürzt wird.

Ist eine Beamtin zum 01.09.2022 eingestellt worden, so steht ihr nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 EUrlVO Erholungsurlaub für das Jahr 2022 zu. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 EUrlVO beträgt die Urlaubsdauer in der 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 EUrlVO ist die Beamtin nach dem 30. Juni eingestellt worden und ihr steht für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubes zu. Vom 01.09.2022 bis zum 31.12.2022 sind vier volle Beschäftigungsmonate, somit stehen der Beamtin vier Zwölftel zu.

  $30 / 12 \times 4 = 10$ . Die Beamtin hat im Einstellungsjahr 2022 einen Erholungsurlaubsanspruch von 10 Arbeitstagen. Dieser Anspruch entsteht nach § 2 S. 1 EUrlVO erst sechs Monate nach der Einstellung, also ab dem 01.03.2023, da die Wartezeit mit Ablauf des 28.02.2023 endete.

Nach § 9 Abs. 2 EUrlVO soll der Erholungsurlaub grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Ist er nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres genommen worden, verfällt er; wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit verfällt er fünfzehn Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

Bei Dienstunfähigkeit aufgrund Erkrankung während des Urlaubs, werden nach § 11 EUrlVO die Tage nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, welche durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wurden.

### 11.5.1 Mutterschutz und Elternzeit

§ 46 BeamtStG verlangt die Gewährleistung von effektivem Mutterschutz und Elternzeit, was in § 74 LBG umgesetzt wird. Mutterschutz wird nach § 74 Abs. 2 LBG in der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) gewährleistet und auf die Gewährung von Elternzeit wird in § 74 Abs. 3 LBG auf die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) des Bundes verwiesen.

## 11.6 Recht auf Nebentätigkeit

Nach § 34 S. 1 BeamtStG haben sich Beamtinnen und Beamte mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Diese Pflicht führt einerseits dazu, dass sie bestimmte Nebentätigkeiten übernehmen müssen, andererseits können sie außerhalb der Arbeitszeit ihre Arbeitskraft nach Belieben entgeltlich einsetzen, sofern sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen.

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG besteht das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Grundsätzlich gilt somit aufgrund der grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit, dass Beamtinnen und Beamte neben ihrem Hauptamt auch einer Nebentätigkeit nachgehen dürfen.

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsfreiheit durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden, sie unterliegt also einem einfachen Gesetzesvorbehalt. Hier kommen das BeamtStG und das LBG in Betracht, welche den Grundsatz der „Nebentätigkeitsfreiheit“ durch die Erfüllung der Beamtenpflichten und durch dienstliche Interessen einschränken.

§ 40 S. 1 BeamtStG bestimmt für die Länder, dass eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig ist. Nach § 40 S. 2 BeamtStG ist sie unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Damit wird in § 40 S. 1 BeamtStG lediglich eine Mindestanforderung festgelegt, von der die Länder, zum Beispiel durch ein Absehen von der Anzeigepflicht in Ausnahmefällen, abweichen können.

Die Länder können aber auch schärfere Regelungen erlassen, indem sie beispielsweise einen Verbots- oder Erlaubnisvorbehalt im Einzelfall oder auch eine grundsätzliche Genehmigungspflicht festlegen.

In § 60 Abs. 1 LBG wird die Nebentätigkeit als die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung definiert.

### 11.6.1 Nebenamt

Ein Nebenamt ist nach § 60 Abs. 2 LBG ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich- rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Beim Nebenamt handelt es sich um eine amtliche Tätigkeit, bei der öffentlich- rechtliche Pflichten und Befugnisse bestehen, während im Unterschied dazu die Nebenbeschäftigung eine individuelle Tätigkeit ist, die den Beamtinnen und Beamten selbst zugeordnet wird.

Ein Nebenamt ist somit nicht personenbezogen sondern tätigkeitsbezogen. Tätigkeiten einer Behörde sind grundsätzlich einem Hauptamt zugewiesen. Wird nun ein Teil dieser Tätigkeiten nicht von einer Beamtin oder einem Beamten der Behörde ausgeübt, können sie auf eine andere Person übertragen werden. Für die andere Person handelt es sich dann um ein Nebenamt.

Wird beispielsweise an einer staatlichen Bildungseinrichtung wie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein bestimmtes Fach von einer freiberuflichen Rechtsanwältin unterrichtet, ist die Rechtsanwältin nebenamtliche Dozentin ohne Hauptamt.

Ein weiteres Beispiel findet sich in § 16 VwGO wonach bei dem Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte und ordentliche Professoren des Rechts für eine bestimmte Zeit von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts, zu Richtern im Nebenamt ernannt werden können.

Nach § 61 LBG sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, auf Verlangen ihrer Dienstbehörde oder obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über die Gebühr in Anspruch nimmt. Um ein solches Nebenamt handelt es sich beispielsweise, wenn ein Beamter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zum Mitglied des Prüfungsausschusses für die Laufbahnprüfung des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes bestellt wird.

### **11.6.2 Nebenbeschäftigung**

§ 60 Abs. 3 LBG definiert eine Nebenbeschäftigung als jede sonstige, nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 LBG bedürfen Beamtinnen und Beamte zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 LBG abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 LBG zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind.

Weiterhin sind auch die in § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 LBG aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten genehmigungspflichtig.

Entgeltliche Nebentätigkeiten sind somit, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Entgeltlich bedeutet, dass für die ausgeübte Nebentätigkeit eine Gegenleistung gewährt wird, die über reine Aufwandsentschädigungen, wie beispielsweise Fahrt-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten hinausgeht. Erfasst werden hiervon allerdings auch Sachleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile.

Nach § 62 Abs. 2 S. 1 LBG ist die Genehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Der § 62 LBG enthält in Abs. 2 S. 2 und S. 3 und in Absatz 3 einen Katalog von Versagungsgründen.

Nach § 62 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 LBG darf die Nebentätigkeit die Beamtinnen und Beamten nach Art und Umfang nicht so stark in Anspruch nehmen, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oder die dienstlichen Pflichten behindert werden können. Dieser Versagungsgrund wird in § 62 Abs. 3 LBG dahingehend konkretisiert, dass die Nebentätigkeit nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden nach § 1 Abs. 1 AZVO überschreiten darf.

Wenn keine Versagungsgründe vorliegen, ist nach § 62 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LBG eine auf längstens zwei Jahre befristete schriftliche Genehmigung zu erteilen, welche aber mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden kann.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die Frauenvertreterin bei der personellen Maßnahme einer genehmigten Nebentätigkeit zu informieren.

Der Personalrat wird nach § 2 und § 73 PersVG im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit über die genehmigte Nebentätigkeit informiert.

Nach § 178 Abs. 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen schwerbehinderten Menschen berühren, unverzüglich und umfassend über die angezeigte Nebentätigkeit zu unterrichten.

Liegen Versagungsgründe nach § 62 Abs. 2 oder Abs. 3 LBG vor, ist die Nebentätigkeit schriftlich zu versagen.

Sollte sich nach Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergeben, ist diese nach § 62 Abs. 4 S. 2 LBG zwingend zu widerrufen.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die Frauenvertreterin bei der personellen Maßnahme einer versagten oder widerrufenen Nebentätigkeit vor dem Personalrat zu beteiligen.

Nach § 79 i.V.m. § 86 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 PersVG hat der Personalrat bei Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit ein Mitbestimmungsrecht und muss vorher seine Zustimmung erteilen.

Nach § 178 Abs. 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen schwerbehinderten Menschen berühren, unverzüglich und umfassend über die angezeigte Nebentätigkeit zu unterrichten und vor der Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Die Beamtinnen und Beamten haben nach § 62 Abs. 5 LBG einen schriftlichen Antrag mit Nachweisen über Art, Umfang, Entgelt und geldwerte Vorteile zu stellen und haben jede Änderung ihrer Nebentätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 64 Abs. 1 LBG bestimmt, dass Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen, es sei denn sie werden auf Verlangen der Dienstbehörde ausgeübt oder die Dienstbehörde hat schriftlich ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt.

Möchte eine Beamtin des Landes Berlins beispielsweise an der Verwaltungsakademie Berlin im Rahmen der zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung vorgeschriebenen dienstbegleitenden Unterweisung angehende Verwaltungsfachangestellte im Rahmen eines Lehrauftrags im Fach Haushaltsrecht unterrichten, liegen die Unterrichtszeiten üblicherweise innerhalb der Arbeitszeit. In der Regel wird die Dienstbehörde ein öffentliches Interesse an der Übernahme der Lehrtätigkeit durch die Beamtin haben, da es sich bei den angehenden Verwaltungsfachangestellten um zukünftige Dienstkräfte des Landes Berlins handelt, welche praxisnah ausgebildet werden sollen.

Die nicht genehmigungspflichtigen, aber eventuell anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten werden in § 63 Abs. 1 und Abs. 2 LBG aufgeführt.

Nicht genehmigungspflichtig sind demnach nach Abs. 1

- Nr. 1 die Verwaltung oder Nutznießung eigenen Vermögens,
- Nr. 2 schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten,
- Nr. 3 mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an Hochschulen oder
- Nr. 4 die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten, wie beispielsweise dem Beamtenheimstättenwerk – BHW, einer Bausparkasse.

Ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung haben Beamtinnen und Beamte nach § 63 Abs. 2 anzuzeigen.

Weitere Anzeigepflichten ergeben sich aus § 63 Abs. 3 LBG, wonach für die unter § 63 Abs. 1 LBG genannten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten, mit Ausnahme der unter Nr. 1 aufgeführten, eine Anzeigepflicht besteht, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird. Der Nachweis umfasst Angaben über Art, Umfang, Entgelt und geldwerte Vorteile und jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Nach § 63 Abs. 5 LBG sind auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten ganz oder teilweise zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Pflichten beeinträchtigt werden.

### **11.6.3 Keine Nebentätigkeit**

Nach § 60 Abs. 4 S. 1 LBG gilt als Nebentätigkeit nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pfllegschaft.

Ein Ehrenamt bezeichnet ein Amt, welches auf freiwilliger Basis ohne Entlohnung ausgeübt wird. Möglichkeiten hierfür gibt es zum Beispiel als Laienrichter oder Schöffe; ebenso beim Roten Kreuz, dem Technischen Hilfswerk, der freiwilligen Feuerwehr oder in der Jugend- oder Sozialarbeit.

Auch in der Justiz kann man ehrenamtlich tätig sein. Als Wahlhelfende oder ehrenamtliche Richterin oder Richter kann man sogar gesetzlich verpflichtet werden. Für diese aufgezwungenen Ehrenämter sieht das Gesetz sowohl eine festgelegte Aufwandsentschädigung als auch eine obligatorische Arbeitsbefreiung vor.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit haben Anspruch auf Freistellung für die zur Wahrnehmung ihres Ehrenamts erforderliche Zeit, einschließlich der Zeit, die der notwendigen Unterrichtung oder Schulung dient. Die Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten und sonstigen Aufwand ergibt sich für sie aus dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz.

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist der Dienstbehörde aber vor Beginn nach § 60 Abs. 4 S. 2 LBG schriftlich anzuzeigen.

## 11.7 Dienstzeugnis

Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses wird Beamtinnen und Beamten nach § 81 S. 1 LBG ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt, ein sogenanntes einfaches Zeugnis. Auf Verlangen muss nach § 81 S. 2 LBG auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft gegeben werden, ein qualifiziertes Zeugnis ist auszustellen. Das Dienstzeugnis ist von den Vorgesetzten auszustellen. Das Dienstzeugnis ist von der dienstlichen Beurteilung zu unterscheiden, da es nur innerdienstlichen Zwecken dient.

## 11.8 Personalakte

Für jede Beamtin und für jeden Beamten ist nach § 50 BeamtStG eine Personalakte zu führen, zu der alle, mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden Unterlagen gehören, die die Beamtin oder den Beamten betreffen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.

In den §§ 84 ff. LBG ist das Recht der Personalakten im Land Berlin detailliert geregelt. Beamtinnen und Beamte haben nach § 86 LBG das Recht, zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in der Personalakte angehört zu werden. Ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

Beamtinnen und Beamte können jederzeit nach § 87 LBG Einsicht in ihre vollständigen Personalakten nehmen, Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke verlangen und andere dazu bevollmächtigen.

Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die nicht schon nach § 16 DiszG einem Verwertungsverbot unterliegen und von Amts wegen nach Ablauf bestimmter Tilgungsfristen zu entfernen sind, müssen nach § 89 Abs. 1 LBG, wenn sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben entfernt oder vernichtet werden. Personalakten sind kontinuierlich zu führen, müssen vollständig sein und der Wahrheit entsprechen.

## 11.9 Personalvertretung

Beamtinnen und Beamten sind nach § 51 BeamtStG bei der Bildung von Personalvertretungen zum Zweck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Behördenleitung und dem Personal mit einzubeziehen. Ihre Personalvertretung wird im Land Berlin nach § 82 LBG durch das Personalvertretungsgesetz geregelt.

## 11.10 Gewerkschaft

Beamtinnen und Beamte haben nach Art. 9 Abs. 3 GG i.V.m. § 52 S. 1 BeamtStG das Recht, sich im Rahmen ihrer Koalitionsfreiheit in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen. § 52 S. 2 BeamtStG stellt klar, dass sie nicht wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband dienstlich benachteiligt oder gemaßregelt werden dürfen.

**Sachverhalt**

Der Regierungsinspektor Lars Schröder ist seit dem 01.03.2011 als Sachbearbeiter bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) beschäftigt. Er möchte neben seiner Hauptbeschäftigung ab dem übernächsten Monat einer Nebentätigkeit als Diskjockey im Matrix Club Berlin nachgehen, um seine bescheidene Besoldung aufzubessern. Als solcher würde er zweimal wöchentlich, jeweils montags und donnerstags, bis in die frühen Morgenstunden Platten auflegen.

**Aufgabe**

Wie wird der Dienstherr auf die am 01.06.2023 schriftlich angezeigte Nebentätigkeit Herrn Schröders reagieren? Prüfen Sie als zuständige Mitarbeiterin bzw. als zuständiger Mitarbeiter in einem Vermerk die Rechtslage. Dabei sind alle einschlägigen Rechtsnormen zu nennen und Ihre Feststellungen in vollständigen Sätzen zu begründen.

**Hilfsmittel**

GG, BeamStG, LBG, LGG, PersVG, AZVO, GGO I

## Lösungsvorschlag

I B 4 – 0405/13  
Bearbeiter: Müller

02.06.2023  
5018

### Vermerk

Der Regierungsinspektor Herr Lars Schröder (S) beantragte am 01.06.2023 schriftlich eine Nebentätigkeitsgenehmigung ab übernächsten Monat als Diskjockey (DJ) im Matrix Club Berlin jeweils montagnachts und donnerstagnachts, um seine bescheidene Besoldung aufzubessern. Es ist zu prüfen, ob Versagungsgründe vorliegen.

Gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen. Die Berufsfreiheit kann aber nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetz geregelt werden, ist also einschränkbar. Hier kommen das BeamtStG und das LBG in Betracht.

Bei der Tätigkeit als DJ könnte es sich um eine Nebentätigkeit handeln.

Nach § 40 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig und unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Nach § 60 Abs. 1 LBG ist eine Nebentätigkeit die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

Gem. § 60 Abs. 3 LBG ist Nebenbeschäftigung jede sonstige, nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Hauptamtlich ist S Regierungsinspektor in der SenInnDS; die Tätigkeit als DJ im Matrix Club Berlin ist eine sonstige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht zu seinem Hauptamt in der SenInnDS gehört, somit eine Nebenbeschäftigung.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 LBG bedürfen Beamte zur Übernahme jeder entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 63 Abs. 1 abschließend aufgeführten Nebentätigkeiten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 61 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind.

S müsste Beamter sein. S befindet sich seit 01.03.2011 gem. Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamtStG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis mit dem Land Berlin, vertreten durch die SenInnDS, trägt die Amtsbezeichnung Regierungsinspektor und ist somit Beamter.

Es müsste eine entgeltliche Nebenbeschäftigung vorliegen. S müsste für seine Tätigkeit als DJ eine Gegenleistung bekommen. S möchte mit der Nebenbeschäftigung sein bescheidenes Einkommen aufbessern, mithin einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung nachgehen.

Ein Ausnahmetatbestand aus § 63 Abs. 1 LBG oder § 61 LBG liegt nicht vor.

Die Nebenbeschäftigung ist genehmigungspflichtig und S muss nach § 62 Abs. 5 S. 1 LBG einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung stellen. Im schriftlichen Antrag vom 01.06.2023 erbrachte S Nachweise über Art, Umfang und Entgelt seiner Nebentätigkeit, zweimal wöchentlich, jeweils montagnachts und donnerstagnachts im Matrix Club Berlin Platten auflegen, um seine bescheidene Besoldung aufzubessern. Die genaue Entgelthöhe muss noch von S mitgeteilt werden.

Nach § 62 Abs. 2 S. 1 LBG ist die Genehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Nach § 62 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 LBG i.V.m. § 62 Abs. 3 S. 1 LBG ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Nebentätigkeit mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, also den Beamten nach Art und Umfang so sehr in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt nach § 1 Abs. 1 AZVO 40 Stunden. Ein Fünftel von 40 Stunden sind acht Stunden. Mangels genauer Angaben bezüglich der angestrebten Arbeitszeit, ist nicht ersichtlich, ob S nicht mehr als acht Stunden wöchentlich seiner Nebenbeschäftigung als DJ nachgehen möchte.

Bis in die frühen Morgenstunden Platten auflegen könnte außerdem zu Unausgeschlafenheit am Arbeitsplatz jeweils dienstags und freitags führen, wodurch die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Zudem muss eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden eingehalten werden, was bei der Tätigkeit als DJ unter der Woche nicht zu gewährleisten ist, da nach § 4 Abs. 3 S. 4 AZVO die Kernzeit montags bis Donnerstag zwischen 09:00 und 15:00 Uhr liegt. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 AZVO darf die Arbeitszeit zudem zehn Stunden am Tag nicht überschreiten. Andere Versagungsgründe aus § 62 Abs. 2 S. 2 LBG sind nicht ersichtlich.

Dem Beamten ist nach § 62 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LBG eine auf zwei Jahre befristete schriftliche Genehmigung mit der Bedingung zu erteilen, ab 01.08.2023 nur acht Stunden in der Woche als DJ zu arbeiten und die Nebenbeschäftigung freitagnachts und samstagnachts auszuüben, um die Kernarbeitszeit und Mindestruhezeiten einhalten zu können.

Nach § 64 Abs. 1 S. 1 LBG darf der Beamte die Nebenbeschäftigung nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben; was bei der Ausübung am Wochenende kein Problem darstellt.

Die Frauenvertreterin ist gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG über die personelle Maßnahme der Nebentätigkeitsgenehmigung des S zu informieren.

Der Personalrat wird nach § 73 i.V.m. § 2 PersVG im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit über die Nebentätigkeitsgenehmigung des S informiert.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird mit Wiedervorlage in zwei Jahren (01.08.2025) in die Personalakte aufgenommen.

*Müller*

### **Zusammenfassung**

Die wichtigsten nicht vermögensrechtlichen Rechte der Beamtinnen und Beamten sind das Recht

- auf Fürsorge und Schutz,
- auf Führen einer Amtsbezeichnung,
- das Recht auf Amtsausübung,
- auf Teilzeitbeschäftigung,
- auf Erholungsurlaub,
- auf Ausübung einer Nebentätigkeit,
- auf Einsicht in die Personalakten und
- auf die Vereinigungsfreiheit.

# 12. Die vermögenswerten Rechte der Beamtinnen und Beamten

## Lernziele

Die Lernenden sollen erkennen,

- welche spezifischen Auswirkungen die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf die Bezahlung (Besoldung) der Beamten hat,
- welche Auswirkungen finanzieller Art das Alimentationsprinzip auf bestehende Beamtenverhältnisse hat,
- wie sich die Besoldung zusammensetzt,
- wie der Aufstieg in den Berufserfahrungsstufen geregelt ist und
- welche sonstigen Geldleistungen den Beamtinnen und Beamten gewährt werden.

Nach Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ist die Besoldung und Versorgung Ländersache. Nach § 75 Abs. 1 LBG richtet sich die Besoldung und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin nach den besonderen gesetzlichen Regelungen, dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) und dem Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (BeamtVG).

Die Besoldung und Versorgung beruht auf dem Alimentationsprinzip<sup>26</sup>, welches zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG gehört. Danach erhalten Beamtinnen und Beamte einen amtsangemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien als Ausgleich dafür, dass sie sich ihrem Dienstherrn mit ihrer gesamten Persönlichkeit zur Verfügung stellen. Die Alimentation ist so zu bemessen, dass sie mit Berücksichtigung des statusrechtlichen Amtes, seiner Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung und der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards amtsangemessen ist. Nach dem Bundesverfassungsgericht muss insbesondere das sogenannte Mindestabstandsgebot beachtet werden, also eine Alimentation, die sich vom Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung um 15 % abhebt<sup>27</sup>. Dementsprechend verlangt § 14 Abs. 1 BBesG BE die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

## 12.1 Besoldung

Das BBesG BE stellt in § 18 den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung auf, wonach die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind. Die Ämter sind dann entsprechend ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 BBesG BE haben Beamte Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht nach § 3 Abs. 1 S. 2 BBesG BE mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird und endet entsprechend § 3 BBesG BE regelmäßig mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 3 Abs. 5 S. 1 BBesG BE bestimmt, dass die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 BBesG BE werden nach dem Alimentationsprinzip monatlich im Voraus gezahlt werden.

<sup>26</sup> Versorgung, finanzielle Leistung für den Lebensunterhalt

<sup>27</sup> 2 BvL 4/18

Nach § 1 Abs. 2 BBesG BE gehören zur Besoldung folgende Dienstbezüge:

Nr. 1 **Grundgehalt**,

Nr. 2 Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,

Nr. 3 **Familienzuschlag**,

Nr. 4 **Zulagen**,

Nr. 5 Vergütungen

Nr. 6 Auslandsdienstbezüge.

### 12.1.1 Grundgehalt

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 BBesG BE bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der **Besoldungsgruppe** des ihm verliehenen Amtes.

Die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden nach § 20 Abs. 1 BBesG BE in Besoldungsordnungen geregelt, wobei nach § 20 Abs. 2 BBesG BE die Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter und die Besoldungsordnung B feste Gehälter enthält, welche Anlage I sind.

Nach § 23 Abs. 1 BBesG BE sind die Eingangssämer für Beamte bestimmten Besoldungsgruppen zuzuordnen. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 LfbG sind die Einstiegsämter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

Das Grundgehalt wird nach § 27 Abs. 1 BBesG BE nach **Stufen** bemessen, und der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach den in § 27 Abs. 2 BBesG BE festgelegten Erfahrungszeiten.

Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wird nach § 27 Abs. 2 S. 1 BBesG BE ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Abs. 1 BBesG BE Zeiten anerkannt werden.

**Anerkannt werden** nach § 28 Abs. 1 BBesG BE beispielsweise Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, Zeiten die wegen Wehr- oder Zivildienst auszugleichen sind oder Zeiten einer Kinderbetreuung. Weitere hauptberufliche Zeiten **können** nach § 28 Abs. 2 BBesG BE **anerkannt werden**. Die anerkannten berücksichtigungsfähigen Zeiten werden dem Beamten nach § 28 Abs. 4 BBesG BE durch schriftlichen Verwaltungsakt mitgeteilt, ebenso wie die festgesetzte Stufe nach § 27 Abs. 2 S. 2 BBesG BE.

### 12.1.2 Familienzuschlag

Der Familienzuschlag ist in § 39 BBesG BE geregelt und seine Höhe richtet sich nach Abs. 1 S. 2 nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den **Familienverhältnissen** des Beamten entspricht. Die Höhe des Familienzuschlags ist somit abhängig vom statusrechtlichen Amt; je höher dies ist, umso höher ist der Familienzuschlag. Tatsächlich werden die Ämter lediglich in zwei Gruppen unterteilt, in die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 und in die übrigen darüber liegenden Besoldungsgruppen.

Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist gem. § 39 Abs. 1 S. 3 BBesG BE die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

Die Stufen des Familienzuschlags sind in § 40 BBesG BE geregelt. Zur Stufe 1 gehören nach § 40 Abs. 1 BBesG BE

Nr. 1 verheiratete Beamte,

Nr. 2 verwitwete Beamte

Nr. 3 geschiedene Beamte, sowie Beamte deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

Nr. 4 andere Beamte, sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt nicht ...

Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören nach § 40 Abs. 2 S. 1 BBesG BE Beamte, denen Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 f. EStG oder des § 3 f. BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach § 40 Abs. 2 S. 2 BBesG BE nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Der ehegattenbezogene Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 BBesG BE wird nur zur Hälfte gewährt, wenn nach § 40 Abs. 3 BBesG dem Ehegatten eines Beamten ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zusteht. Der Familienzuschlag wird also insgesamt nur einmal in voller Höhe gewährt.

Nach § 41 S. 1 BBesG BE wird der Familienzuschlag vom ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nach § 41 S. 2 BBesG BE nicht mehr für den Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

### 12.1.3 Zulagen

§ 42 Abs. 1 S. 1 BBesG BE können für herausgehobene Funktionen **Amts- und Stellenzulagen** vorgesehen werden.

Amtszulagen gelten nach § 42 Abs. 2 BBesG BE als Bestandteil des Grundgehalts und sind unwiderruflich und ruhegehaltstfähig.

Stellenzulagen sind nach § 42 Abs. 4 BBesG BE widerruflich und nur ruhegehaltstfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Im Folgenden werden nur einige Zulagen genannt.

Beispielsweise erhalten Beamte nach § 46 Abs. 1 S. 1 BBesG BE bei der **vorübergehenden vertretungsweisen Übertragung eines höherwertigen Amtes** nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgabe eine **Zulage**, wenn die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen.

In § 74a Abs. 1 S. 1 BBesG BE ist die nicht ruhegehaltstfähige **Hauptstadtzulage** geregelt, welche Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten. Sie besteht nach § 74a Abs. 1 S. 2 BBesG BE aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Der monatliche Zuschuss entspricht höchstens dem Betrag für das monatliche Firmenticket der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) für den Tarifbereich AB mit monatlicher Zahlungsweise. Der monatliche Zulagenbetrag ergibt sich nach § 74a Abs. 1 S. 3 BBesG BE aus der Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss für das Firmenticket nach § 74a Abs. 1 S. 2 BBesG BE.

Nach § 74a Abs. 2 BBesG BE wird die monatliche Hauptstadtzulage auf Antrag allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket verzichtet wird.

Abweichungen sind in den folgenden Absätzen des § 74a BBesG BE geregelt.

In der Anlage I der Besoldungsordnungen A und B ist in den Vorbemerkungen unter II. Zulagen in Nr. 12 eine Stellenzulage, die Beamten in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen sowie in geschlossenen Psychiatrischen Krankenanstalten nach Anlage IX zu gewähren ist, die sogenannte „Gitterzulage“.

Eine weitere ruhegehaltstfähige Zulage nach Anlage IX findet sich in Nr. 27, die Allgemeine Stellenzulage, welche von der Besoldungsgruppe des übertragenen Amtes abhängig ist.

#### **12.1.4 Anwärterbezüge**

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BBesG BE i.V.m. den §§ 59 ff. BBesG BE gehören zur Besoldung auch die Anwärterbezüge. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten nach § 59 Abs. 1 BBesG BE Anwärterbezüge, neben denen nach § 59 Abs. 2 S. 1 BBesG BE der Familienzuschlag, die vermögenswirksamen Leistungen und eine jährliche Sonderzahlung gewährt werden. Nach § 74a Abs. 3 BBesG BE beträgt die monatliche Hauptstadtzulage als Zulagenbetrag 50 Euro oder als Zuschuss mindestens den Gegenwert einer Monatskarte für Auszubildende.

#### **12.1.5. Jährliche Sonderzahlung**

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (SZG) erhalten Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin eine Sonderzahlung. Voraussetzung für den Anspruch ist nach § 2 Abs. 1 SZG, dass die Berechtigten am 01. Dezember in einem Beamtenverhältnis stehen und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Die Höhe bemisst sich unter Berücksichtigung von Teilzeitarbeit nach § 5 Abs. 1 S. 1 SZG nach der Besoldungsgruppe, die am 01. Dezember für die Bezügezahlung maßgebend ist. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 beträgt sie nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SZG 1.550 Euro, für die Beamtinnen und Beamten der übrigen darüber liegenden Besoldungsgruppen beträgt sie nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SZG 900 Euro und nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SZG beträgt sie für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst 500 Euro.

Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Anspruch auf Bezüge gehabt, so vermindert sich die Sonderzahlung nach § 5 Abs. 2 S. 1 SZG. Die Minderung beträgt nach § 5 Abs. 2 S. 2 SZG für jeden vollen Monat ein Zwölftel.

In § 6 SZG ist noch ein Sonderbetrag für Kinder geregelt.

Die Sonderzahlung und der Sonderbetrag für Kinder sind nach § 7 Abs. 2 SZG mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

#### **12.1.6 Vermögenswirksame Leistungen**

§ 68 BBesG BE bestimmt, dass die Beamten vermögenswirksame Leistungen nach den besonderen bundesgesetzlichen Regelungen erhalten, folglich nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (BBVLG) i.V.m. dem 5. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. Verm BG), wo in § 1 Abs. 4 auch Beamte vom persönlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst werden.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 BBVLG beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 Euro bei Vollzeitbeschäftigung.

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten nach § 1 Abs. 2 BBVLG 13,29 Euro monatlich, wenn ihre Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 monatlich unter 1 971,45 Euro bleiben.

#### **12.1.7 Jubiläumszuwendung**

§ 75a LBG gewährt Beamtinnen und Beamten, die das 25-, 40- oder 50-jährige Dienstjubiläum nach dieser Vorschrift nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen beziehungsweise erreicht haben, regelmäßig eine Jubiläumszuwendung in Anhängigkeit von ihrer Dienstzeit.

- 25 Jahre 350 Euro
- 40 Jahre 450 Euro
- 50 Jahre 550 Euro

#### **12.1.8 Beihilfen**

§ 76 LBG gewährt Beihilfen als ergänzende Fürsorgeleistungen zur Eigenvorsorge, die Beamtinnen und Beamte aus den laufenden Bezügen zu bestreiten haben, da sie von der allgemeinen Krankenversicherungspflicht nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit sind.

Die beihilfefähigen Aufwendungen sind in § 76 Abs. 2 LBG geregelt und betreffen insbesondere Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle.

Nach § 76 Abs. 3 LBG bemisst sich die Beihilfe nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen, dem sogenannten Bemessungssatz, welcher anhängig von der beihilfeberechtigten Person, zwischen 50 und 80 % liegt.

Nach § 75 Abs. 5 LBG wird seit dem 18.03.2020 auf Antrag eine **pauschale Beihilfe** gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und ihren Verzicht auf Beihilfe nach § 76 Abs. 2 LBG erklärt.

Näheres in nach § 76 Abs. 3 LBG in der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) geregelt.

**Sachverhalt**

Herr Friedrich Jörges, geboren am 24.01.2001, schloss den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im Jahr 2022 erfolgreich ab. Nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Stellenbesetzungsverfahren wurde Herr Jörges zum 01.12.2022 beim Bezirksamt Pankow von Berlin in ein Beamtenverhältnis eingestellt. Im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung wurde ihm eine entsprechende Ernennungsurkunde am 28.11.2022 ausgehändigt. Herr Jörges ist verheiratet und hat ein Kind, für das ihm das Kindergeld zusteht; seine Ehegattin ist als selbständige Hebamme nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt.

**Aufgabe**

Beantworten Sie die folgende Frage als zuständige Sachbearbeiterin oder als zuständiger Sachbearbeiter der Serviceeinheit Personal des Bezirksamtes Pankow von Berlin in einem Vermerk mit Datum vom 14.11.2022.

Ab wann hat Herr Jörges gegenüber seinem Dienstherrn einen Anspruch auf Besoldung, aus welchen Bestandteilen setzt sich diese genau zusammen und zu welchem Datum erfolgt die Zahlung der Dienstbezüge im Einstellungsmonat.

**Hilfsmittel**

GG, BeamtStG, LBG, BBesG BE, LfbG, GGO I, Besoldungstabelle Berlin ab 01.12.2022

## Lösungsvorschlag

I B 4 – 0405/13  
Bearbeiterin: Müller

14.11.2022  
5018

### Vermerk

Anlässlich der Einstellung von Herrn Friedrich Jörges (J) sollen Details seiner Besoldung beantwortet werden.

Nach § 75 Abs. 1 LBG richtet sich die Besoldung des Beamten nach den besonderen gesetzlichen Regelungen des BBesG BE. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 BBesG BE haben die Beamten Anspruch auf Besoldung. J müsste Beamter sein. Nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamtStG stehen Beamte zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis). J steht zu seinem Dienstherrn, dem Land Berlin (vgl. § 2 Nr. 1 BeamtStG), vertreten durch Bezirksamt Pankow, in einem Beamtenverhältnis auf Probe nach § 4 Abs. 3a BeamtStG. J ist Beamter und hat Anspruch auf Besoldung.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 BBesG BE entsteht der Anspruch mit dem Tag, an dem ihre Ernennung wirksam wird. J wurde mit Wirkung vom 01.12.2022 zum Stadtinspektor ernannt worden und hat somit ab dem 01.12.2022 Anspruch auf Besoldung.

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 BBesG BE werden die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 BBesG BE monatlich im Voraus gezahlt. Die Besoldung von J beruht auf dem Alimentationsprinzip. Danach erhält er von seinem Dienstherrn angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie als Ausgleich dafür, dass er sich nach § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG mit vollem persönlichem Einsatz seinem Beruf widmet.

Nach § 1 Abs. 2 BBesG BE könnten folgende Dienstbezüge zur Besoldung des J gehören: Nr. 1 Grundgehalt, Nr. 3 Familienzuschlag und Nr. 4 Zulagen.

J könnte Grundgehalt zustehen. § 19 Abs. 1 S. 1 BBesG BE bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 BBesG BE werden die Ämter der Beamten und ihre Besoldungsgruppen in Besoldungsordnungen geregelt. Nach § 20 Abs. 2 S. 1 BBesG BE ist die Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – Anlage I. Nach § 23 Abs. 1 BBesG BE sind die Eingangssämer für Beamte folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BBesG BE sind die Eingangssämer in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 zuzuweisen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LfbG sind für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. J schloss den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ im Jahr 2022 erfolgreich ab. J erfüllt die Laufbahnvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 und ihm war nach § 5 Abs. 2 S. 1 LfbG ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 zuzuweisen. J wurde ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen, Stadtinspektor.

Nach § 27 Abs. 1 S. 1 BBesG BE wird das Grundgehalt nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Nach § 27 Abs. 2 S. 1 BBesG BE wird mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Abs. 1 BBesG BE Zeiten anerkannt werden. Mangels berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 28 Abs. 1 BBesG BE wird J mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt. J steht ein monatliches Grundgehalt in Höhe von 2762,61 € zu.

Nach § 27 Abs. 2 S. 2 BBesG BE wird die Stufe des Grundgehalts durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, mit dem die Ernennung wirksam wird. J wird die Stufe 1 der Besoldungsgruppe A 9 durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom 01.12.2022 festgesetzt.

Nach § 39 BBesG BE könnte J als verheiratetem Beamten mit einem Kind ein Familienzuschlag zustehen. Nach § 39 Abs. 1 S. 2 BBesG BE richtet sich seine Höhe nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht. J wurde ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 zugewiesen.

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBesG BE gehören zur Stufe 1 verheiratete Beamte. J ist verheiratet und erhält einen monatlichen Familienzuschlag der Stufe 1 in Höhe von 150,10 €.

Nach § 40 Abs. 2 S. 1 BBesG BE gehören die Beamten zur Stufe 2 und den folgenden Stufen, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Nach § 40 Abs. 2 S. 2 BBesG BE richtet sich die Stufe nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. J hat ein Kind, für das ihm das Kindergeld zusteht. J erhält einen monatlichen Familienzuschlag der Stufe 2 in Höhe von 128,39 €.

Steht nach § 40 Abs. 4 S. 1 BBesG BE der Ehegatte eines Beamten im öffentlichen Dienst und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgeblichen Familienzuschlags zur Hälfte. J Ehefrau arbeitet als selbständige Hebamme nicht im öffentlichen Dienst und J erhält den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

Nach § 42 BBesG BE können Stellenzulagen vorgesehen werden. J könnte nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B eine allgemeine Stellenzulage erhalten. Nach Nr. 27 Abs. 1c) erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige Stellenzulage nach Anlage IX Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist. J ist Beamter der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9, Stadtinspektor, zugeordnet ist. J bekommt eine monatliche allgemeine Stellenzulage in Höhe von 101,55 €.

J bekommt Dienstbezüge in Höhe von monatlich insgesamt 3142,65 €.

Nach § 74a BBesG BE erhält J als Beamter mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage, J erhält Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 9, eine nichtruhegehaltsfähige Hauptstadtzulage entweder als monatlichen Zuschuss zu einem Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg oder als monatlichen Zulagenbetrag.

J wird mit schriftlichem Verwaltungsakt mitgeteilt, dass mit Wirkung vom 01.12.2022 ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt wird.

*Müller*

## 12.2 Versorgung

Durch die Versorgung wird der angemessene Lebensunterhalt der Beamtinnen und Beamten, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen sichergestellt. Die Versorgung ist, wie die Besoldung, die Gegenleistung dafür, dass sich die Beamtinnen und Beamten ihrem Dienstherrn mit ihrer gesamten Persönlichkeit während ihrer aktiven Dienstzeit zur Verfügung gestellt haben. Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Berlin (LBeamtVG) regelt die Versorgung der in § 1 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) genannten Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin. Die Versorgungsempfänger sind in § 1 Abs. 2 LBeamtVG aufgeführt, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, entlassene Beamtinnen und Beamte, Hinterbliebene und die geschiedenen Ehegatten.

Wesentlicher Bestandteil der Versorgung ist das Ruhegehalt, welches nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG nur gewährt wird, wenn der Beamte eine Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet hat oder nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LBeamtVG ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder auf Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden ist.

Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nach § 4 Abs. 2 LBeamtVG mit dem Beginn des Ruhestandes, also wenn Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach § 21 Nr. 4 i.V.m. § 25 BeamStG die Regelaltersgrenze erreichen. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 LBG bildet für Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann nach § 38 Abs. 1 S. 1 LBG gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, jedoch nicht über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus. Andere Altersgrenzen finden sich in § 104, § 105, § 106 und § 109 LBG.

Nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LBG können Beamtinnen und Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

- wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind oder
- wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Abs. 3 BeamtVG sieht für diesen Ruhestand auf Antrag eine Minderung des Ruhegehalts vor, welche 10,8 % nicht übersteigen darf.

Nach § 4 Abs. 3 LBeamtVG wird das Ruhegehalt auf der Grundlage der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge und der ruhegehaltspflichtigen Dienstzeit berechnet. Die ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge werden in § 5 Abs. 1 LBeamtVG aufgezählt, insbesondere das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige im BBesG BE benannte ruhegehaltspflichtige Dienstbezüge. Die ruhegehaltspflichtige Dienstzeit wird in § 6 Abs. 1 S. 1 LBeamtVG als die Dienstzeit beschrieben, die der Beamte vom Tag seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Ausnahmen sind in den folgenden Absätzen geregelt.

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 LBeamtVG beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltspflichtiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge nach § 5 LBeamtVG, höchstens jedoch 71,75 %.

§ 14 Abs. 4 LBeamtVG sieht ein Mindestruhegehalt von 35 % der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge nach § 5 LBeamtVG vor oder, wenn dies günstiger für die Beamtinnen und Beamten ist, 65 % der jeweils ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

Einem Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe kann nach § 15 LBeamtVG ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze vor Ableistung einer Dienstzeit von fünf Jahren entlassen ist.

Die Hinterbliebenenversorgung ist in den §§ 16 ff. LBeamtVG geregelt und umfasst die Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwenabfindung, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge und Witwerversorgung.

## Zusammenfassung

- Aufgrund des Alimentationsprinzips haben Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung für sich und Ihre Familien, welche entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen ist.
- Zur Besoldung gehören regelmäßig das Grundgehalt, ein Familienzuschlag und Zulagen.
- Die Höhe der Versorgungsbezüge richtet sich grundsätzlich nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und besteht aus laufenden, lebenslang zu zahlenden Bezügen.

# 13. Die Beendigung von Beamtenverhältnissen

## Lernziele

Die Lernenden sollen erkennen,

- dass die Beendigung von Beamtenverhältnissen in den Beamtengesetzen abschließend geregelt ist,
- welche Beendigungstatbestände die Beamtengesetze vorsehen und
- welche Rechtsfolgen die Beendigung für die einzelnen Beamtenverhältnisse haben.

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung können Beamtenverhältnisse nur unter den Voraussetzungen und in den Formen beendet werden, die gesetzlich zugelassen sind. Dieser Grundsatz soll dazu beigetragen, die persönliche Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten, die eine Voraussetzung für eine sachorientierte Aufgabenerfüllung ist, zu sichern. Die Beendigungstatbestände ergeben sich aus den §§ 21 ff. BeamtStG. In § 33 f. LBG sind die formellen Voraussetzungen, wie die Zuständigkeit, Formvorschriften und Entlassungsfristen geregelt.

Das Beamtenverhältnis endet nach § 21 BeamtStG durch

- Nr. 1 Entlassung,
- Nr. 2 Verlust der Beamtenrechte,
- Nr. 3 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen oder
- Nr. 4 Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Der von den Beamtinnen und Beamten geschuldete volle persönliche Einsatz im Dienst ist höchstpersönlicher Natur, sodass ihr Tod selbstverständlich ebenfalls zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, obwohl dieser Beendigungsgrund im Gesetz nicht (mehr) aufgeführt ist.

## 13.1 Entlassung

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung erfolgt entweder kraft Gesetzes oder durch Verwaltungsakt.

### 13.1.1 Entlassung kraft Gesetzes

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG nicht mehr vorliegen, weil die Beamtin oder der Beamte seine **Staatsangehörigkeit verloren** hat, und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamtStG nicht zu gelassen wird. Die Entlassung kraft Gesetzes tritt nicht ein, wenn die Beamtin oder der Beamte gleichzeitig mit dem Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit eine der anderen in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG genannten Staatsangehörigkeiten annimmt.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte ebenfalls kraft Gesetzes zu entlassen, wenn sie die **Altersgrenze erreichen** und das Beamtenverhältnis **nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet**, weil sie sich im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe befinden oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht die versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nach § 32 LBG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG erfüllt haben.

Nach § 22 Abs. 2 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte in der Regel kraft Gesetzes entlassen, wenn sie oder er sich **bei einem anderen Dienstherrn ernennen lässt** und die Tätigkeit aufnimmt. Beamtinnen und Beamte können nicht zwei Dienstherrn gleichzeitig dienen, sodass nach § 22 Abs. 2 BeamtStG das neue, zuletzt begründete Beamtenverhältnis das alte, früher begründete Beamtenverhältnis beendet.

Ausnahmen bestehen nur, wenn Einvernehmen zwischen dem alten und dem neuen Dienstherrn besteht oder für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis.

Nach § 22 Abs. 3 BeamtStG ist die Beamtin oder der Beamte mit der **Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit** aus einem anderen Beamtenverhältnis **beim selben Dienstherrn** entlassen, soweit das Landesrecht keine andere Regelung trifft. Um das Nebeneinander von zwei hauptberuflichen Beamtenverhältnissen beim selben Dienstherrn zu vermeiden, bestimmt § 3 Abs. 1 BAMG, dass eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Berlin aus dem bisherigen Dienstverhältnis zu entlassen ist, wenn er oder sie als Mitglied eines Bezirksamtes ernannt wird.

Nach § 22 Abs. 4 BeamtStG **endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf** kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Landesrechtlich ist in § 33 Abs. 5 LBG bestimmt, dass ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

In § 26 S. 2 der APOallgVerwD, LfbGr. 1 ist ein Prüfungsstichtag bestimmt, welcher landesrechtlich abweichend von § 22 Abs. 4 BeamtStG und § 33 Abs. 5 LBG regelmäßig der Tag des Ablaufs der Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes ist. Somit endet in diesen Fällen, anders als in § 22 Abs. 4 BeamtStG und § 33 Abs. 5 LBG bestimmt, das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Prüfungsstichtages. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet durch Übergabe des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung des (endgültigen) Nichtbestehens der Laufbahnprüfung.

Nach § 22 Abs. 5 BeamtStG endet das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion nach § 4 Abs. 3b BeamtStG mit Ablauf der Probezeit oder mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

### 13.1.2 Entlassung durch Verwaltungsakt

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie den **Diensteid** oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes **Gelöbnis** nach § 38 BeamtStG i.V.m. § 48 LBG **verweigern**. Die Verweigerung des Diensteides ist eine Verweigerung der Hauptpflichten aus dem Beamtenverhältnis.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 AV Ernennung ist die Beamtin oder der Beamte bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses regelmäßig unmittelbar **nach** dem Wirksamwerden der Ernennung zu vereidigen, da der Diensteid keine Voraussetzung für die Ernennung ist, sondern dessen Folge.

Wurde die Vereidigung bloß vergessen, ist die Beamtin oder der Beamte nicht zu entlassen, sondern die Vereidigung muss nachgeholt werden.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie **mangels Erfüllung der 5-jährigen versorgungsrechtlichen Wartezeit** nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBeamtVG nicht in den (einstweiligen) Ruhestand versetzt werden können.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BeamtStG sind die Beamtinnen und Beamten zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie **dauernd dienstunfähig** sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung und den Ruhestand endet. Dauernd dienstunfähig sind Beamtinnen und Beamte, wenn sie nach § 26 Abs. 1 S. 1 BeamtStG wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie dies **in schriftlicher Form verlangen**. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamtStG vor, muss die zuständige Behörde die beantragte Entlassung nach § 34 Abs. 3 S. 1 Halbs. 1 LBG aussprechen; die Entlassung kann jedoch nach § 34 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 LBG so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens jedoch drei Monate.

§ 34 Abs. 3 S. 2 LBG bestimmt, dass die schriftlich beantragte Entlassung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der zuständigen Behörde zurückgenommen werden kann, solange die Entlassungsentscheidung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BeamtStG sind Beamtinnen und Beamte zwingend durch Verwaltungsakt zu entlassen, wenn sie nach Erreichen der Altersgrenze in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Liegt einer dieser sogenannten obligatorischen Entlassungsgründe aus § 23 Abs. 1 BeamtStG vor, sind die Beamtinnen und Beamte durch Erlass eines rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

In § 23 Abs. 2 bis Abs. 4 BeamtStG sind fakultative Entlassungsgründe geregelt, bei deren Vorliegen die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden kann.

**Verlieren** Beamtinnen und Beamte in den Fällen des § 7 Abs. 2 BeamtStG, wenn die Aufgaben es erfordern, die **deutsche Staatsangehörigkeit**, können sie nach § 23 Abs. 2 BeamtStG durch Verwaltungsakt erlassen werden. Die Entlassung tritt dann nach § 34 Abs. 1 LBG mit Ende des Monats ein, der auf die Zustellung der Entlassungsentscheidung folgt.

**Beamtinnen und Beamten auf Probe** können nach § 23 Abs. 3 S. 1 BeamtStG durch Verwaltungsakt entlassen werden,

- wenn sie nach Nr. 1 eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte.
- Wenn sie sich nach Nr. 2 in der Probezeit nicht bewährt haben, also nach § 9 BeamtStG im Hinblick auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. An die Feststellung der Bewährung wird ein strenger Maßstab angelegt, insbesondere unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und charakterlichen Eignung und geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Wenn ihre Beschäftigungsbehörde nach Nr. 3 aufgelöst, wesentlich geändert, verschmolzen oder umgebildet wird, ihr Aufgabengebiet davon betroffen und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe sind nach § 34 Abs. 4 LBG Fristen in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit einzuhalten. Als Beschäftigungszeit gilt nach § 34 Abs. 4 S. 2 LBG die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

**Beamtinnen und Beamten auf Widerruf** können nach § 23 Abs. 4 S. 1 LBG jederzeit aus einem sachlichen Grund entlassen werden. Das Ermessen des Dienstherrn wird aber nach § 23 Abs. 4 S. 2 LBG dahingehend eingeschränkt das den Beamtinnen und Beamten in der Regel die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zum Ablegen der Prüfung gegeben werden soll.

### 13.1.3 Formelle Voraussetzungen der Entlassung

Die Entscheidung über die Entlassung liegt nach § 33 Abs. 1 S. 1 LBG bei der für beamtenrechtliche Entscheidungen **zuständigen** Stelle, somit nach § 4 Abs. 1 LBG bei der Dienstbehörde. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen ist nach § 4 Abs. 3 LBG das Bezirksamt für die Entscheidung über die Entlassung zuständig. Weitere Zuständigkeiten sind in den anderen Absätzen geregelt.

Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 1 LBG entscheidet nach § 33 Abs. 2 LBG die oberste Dienstbehörde, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BeamtStG vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Verwaltungsakt fest.

Bei der Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 BeamtStG besteht kein besonderer Entlassungsschutz der Beamtinnen und Beamten, sodass die Anhörung der Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG und die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, der Frauenvertretung und des Personalrats am **Verfahren** nicht erforderlich ist und entfällt.

Bei der Entlassung durch Verwaltungsakt nach § 23 BeamtStG sind die Beamtinnen und Beamten, außer bei der Entlassung auf eigenen Antrag, vorher nach § 28 Abs. 1 VwVfG anzuhören.

Die Frauenvertreterin ist bei der personellen Maßnahme der Entlassung von Beamtinnen und Beamten ohne eigenen Antrag nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG vor dem Personalrat zu beteiligen.

Der Personalrat hat nach § 79 i.V.m. § 88 Nr. 11 PersVG bei der Entlassung von Beamten auf Probe und auf Widerruf ohne eigenen Antrag ein Mitbestimmungsrecht und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Nach § 178 Abs. 2 i.V.m. § 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, hier die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen berührt, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Arbeitgeber, hier Dienstherr, hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 LBG ist die Entlassung der Beamtin oder dem Beamten schriftlich, aber nicht in elektronischer **Form** nach den Vorschriften des VwZG, welches nach § 7 VwVfG BE im Land Berlin gilt, zuzustellen.

Die Entlassung nach § 22 BeamtStG tritt mit Vorliegen des jeweiligen Entlassungstatbestandes kraft Gesetzes ein, es bedarf also keines rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes, es ergeht lediglich ein feststellender Verwaltungsakt von Seiten der zuständigen Behörde.

Die **Folgen** der Entlassung sind in § 34 Abs. 5 LBG geregelt, wonach die frühere Beamtin oder der frühere Beamte nach der Entlassung keinen Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder andere Geldleistungen hat.

## 13.2 Verlust der Beamtenrechte

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 BeamtStG verlieren Beamtinnen und Beamte ihre Beamtenrechte, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts verurteilt werden,

- Nr. 1 wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
- Nr. 2 wegen einer vorsätzlichen Tat wegen friedensverräterischer, hochverräterischer, rechtsstaatsgefährdender, landesverräterischer, die äußere Sicherheit gefährdender Handlungen oder Bestechlichkeit im Amt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten.

Entsprechendes gilt nach § 24 Abs. 1 S. 2 BeamtStG, wenn die Amtsfähigkeit aberkannt wird oder die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 GG ein Grundrecht verwirkt hat.

Ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist irrelevant, es kommt ausschließlich auf das Strafmaß von mindestens einem Jahr (Nr. 1) oder mindestens sechs Monaten (Nr. 2) an. Der Verlust der Beamtenrechte tritt mit Rechtskraft des Strafurteils ein. Hintergrund dieser Regelung ist die Vermeidung überflüssiger Disziplinarmaßnahmen, die bei schweren Dienstvergehen zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinargesetzen nach § 21 Nr. 3 BeamtStG führen muss, was bereits unter 10.2 behandelt wurde.

## 13.3 Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

### 13.3.1 Eintritt in den Ruhestand

Nach § 25 BeamtStG treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 LBG bildet für Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Andere Altersgrenzen finden sich in § 104, § 105, § 106 und § 109 LBG. Beim Eintritt in den Ruhestand befinden sich die Beamtinnen und Beamter außer Dienst, bestimmte Rechte und Pflichten wirken aber fort.

### 13.3.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit sind nach § 26 Abs. 1 S. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihre Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig).

Haben sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan und es besteht keine Aussicht, dass sie nach § 39 Abs. 1 S. 1 LBG innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden, sind sie nach § 26 Abs. 1 S. 2 BeamtStG ebenfalls dienstunfähig. Bestehen Zweifel über seine Dienstunfähigkeit sind Beamtinnen und Beamte nach § 39 Abs. 1 S. 2 LBG verpflichtet, sich nach Weisungen der Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen.

Von der Versetzung in den Ruhestand soll nach § 26 Abs. 1 S. 3 BeamtStG abgesehen werden, wenn eine andere Verwendung möglich ist. Anderweitige Verwendungsmöglichkeiten werden in § 26 Abs. 2 und Abs. 3 BeamtStG beschrieben.

### 13.3.3 Begrenzte Dienstfähigkeit

Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist nach § 27 Abs. 1 BeamtStG abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit). Die Arbeitszeit ist nach § 27 Abs. 2 S. 1 BeamtStG entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen, wodurch Frühpensionierungen verhindert werden sollen.

### 13.3.4 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

Nach § 28 Abs. 1 BeamtStG **sind** Beamtinnen und Beamte auf Probe **zwingend** in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Sie **können** nach § 28 Abs. 2 LBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

### 13.3.5 Einstweiliger Ruhestand

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können nach § 30 Abs. 1 BeamtStG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Welche Ämter im Land Berlin unter § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG fallen, ist in § 46 Abs. 1 LBG geregelt, beispielsweise Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident.

### **Sachverhalt**

Herr Dieter Schöller wurde am 01.12.2020 vom Bezirksamt Pankow von Berlin als Stadtinspektor in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Gleichzeitig wurde er mit Tätigkeiten im bezirklichen Bürgeramt betraut.

Bereits nach kurzer Zeit kam es zu ständigen Auseinandersetzungen mit Bürgerinnen und Bürgern, die die Aggressivität und den unfreundlichen Kasernenhofton des Beamten kritisieren. Die Teilnahme an einem Antiaggressionslehrgang brachte keine Änderung im Verhalten des Beamten, weshalb ihm seit dem 01.12.2021 im Wohnungsamt Gelegenheit zur Bewährung gegeben wird.

Auch dort kommt es zu ständigen Reibereien mit Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Auslöser stets Herr Schöller ist.

Er wird nunmehr seit dem 01.12.2022 in der SE-Finzen ohne Publikumsverkehr eingesetzt. Hier kommt es zu Störungen mit den dort tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die schon nach kurzer Zeit eine Zusammenarbeit mit Herrn Schöller ablehnen.

Ausweislich der dienstlichen Beurteilungen aus den drei Ämtern hat sich Herr Schöller nicht bewährt.

### **Aufgabe**

Prüfen Sie als zuständige Mitarbeiterin oder als zuständiger Mitarbeiter der Serviceeinheit Personal des Bezirksamtes Pankow von Berlin in einem gutachterlichen Vermerk vom, ob Herrn Schöllers Beamtenverhältnis formell und materiell rechtmäßig frühestmöglich beendet werden kann.

### **Hilfsmittel**

GG, BeamtStG, LBG, LfbG, LGG, PersVG, GGO I, Kalender 2023

## Lösungsvorschlag

I B 4 – 0405/13  
Bearbeiterin: Müller

20.06.2023  
5018

### Vermerk

Der Stadtinspektor auf Probe Herr Dieter Schöller (S) hat sich ausweislich der dienstlichen Beurteilungen aus drei Ämtern nicht bewährt. Zu prüfen ist, ob sein Beamtenverhältnis formell und materielle rechtmäßig frühestmöglich beendet werden kann.

Die Entlassung muss von der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Nach § 33 Abs. 1 S. 1 LBG liegt die Zuständigkeit für die Entlassung bei der für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle. Nach § 4 Abs. 1 und 3 LBG ist das die Dienstbehörde, hier das Bezirksamt Pankow von Berlin, welches somit für die Entlassung zuständig ist.

Es müssen die Verfahrensvorschriften beachtet werden.

Fraglich ist, ob S anzuhören ist. Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern. Bei der Entlassungsentscheidung handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der in die Rechte des S eingreift und S ist vorher die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; S ist anzuhören.

Nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG ist die Frauenvertreterin bei der personellen Maßnahme der Entlassung von S aus dem Beamtenverhältnis auf Probe vor dem Personalrat zu beteiligen.

Der Personalrat hat bei der Entlassung von Beamten auf Probe ohne eigenen Antrag nach § 79 i.V.m. 88 Nr. 11 PersVG ein Mitbestimmungsrecht und muss seine vorherige Zustimmung erteilen.

Fraglich ist, ob Formvorschriften zu beachten sind. Die Entlassungsentscheidung ist S gem. § 33 Abs. 1 S. 2 LBG schriftlich, aber nicht in elektronischer Form nach den Vorschriften des VwZG, welches nach § 7 VwVfG BE Anwendung findet, zuzustellen.

Nach § 21 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG können Beamte auf Probe durch Verwaltungsakt entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben.

S muss Beamter sein. Beamte befinden sich nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamtStG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu ihrem Dienstherrn. S befindet sich seit dem 01.12.20 in einem Beamtenverhältnis mit dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow. S wurde vom Bezirksamt Pankow am 01.12.2020 nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. 5 Abs. 1 LföG in ein Beamtenverhältnis eingestellt. Nach § 5 Abs. 2 LföG erfolgte die Einstellung im ersten Eingangsamts der Laufbahngruppe 2; S wurde zum Stadtinspektor, Besoldungsgruppe A 9, berufen.

S müsste sich gem. § 4 Abs. 3a) BeamtStG in einem Beamtenverhältnis auf Probe befinden, welches der Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit dient. S wurde am 01.12.2020 vom Bezirksamt Pankow von Berlin als Stadtinspektor auf Probe berufen.

S müsste sich nach § 10 BeamtStG i.V.m. § 11 LföG in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden. Die Probezeit beträgt nach § 10 S. 1 BeamtStG mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre; nach § 11 Abs. 1 S. 2 LBG dauert die regelmäßige Probezeit im Land Berlin drei Jahre. Die regelmäßige Probezeit von S begann am 01.12.2020 und endete mit Ablauf des 30.11.2023. Am 20.06.2023 befindet sich S somit in der laufbahnrechtlichen Probezeit.

In der Probezeit soll sich S in seiner Laufbahn nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG in der praktischen Arbeit bewähren. Er soll die Aufgaben der Laufbahn erfüllen und, soweit möglich, auf verschiedenen Dienstposten eingesetzt werden. Maßstab für seine Bewährung sind insbesondere seine Arbeitsergebnisse.

S hat sich ausweislich der dienstlichen Beurteilungen aus drei Ämtern nicht bewährt und kann nach § 21 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG durch Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden.

Das dem Bezirksamt Pankow von Berlin eröffnete Ermessen ist auf Null reduziert, wenn feststeht, dass sich der Beamte S nicht bewährt hat. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss aber der geringstmögliche Eingriff in die Rechte des S gewählt werden.

Nach § 11 Abs. 4 S. 1 LföG kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bewährung des S bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht festgestellt werden kann.

Aufgrund der gezeigten Leistungen von S ist nicht zu erwarten, dass er sich in einer zusätzlichen Probezeit noch für die Übernahme in das Lebenszeitbeamtenverhältnis bewähren wird. S zeigte im Bürgeramt ein aggressives und unfreundliches Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, welches sich auch durch die Teilnahme an einem Antiaggressionslehrgang nicht änderte und sich im Wohnungsamt fortsetzte. Auch in der SE-Finzen lehnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon nach kurzer Zeit eine Zusammenarbeit mit S ab. S weist erhebliche charakterliche Mängel auf und ist nicht geeignet.

S ist durch Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zu entlassen.

Nach § 34 Abs. 4 S. 1 LföG sind bei der Entlassung nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BeamtStG Fristen in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit zu beachten. Als Beschäftigungszeit gilt nach § 34 Abs. 4 S. 2 LföG die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

S wurde am 01.12.2022 vom Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow, in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Seine Beschäftigungszeit beträgt am 20.06.2023 mindestens ein Jahr und seine Entlassungsfrist beträgt nach § 34 Abs. 4 S. 1 LföG sechs Wochen zum Quartalsende. Die Entlassungsentscheidung müsste S somit am 19.08.2023 spätestens zugestellt werden (Fristbeginn nach § 187 Abs. 1 BGB), damit sein Beamtenverhältnis auf Probe mit Ablauf des 30.09.2023 (Fristende nach § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB) endet.

S ist folglich frühestens mit Ablauf des 30.09.2023 mit schriftlichem, aber nicht elektronisch zuzustellenden Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis auf Probe zu entlassen.

*Müller*

## **Zusammenfassung**

- Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach § 33 Abs. 5 GG, dass Beamtenverhältnisse nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen und gesetzlich zugelassenen Formen beendet werden können.
- Beamtinnen und Beamte sollen vor willkürlicher Beendigung geschützt werden.
- § 21 ff. BeamtStG zählt die Beendigungsgründe abschließend auf.

# 14. Aufbau eines Vermerks zur Beantwortung einer beamtenrechtlichen Aufgabenstellung

Geschäftszeichen  
Bearbeiterin oder Bearbeiter: Name

Datum  
Telefon

Vermerk

## I. Sachverhaltszusammenfassung und Aufgabenstellung

## II. Lösung bzw. rechtliche Würdigung

### 1. Formelle Anforderungen an das Handeln der Dienstbehörde bzw. formelle Rechtmäßigkeit

#### 1.1 Zuständigkeit

- zum Beispiel nach § 32 Abs. 1 S. 1 LBG, § 33 Abs. 1 S. 1 LBG

#### 1.2 Beachtung von Verfahrensvorschriften

1.2.1 Anhörung des Beteiligten nach § 28 Abs. 1 VwVfG, § 45 BeamtStG

1.2.2 Beteiligung anderer Stellen:

- Frauenvertreterin nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 4 LGG
- Personalrat nach zum Beispiel §§ 79 iVm 88 Nr. 11 PersVG
- eventuell Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Abs. 2 SGB IX

#### 1.3 Beachtung von Formvorschriften

- zum Beispiel § 8 Abs. 2 S. 1 BeamtStG, § 32 Abs. 1 S. 2 LBG, § 62 Abs. 5 S. 1 LBG
- Bekanntgabe, Zustellung nach zum Beispiel § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG, VwZG

### 2. Materielle Anforderungen an das Handeln der Dienstbehörde bzw. materielle Rechtmäßigkeit

2.1 **Rechtsgrundlage** für das Handeln der Behörde nach Art. 20 Abs. 3 GG im Rahmen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

2.2 Prüfung des Vorliegens der **Tatbestandsmerkmale** der Rechtsgrundlage

2.3 eventuell **Ermessensausübung** nach § 40 VwVfG

#### 2.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung

## III. Entscheidungs- bzw. Verfahrensvorschlag

Erlass eines Verwaltungsaktes mit folgendem Inhalt: zum Beispiel Genehmigung des Antrags der Beamtin..., Entlassung des Beamten zum....

*Unterschrift*

# 15. Glossar oder Lexikon

**Verzeichnis von Fachbegriffen, die es während des Vorbereitungsdienstes beziehungsweise der Ausbildung und im täglichen Dienst zu verstehen gilt.**

## **Abordnung**

ist nach § 27 LBG die vorübergehende Übertragung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit in einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle.

Länderübergreifende Abordnungen und Abordnungen in die Bundesverwaltung sind in § 14 BeamtStG geregelt.

## **Alimentationsprinzip**

ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG und verpflichtet den Dienstherrn seinen Beamtinnen und Beamten und ihren Familien einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Dieser Unterhalt in Form von Besoldung und Versorgung ist die Gegenleistung für den vollen persönlichen Einsatz, mit dem sich Beamtinnen und Beamte nach § 34 Abs. 1 S. 1 BeamtStG ihrem Beruf widmen und wird nach § 3 Abs. 5 BBesG BE monatlich im Voraus gezahlt.

## **Amt**

im funktionellen Sinn beschreibt den Aufgaben- bzw. Tätigkeitskreis der Beamtin oder des Beamten in einer bestimmten Behörde.

## **Amtsbezeichnung**

ist nach § 7 Abs. 2 S. 1 LBG die Bezeichnung des den Beamtinnen und Beamten übertragenen statusrechtlichen Amtes, welche sie im Dienst führen. Nach § 7 Abs. 1 LBG werden die Amtsbezeichnungen durch Gesetz bestimmt.

## **Amtswalter**

ist eine natürliche Person, die ein konkret-funktionelles Amt ausfüllt. Zum Beispiel der Dienstposten der Sachbearbeiterin im Back-Office im Bereich Melde- und Ausweisangelegenheiten.

## **Amtszulagen**

können für herausgehobenen Funktionen vorgesehen werden, gelten als Bestandteil des Grundgehalts und sind unwiderruflich und ruhegehaltstfähig.

## **Anforderungsprofil**

ist die systematische Zusammenfassung aller wesentlichen Anforderungen, die eine bestimmte Stelle an die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen an die (potenziellen) Stelleninhaber stellt. Es bildet im Besonderen die Auswahlkriterien für die Bewerberauswahl ab und ist gleichermaßen die Grundlage für die Stellenbeschreibung und für die Mitarbeiterbeurteilung.

## **Anwärterbezüge**

sind alle Leistungen, die den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach dem BBesG BE gewährt werden. Sie setzen sich aus dem Anwärtergrundbetrag und den Anwärtersonderzuschlägen, dem Familienzuschlag, den vermögenswirksamen Leistungen und der jährlichen Sonderzahlung zusammen.

## **Arbeitsplatzbeschreibung**

siehe Stellenbeschreibung

## **Beamtenverhältnis**

ist nach Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeamStG ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis.

## **Beamtenversorgung**

stellt die Alterssicherung für Beamtinnen und Beamte dar und ist ein eigenständiges System der sozialen Sicherung, welches Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung umfasst.

## **Beförderung**

ist eine Ernennung, durch die ein höheres statusrechtliches Amt mit einem höheren Endgrundgehalt verliehen wird.

## **Beihilfe**

sind Leistungen, die der Dienstherr seinen Beamtinnen und Beamten aufgrund seiner Fürsorgepflicht für Aufwendungen im Krankheits-, Geburts- oder Todesfall gewährt.

## **Besoldung**

ist die Gesamtheit der Leistungen, die den Beamtinnen und Beamten mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältnis nach dem Besoldungsgesetz gewährt werden.

## **Besoldungsgruppe**

bildet die Wertigkeit der einzelnen Ämter ab.

## **Besoldungsordnung**

enthält die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen.

## **Beurteilung**

erstreckt sich auf Eignung und gezeigten Leistungen bezogen, auf die im Anforderungsprofil dokumentierten, fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Beamtinnen und Beamten.

## **Dienstbezeichnung**

führen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die kein statusrechtliches Amt innehaben. Anwärterin oder Anwärter bzw. Referendarin oder Referendar im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

## **Diensteid**

durch ihn bekräftigen die Beamtinnen und Beamten ihre gewissenhafte Dienstpflichtenerfüllung

## **Dienstherr**

ist eine die Dienstherrnfähigkeit besitzende juristische Person des öffentlichen Rechts, zu der die Beamtinnen und Beamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

## **Dienstherrnfähigkeit**

ist das Recht Beamtinnen und Beamte zu haben, welches nach § 2 Nr. 1 BeamStG die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und nach § 2 Nr. 2 BeamStG sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamStG besitzen oder denen es durch ein Landesgesetz oder aufgrund eines Landesgesetzes verliehen wird. Bezüglich der Dienstherrnfähigkeit des Bundes vgl. § 2 BBG.

## **Dienstunfähigkeit**

liegt vor, wenn Beamtinnen und Beamte wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Pflichten dauernd unfähig sind.

## **Dienstvergehen**

Ein Dienstvergehen ist nach § 47 Abs. 1 BeamStG die schuldhafte Verletzung der den Beamtinnen und Beamten obliegenden Pflichten innerhalb oder außerhalb des Dienstes.

## **Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter**

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 LBG, wer ohne oberste Dienstbehörde zu sein, für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten, wie beispielsweise Urlaub oder Dienstbefreiung, zuständig ist.

## **Dienstzeugnis**

Beamtinnen und Beamten wird nach § 81 LBG nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt. Auf Verlangen muss es auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft erteilen.

## **Dienstzeit**

bezeichnet die im Beamtenversorgungsgesetz als ruhegehaltsfähig erklärten Zeiten.

## **Disziplinarmaßnahmen**

sind in § 5 des DiszG geregelt, welcher den Verweis (§ 6 DiszG), die Geldbuße (§ 7 DiszG), die Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 DiszG), die Zurückstufung (§ 9 DiszG) und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 DiszG) nennt. Sie können die Folge eines Dienstvergehens nach § 47 BeamStG sein und werden nach § 13 DiszG nach der Schwere des Dienstvergehens bemessen.

## **Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**

Üben nach § 5 Abs. 1 BeamStG hoheitliche Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 BeamStG unentgeltlich neben ihrem eigentlichen Beruf wahr. Sie werden nicht besoldet oder versorgt, sondern erhalten Auslagenersatz, Verdienstausfall oder eine Aufwandsentschädigung und Unfallfürsorge, (vgl. § 98 Abs. 2 LBG).

## **Einstellung**

ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG i.V.m. § 5 Abs. 1 LfbG die Begründung eines Beamtenverhältnisses durch Ernennung.

## **Ernennung**

ist ein rechtsgestaltender, formgebundener, auflagen- und bedingungsfeindlicher, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, mit dem ein Beamtenverhältnis begründet wird.

## **Familienzuschlag**

gehört zu den monatlichen Dienstbezügen der Beamtinnen und Beamten. Seine Höhe ist abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin oder des Beamten entspricht.

### **Freie Bewerberinnen oder freier Bewerber**

haben die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des Dienstes erworben und können ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzung in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

### **Freiheitlich demokratische Grundordnung**

im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt.

### **Grundgehalt**

ist ein Bestandteil der monatlichen Dienstbezüge, das sich nach der Besoldungsgruppe des verliehenen statusrechtlichen Amtes richtet.

### **Laufbahn**

Umfasst alle Ämter derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe.

### **Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber**

erwerben diese Befähigung durch erfolgreiches Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung.

### **Oberste Dienstbehörde**

ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Geschäftsbereich ein Amt wahrgenommen wird.

### **Öffentlicher Dienst**

ist die Tätigkeit im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, also des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie der sonstigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### **Probezeit**

ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späteren Verwendung auf Lebenszeit bewähren sollen.

### **Stellenbeschreibung**

wird auch als Arbeitsplatz- oder Tätigkeitsbeschreibung bezeichnet und legt unabhängig von den Stelleninhabern, schriftlich alle grundlegenden Inhalte und Merkmale einer Stelle fest.

### **Stellenzulagen**

werden für herausgehobene Funktionen gewährt und sind widerruflich und nur dann ruhegehaltstfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

### **Tätigkeitsbeschreibung**

siehe Stellenbeschreibung

### **Umsetzung**

ist die Übertragung eines anderen Dienstpostens (konkret-funktionellen Amtes) in derselben Behörde.

## **Unionsbürger**

ist die Bezeichnung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus Art. 20 des Arbeitsvertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Unionbürgerschaft ist keine eigene Staatsbürgerschaft, sondern ergänzt die bestehende Staatsbürgerschaft.

## **Vermögenswirksame Leistungen**

sind Geldleistungen, die der Dienstherr für die Beamtinnen und Beamten in Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen anlegt.

## **Versetzung**

ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes an Beamtinnen und Beamten bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn.

## **Vorbereitungsdienst**

dient der Vermittlung der erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Anwärterinnen und Anwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Erfüllung ihrer zukünftigen Aufgaben befähigen. Er beinhaltet die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber aufgrund der jeweiligen Laufbahnverordnung.

## **Vorgesetzte oder Vorgesetzter**

ist nach § 5 Abs. 2 LBG wer einer Beamtin oder einem Beamten für ihre oder seine Tätigkeit dienstliche Anordnungen erteilen kann.

## **Zuweisung**

ist die vorübergehende ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder bei einer privaten Einrichtung, wenn ein öffentliches Interesse es erfordert.

# Impressum



**Verwaltungsakademie Berlin**  
Turmstraße 86  
10559 Berlin  
(030) 90229 – 8080 | Service-Telefon  
service@vak.berlin.de



[www.vak.berlin.de](http://www.vak.berlin.de)



@VAk\_Berlin

**Redaktion und Koordination**  
Thomas Hallmann

**Gestaltung und Satz**  
Sandi Andrijevic